

EU Vorhaben 2023

im Wirkungsbereich des BMAW



Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Abteilung I/7 und V/A/3, Stubenring 1, 1010 Wien

Fotonachweis: Adobe Stock, Foto HBM (c) BMAW Holey

Grafik: Iris Schneider (BMAW)

Druck: Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Wien, 2023

Inhalt

Vorwort	1
1 Einleitung	3
1.1 Grundlagen des Berichtes zu den EU-Vorhaben 2023	3
1.1.1 Achtzehnmonatsprogramm des Rates 2022/2023	3
1.1.2 Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2023	4
1.1.3 Arbeitsprogramm der schwedischen Ratspräsidentschaft	4
1.1.4 Europäisches Jahr der Kompetenzen 2023	5
2 EU-Vorhaben	7
2.1 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Plattformbeschäftigten	7
2.2 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung („Anti- Diskriminierungsrichtlinie“, „Artikel 19-RL“)	8
2.3 Richtlinienvorschläge zur Stärkung der Rolle und Unabhängigkeit der Gleichstellungsstellen	9
2.4 Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das IAO- Übereinkommen von 1919 zu Gewalt und Belästigung (Nr. 190) zu ratifizieren	10
2.5 Änderung der Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit und Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene, Mutagene und reproduktionstoxische Stoffe bei der Arbeit	11
2.6 Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz	12
2.7 Europäisches Semester 2023	13
2.8 Initiative zur Stärkung des sozialen Dialogs in der EU	14
2.9 Initiative zum Thema psychische Gesundheit	15
2.10 EU-Industriepolitik	16
2.10.1 Umsetzung der gemeinsamen EU-Industriestrategie	16
2.10.2 Fit für 55-Paket im industriepolitischen Kontext	20
2.10.3 Kritische Rohstoffe für die Industrie	22
2.10.4 Important Projects of Common European Interest - IPCEIs	25
2.10.5 European Chips Act	27
2.10.6 Europäischer Souveränitäts-Fonds	29
2.11 Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, KMU und Skills	31

2.11.1	30 Jahre Binnenmarkt.....	31
2.11.2	Notfallinstrument für den Binnenmarkt - SMEI	34
2.11.3	Durchsetzung bestehender Binnenmarktregeln und Abbau von Barrieren - SMET	36
2.11.4	Entwicklungen im EU-Wettbewerbsrecht	39
2.11.5	Entwicklungen im EU-Beihilferecht	41
2.11.6	Nachhaltige Unternehmensführung und Due Diligence	43
2.11.7	Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel	45
2.11.8	Verbot von Produkten aus Zwangsarbeit	47
2.11.9	KMU-Politik und Start-Ups	48
2.11.10	Berufsausbildung im EU-Kontext.....	53
2.11.11	Forschung und Innovation - Horizon Europe.....	59
2.12	Außenwirtschaft, Handel und Investitionen.....	62
2.12.1	EU-Handelspolitik	62
2.12.2	EU-Drittstaatenabkommen	64
2.12.3	EU-US Handelsbeziehungen / Handels- und Technologie Rat (TTC)	68
2.12.4	Reform des Allgemeinen Präferenzsystems (APS)	70
2.12.5	Multilaterale Handelspolitik und WTO.....	72
2.12.6	Handel und Klima	79
2.12.7	Handelspolitische Schutzinstrumente	81
2.12.8	Exportkontrolle / Dual Use	84
2.12.9	Investitionskontrolle.....	85
2.12.10	EU-Sanktionsregime gegenüber Russland.....	86
2.12.11	EU-Ukraine Beziehungen.....	88
2.12.12	EU-Außenpolitik.....	90
2.12.13	EU-Afrika Beziehungen	92
2.12.14	EU-China Beziehungen	94
2.13	Tourismus	96
2.13.1	Übergangspfad für den Tourismus / Europäische Agenda für Tourismus 2030	96
2.13.2	Vorschlag für eine Verordnung zu kurzfristigen Vermietungen von Unterkünften.....	97
2.13.3	Überarbeitung der Pauschalreise-Richtlinie.....	98
2.13.4	Erleichterung von Reisen durch digitale Maßnahmen	99

Vorwort



Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Das Jahr 2022 hat uns erneut vor viele Herausforderungen gestellt. Konzentrierten sich unsere Anstrengungen Anfang des Jahres noch darauf, die COVID-19 Pandemie so erfolgreich wie möglich zu bewältigen, löste der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine zusätzlich zu unermesslichem menschlichen Leid weitere schwerwiegende Krisen aus. Zusammenhalt und europäische Solidarität sind für die Bewältigung der Auswirkungen dieses Krieges von entscheidender Bedeutung. Daran müssen wir weiterhin gemeinsam festhalten.

Für das Jahr 2023 ist die oberste Priorität, aktuelle Energie- und Teuerungskrise weiterhin bestmöglich einzudämmen und eine nachhaltige wirtschaftliche und gesellschaftliche Erholung sicherzustellen. Besonders wichtig ist es, in die globale Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Wirtschaftsstandortes zu investieren sowie gleichzeitig den grünen und digitalen Wandel voranzutreiben. Als österreichische Bundesregierung ist es uns gelungen, rasch und entschlossen eine Reihe von umfangreichen Maßnahmen zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes und der sozialen Absicherung der Haushalte zu setzen, die dazu beitragen, die zusätzlichen Belastungen abzumildern. Wir brauchen aber auch langfristige Lösungen zur Entkopplung von Strom- und Gaspreisen. Ich werde mich deshalb im neuen Jahr weiterhin dafür einsetzen, auf europäischer Ebene eine langfristige Verbesserung der Situation am Energiemarkt zu erreichen.

Im Jahr 2023 feiern wir zudem das 30-jährige Jubiläum des EU-Binnenmarktes, der wesentlich zum europäischen Wohlstand und einem starken europäischen Wirtschaftsstandort beiträgt. Das einwandfreie Funktionieren des EU-Binnenmarktes ist vor allem in Krisenzeiten für eine starke Wettbewerbsfähigkeit der EU sowie für die Versorgungssicherheit unerlässlich. Wesentlich ist auch, dass vor allem in strategischen Bereichen die europäische Autonomie und unsere Resilienz stärker in den Vordergrund gestellt werden, dabei aber Eingriffe in den freien Markt weiterhin auf ein Minimum beschränkt bleiben. Für unsere Souveränität ist es zudem wichtig, sensible Wertschöpfungsketten wie die Entwicklung und Produktion von strategischen Produkten, Rohstoffen und Halbleitern zu diversifizieren und wo möglich in die Europäische Union zurückzuholen.

In insbesondere der Handelspolitik alte bewährte Partnerschaften zu stärken und gleichzeitig neue verlässliche Partner zu suchen, mit denen wir auf Augenhöhe ein faires, regelbasiertes Welthandelssystem ausbauen und die Welthandelsorganisation (WTO) modernisieren können.

Der Arbeitsmarkt hat sich von den Auswirkungen der COVID-19 Pandemie erholt und zeigt sich weiterhin widerstandsfähig gegen die Auswirkungen der Energie- und Teuerungskrise. Die Arbeitslosigkeit befindet sich auf dem niedrigsten Stand seit 10 Jahren. Die Zahl der Langzeitarbeitslosen sinkt weiter. Das Programm „Sprungbrett“ leistet erfolgreich einen wichtigen Beitrag zur Reintegration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt. Zu Jahresende waren in Österreich bereits deutlich weniger Menschen langzeitarbeitslos als vor der COVID-19 Pandemie. Auch im Bereich des Tourismus konnte ich gemeinsam mit Staatssekretärin Susanne Kraus-Winkler wichtige Initiativen zur Unterstützung der Erholung des Tourismus in Österreich setzen, sowie wichtige Weichen im Bereich der Nachhaltigkeit und Digitalisierung stellen. Die Europäische Kommission hat das Jahr 2023 zum Europäischen Jahr der Kompetenzen ernannt, was dazu beitragen wird, unseren Fokus auf Fähigkeiten und Qualifikationen zu richten und den gemeinsamen Handlungsbedarf beim Mangel an Fachkräften aufzuzeigen.

Ich bin davon überzeugt, dass wir in Zusammenarbeit mit unseren europäischen Partnern gestärkt aus diesen wirtschaftlich und gesellschaftlich fordernden Zeiten hervorgehen werden. Innovation und ein starker Wirtschaftsstandort „Österreich und Europa“ sind nicht nur unsere Antworten auf die Krise, sondern auch Basis für den Wohlstand der nächsten Generationen. Nutzen wir daher das Transformationspotenzial und arbeiten wir weiter gemeinsam an einem starken, fortschrittlichen Europa.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft



1 Einleitung

Gemäß Art 23f Abs. 2 B-VG berichtet jede/r Bundesminister/in über die in diesem Jahr zu erwartenden Vorhaben des Rates und der Europäischen Kommission sowie über die voraussichtliche österreichische Position zu diesen Vorhaben. Diese Jahresvorschau ist gemäß § 7 EU-Informationsgesetz (BGBl I Nr. 113/2011) bis 31. Jänner eines jeden Jahres an das Parlament zu übermitteln.

Der Bericht stellt die EU-Vorhaben im Bereich der Ressortzuständigkeiten des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft dar.

1.1 Grundlagen des Berichtes zu den EU-Vorhaben 2023

- Achtzehnmonatsprogramm des Rates für den Zeitraum 1. Jänner 2022 bis 30. Juni 2023
- Arbeitsprogramm des schwedischen Ratsvorsitzes für das erste Halbjahr 2023
- Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für das Jahr 2023

1.1.1 Achtzehnmonatsprogramm des Rates 2022/2023

Das aktuelle Achtzehnmonatsprogramm des Rates wurde durch die Triopräsidentschaft Frankreich (Jänner bis Juni 2022), die Tschechische Republik (Juli bis Dezember 2022) und das Königreich Schweden (Jänner bis Juni 2023) sowie durch den Hohen Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik, Josep Borrell, der den Vorsitz im Rat Auswärtige Angelegenheiten führt, ausgearbeitet.

Arbeiten zu Dossiers werden in folgenden Themenbereichen genannt:

1. Achtung und Schutz der gemeinsamen Werte der EU: Demokratie, Rechtstaatlichkeit und Grundrechte;
2. Konferenz zur Zukunft Europas;
3. Gewährleistung einer wirksamen Erholung für grünes und nachhaltiges Wachstum;
4. Stärkung des Binnenmarkts und Entwicklung einer entschlossenen, umfassenden und koordinierten Industriepolitik zur Förderung von Wachstum und Innovation;
5. Begleitung des digitalen Wandels und vollständige Ausschöpfung seiner Vorteile;
6. Unterstützung der Forschung und Bildung sowie unserer Jugend;
7. Förderung der regionalen Entwicklung;
8. Stärkung und Förderung des Tourismus in der EU;

9. Verwirklichung eines klimaneutralen, grünen sowie fairen und sozialen Europas;
10. Verwirklichung eines Europas des Gesundheitsschutzes;
11. Förderung der Interessen und Werte Europas in der Welt.

Nach Ende des schwedischen Ratsvorsitzes nimmt mit dem Königreich Spanien, dem Königreich Belgien und Ungarn eine neue Triopräsidentschaft von 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024 die Arbeiten auf.

1.1.2 Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2023

Die Europäische Kommission legt jedes Jahr ein Arbeitsprogramm vor, in dem sie ihre wesentlichen Ziele festlegt. Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2023 steht unter dem Motto „A Union standing firm and united“ und wird sich auf folgende Schwerpunkte konzentrieren:

- Europäischer Grüner Deal;
- Ein Europa für das digitale Zeitalter;
- Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen;
- Ein stärkeres Europa in der Welt;
- Förderung der europäischen Lebensweise;
- Neuer Schwung für die Demokratie in Europa.

Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2023 steht unter dem Eindruck der aktuellen Krisen und mit Blick auf den nötigen ökologischen und digitalen Wandel. Ziel ist es, Menschen und Unternehmen zu unterstützen und die Union widerstandsfähiger zu machen.

1.1.3 Arbeitsprogramm der schwedischen Ratspräsidentschaft

Am 1. Jänner 2023 übernahm das Königreich Schweden den Ratsvorsitz. Das Präsidentschafts-Motto lautet „Für ein grüneres, sichereres und freieres Europa“. Für Schweden - EU-Mitglied seit 1. Jänner 1995 - ist es der dritte Ratsvorsitz nach 2001 und 2009.

Die Herausforderungen im Jahr 2023 sind der andauernde Angriffskrieg Russlands in der Ukraine, die Energiepreiskrise sowie die damit verbundene drohende Wirtschaftskrise. Vor diesem Hintergrund werden im Präsidentschaftsprogramm vier Schwerpunkte festgelegt:

- Sicherheit – Einheit;
- Resilienz – Wettbewerbsfähigkeit;
- Wohlstand – Grüner Übergang und Energiewende;

- Demokratische Werte und Rechtsstaatlichkeit – unser Fundament.

Im Bereich Beschäftigung und Soziales werden die Schwerpunkte auf der Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit, der Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz und dem Vorschlag der Europäischen Kommission zu Gleichstellungsstellen („*equality bodies*“) liegen. Der schwedische Vorsitz setzt sich zum Ziel, Maßnahmen, wie die Stärkung der grundlegenden Qualifikationen sowie des lebenslangen Lernens, die die Bürgerinnen und Bürger für einen sich rasch verändernden Arbeitsmarkt rüsten sollen, voranzutreiben.

Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas ist eine weitere Priorität Schwedens, mit dem Ziel die langfristige Nachhaltigkeit des europäischen Wirtschaftswachstums zu sichern. Beim Europäischen Rat im März wird eine Diskussion zur EU-Wettbewerbsfähigkeit erfolgen. Das 30-jährige Bestehen des gemeinsamen EU-Binnenmarkts steht ebenfalls im Zentrum der Arbeiten. Der schwedische Vorsitz legt hier den Fokus auf den Bereich der Energie- und Rohstoffversorgungssicherheit, der digitalen Wirtschaft, des grünen Übergangs und den Dienstleistungsbereich.

Eine besondere Herausforderung des schwedischen Vorsitzes wird die hohe Anzahl von zu bearbeitenden Legislativdossiers sein: Für das 1. Halbjahr 2023 werden rund 150 politische Trilog-Sitzungen mit dem Europäischen Parlament erwartet.

1.1.4 Europäisches Jahr der Kompetenzen 2023

Inhalt und Ziel

Im Rahmen des Übergangs zu einer modernen, ressourceneffizienten, integrativen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden Qualifikationen für den grünen Übergang und die Um- und Höherqualifizierung der Arbeitskräfte benötigt. Das übergeordnete Ziel der Initiative ist, durch die Unterstützung einer auf Umschulung und Weiterbildung ausgerichteten Denkweise der europäischen Arbeitskräfte einen Beitrag zur Behebung des Fachkräftemangels in der EU zu leisten. Daher sollen die Zusammenarbeit und die Anstrengungen auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene verstärkt werden. Die Mitgliedstaaten werden ersucht, zu diesem Zweck einen nationalen Koordinator zu ernennen.

Stand

Die Europäische Kommission legte am 12. Oktober 2022 einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr der Kompetenzen 2023 vor. Der Beschluss wurde beim Rat Beschäftigung und Sozialpolitik

am 8. Dezember 2022 angenommen. Das Europäische Parlament wird seine Position voraussichtlich im Februar 2023 annehmen. Die Trilogverhandlungen werden somit erst unter schwedischem Vorsitz stattfinden. Das Europäische Jahr der Kompetenzen kann somit nicht am 1. Jänner 2023, sondern erst im Frühjahr 2023 beginnen.

Österreichische Position

Österreich begrüßt den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr der Kompetenzen 2023 als wichtiges Signal. Den europäischen Fokus auf Fähigkeiten und Qualifikationen zu richten und den gemeinsamen Handlungsbedarf aufzuzeigen ist wichtig und begrüßenswert.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Drei Viertel der Unternehmen in der EU berichten über Schwierigkeiten bei der Suche nach qualifizierten Arbeitskräften und nur 37 Prozent der Erwachsenen bilden sich regelmäßig weiter. Vier von zehn Erwachsenen und jede dritte Arbeitskraft in Europa verfügen nicht über die grundlegenden digitalen Kompetenzen. Bereits 2021 wurde in 28 Berufen – vom Baugewerbe über das Gesundheitswesen bis hin zum Ingenieurwesen und zur IT – über einen Arbeitskräftemangel geklagt.

Mehr Investitionen in die Aus- und Weiterbildung, Erwerb von arbeitsmarktrelevanten Kompetenzen, Anwerbung von Drittstaatsangehörigen: das Europäische Jahr der Kompetenzen 2023 rückt Maßnahmen, um den Fachkräftemangel in Europa begegnen zu können, in den Fokus.

2 EU-Vorhaben

2.1 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Plattformbeschäftigten

Inhalt und Ziel

Das Ziel des Richtlinienvorschlages ist es, die Arbeitsbedingungen von Personen, die Plattformarbeit leisten, zu verbessern, indem die korrekte Feststellung ihres Beschäftigungsstatus gewährleistet wird. Transparenz, Fairness und Rechenschaftspflicht bei der algorithmischen Verwaltung der Plattformarbeit sollen gefördert, sowie die Transparenz bei der Plattformarbeit verbessert werden.

Stand

Der Richtlinienvorschlag zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformwirtschaft wurde von der Europäischen Kommission am 9. Dezember 2021 vorgelegt. Unter französischem und tschechischem Vorsitz fanden dazu Verhandlungen auf technischer Ebene statt. Beim Rat für Beschäftigung und Sozialpolitik am 8. Dezember 2022 konnte die für eine Allgemeine Ausrichtung notwendige qualifizierte Mehrheit nicht erreicht werden. Am 12. Dezember legte das Europäische Parlament seinen Standpunkt fest. Der Richtlinienvorschlag wird unter schwedischem Vorsitz weiterverhandelt.

Österreichische Position

Österreich unterstützt das Ziel der Richtlinie, die Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit EU-weit zu verbessern. Drei Faktoren sind hier besonders wichtig: besserer Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Ausbeutung, Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Plattformunternehmen und Hintanhaltung zusätzlichen administrativen Aufwands für Plattformunternehmen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die neuen Vorschriften sollen sicherstellen, dass Menschen, die über digitale Arbeitsplattformen arbeiten, die ihnen zustehenden Arbeitnehmerrechte in Anspruch nehmen können. Darüber hinaus erhalten sie zusätzlichen Schutz in Bezug auf die Verwendung des algorithmischen Managements (d. h. automatisierte Systeme, die Managementfunktionen bei der Arbeit unterstützen oder ersetzen). Gemeinsame EU-Vorschriften werden für höhere Rechtssicherheit sorgen, sodass digitale Arbeitsplattformen

in vollem Umfang vom wirtschaftlichen Potenzial des Binnenmarkts und gleichen Wettbewerbsbedingungen profitieren können.

2.2 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung („Anti-Diskriminierungsrichtlinie“, „Artikel 19-RL“)

Inhalt und Ziel

Der Vorschlag zielt darauf ab, den Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung über den Bereich der Beschäftigung hinaus zu erweitern. Die vorgeschlagene horizontale Gleichbehandlungsrichtlinie würde bestehende EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich ergänzen und eine Diskriminierung aus den genannten Gründen in folgenden Bereichen verbieten: Sozialschutz (einschließlich Sozialversicherung und Gesundheitsversorgung), Bildung sowie Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (einschließlich Wohnraum).

Stand

Die Diskussionen auf EU-Ebene laufen bereits seit 2008. Beim Rat für Beschäftigung und Sozialpolitik am 8. Dezember 2022 legte der tschechische Vorsitz einen Fortschrittsbericht vor. Die Arbeiten werden unter schwedischem Ratsvorsitz fortgeführt.

Österreichische Position

Die Vermeidung von Diskriminierung ist ein wichtiges Anliegen. Beim vorliegenden Richtlinienvorschlag bestehen aufgrund der unklaren Formulierungen allerdings noch sehr viele offene Fragen. Diese betreffen den Anwendungsbereich, die Ausnahmebestimmungen, die Kompetenzverteilung bzw. die Subsidiarität. Es bedarf noch weitergehender Verhandlungen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Ziel dieses Vorschlags ist die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung außerhalb des Arbeitsmarktes. Es soll ein Rahmen für das Verbot der Diskriminierung aus diesen Gründen gesetzt und in der Europäischen Union ein einheitliches

Mindestschutzniveau für Personen, die Opfer solcher Diskriminierung sind, festgelegt werden.

2.3 Richtlinienvorschläge zur Stärkung der Rolle und Unabhängigkeit der Gleichstellungsstellen

Inhalt und Ziel

Durch die von der Europäischen Kommission am 7. Dezember 2022 vorgelegten Richtlinienvorschläge soll ein verstärkter Rahmen für Gleichstellungsstellen in der EU geschaffen werden, um Gleichbehandlung und Chancengleichheit zu fördern und Diskriminierung aus allen Gründen zu bekämpfen.

Der Richtlinienvorschlag basierend auf der Rechtsgrundlage Art. 19 AEUV soll verbindliche Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung sowie der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Fragen der sozialen Sicherheit und beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen schaffen.

Der zweite inhaltlich gleichlautende Richtlinienvorschlag basiert auf Art. 157 (3) AEUV und betrifft die Chancengleichheit von Frauen und Männern in Beschäftigung und Beruf, einschließlich der selbständigen Erwerbstätigkeit.

Stand

Die Richtlinienvorschläge werden unter schwedischem Vorsitz verhandelt.

Österreichische Position

Österreich sieht den Verhandlungen mit Interesse entgegen. Zurzeit werden die Richtlinienvorschläge geprüft.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die Stärkung der Gleichstellungsstellen wird dazu beitragen, dass die Menschen in allen Mitgliedstaaten ein gemeinsames Mindestmaß an Schutz vor Diskriminierung genießen. Gemeinsame Mindeststandards in diesem Bereich sind auch für das Funktionieren des Binnenmarktes wichtig.

2.4 Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das IAO-Übereinkommen von 2019 zu Gewalt und Belästigung (Nr. 190) zu ratifizieren

Inhalt und Ziel

Durch den Ratsbeschluss sollen die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, das Übereinkommen, auch im Hinblick auf allfällig in EU-Kompetenz fallende Bestimmungen des Übereinkommens, zu ratifizieren.

Stand

Der Beschlussentwurf wurde am 22. Jänner 2020 vorgelegt. Aufgrund der unterschiedlichen Bewertungen der rechtlichen Qualität des Beschlussvorschlags ist eine Annahme im Rat bisher nicht erfolgt. Im Gegensatz zur Europäischen Kommission hält der Juristische Dienst des Rates (JDR) eine Ratifikationsermächtigung für nicht notwendig. Er sieht den Sinn eines Ratsbeschlusses in einer Ratifikationsverpflichtung. Angesichts der rechtlichen Unklarheit legte der Juristische Dienst ein schriftliches Gutachten am 21. Jänner 2022 vor. Der schwedische Vorsitz plant, die Verhandlungen wiederaufzunehmen.

Österreichische Position

Österreich setzt sich dafür ein, dass allen EU-Mitgliedstaaten, die ratifizieren wollen, dies möglich sein soll. Es soll aber keine Ratifikationsverpflichtung geben. Österreich teilt die Bedenken anderer Mitgliedstaaten gegen eine Ratifikationsverpflichtung, da dies über die Frage der Ratifikation des IAO-Übereinkommens Nr. 190 hinaus, mit unabsehbaren Auswirkungen auf Übereinkommen in anderen Bereichen verbunden sein könnte. Österreich unterstützt grundsätzlich die Ziele des Übereinkommens. Das Ratifikationsprüfungsverfahren – unter Einbeziehung der betroffenen Stellen des Bundes und der Länder und der Sozialpartner – hat ergeben, dass aktuell insbesondere folgende Ratifikationshindernisse bestehen:

- Artikel 7 fordert die Definition von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt. Eine solche findet sich lediglich im Gleichbehandlungsgesetz.
- Aufgrund des umfassenden persönlichen und örtlichen Geltungsbereiches des Übereinkommens (Artikel 3 und 4) ist unklar, wo die Verantwortlichkeit der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers anfängt und endet. Das nationale Arbeitsrecht deckt nicht den gesamten Anwendungsbereich ab. Es müssen auch Teile des Strafrechts herangezogen werden

- Um die nationale Rechtslage in Einklang mit den Forderungen des Übereinkommens Nr. 190 zu bringen, würde es in Österreich umfassender Adaptierungen im Arbeits-, aber auch im Strafrecht erfordern.

Daher wird Österreich nicht ratifizieren. Ein entsprechender Bericht an den Nationalrat ist in Vorbereitung.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Durch das am 21. Juni 2019 angenommene IAO-Übereinkommen Nr. 190 sollen die Opfer vor Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz besser geschützt und wirkungsvollere Präventionsmaßnahmen getroffen werden können. Die Europäische Union setzt sich sowohl innerhalb der EU als auch im Rahmen ihrer Außenbeziehungen für die Förderung der Menschenrechte und menschenwürdige Arbeit, für die Gleichstellung von Frauen und Männern und für die Beendigung von Diskriminierung ein.

2.5 Änderung der Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit und Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene, Mutagene und reproduktionstoxische Stoffe bei der Arbeit

Inhalt und Ziel

Der Arbeitsplatzgrenzwert für Blei soll gesenkt, für Diisocyanate soll in Folge der Beschränkung des Inverkehrbringens durch REACH-Vorschriften ein Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt werden. Durch die vierte Änderung der Karzinogene-Richtlinie 2004/37/EG mit der Richtlinie 2022/431 fällt Blei als fortpflanzungsgefährdender Arbeitsstoff unter die Karzinogene-Richtlinie. Eine Senkung des Arbeitsplatzgrenzwertes für Blei muss durch eine Änderung der Karzinogene-Richtlinie erfolgen.

Stand

Die zwei Phasen des „Sozialen Dialogs“ auf EU Ebene wurden 2021 abgeschlossen. Der tripartite Beratende Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz hat Ende November 2021 eine Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung der Arbeitsplatzgrenzwerte für Blei und für Diisocyanate angenommen. Die Europäische

Kommission hat die Folgenabschätzung im 4. Quartal 2022 abgeschlossen und beabsichtigt Anfang 2023 einen Richtlinienvorschlag vorzulegen.

Österreichische Position

Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind grundsätzlich zu begrüßen. Nach Vorlage des Vorschlags durch die Europäische Kommission wird dieser geprüft.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Wirksame Maßnahmen, mit denen hohe Expositionswerte verhindert werden, haben positive Auswirkungen weit über die Krebsprävention hinaus. Die Einführung eines Grenzwertes für Diisozyanate und die Senkung des Arbeitsplatzgrenzwert für Blei wird nicht nur zu einer geringeren Zahl arbeitsbedingter Krebserkrankungen führen, sondern auch andere gravierende gesundheitliche Probleme eindämmen, die durch Karzinogene und Mutagene hervorgerufen werden.

2.6 Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz

Inhalt und Ziel

Über 50% der arbeitsbedingten Todesfälle in der EU sind durch Asbestexposition bei der Arbeit verursacht. Diese Sterblichkeitsrate wird Schätzungen zufolge bis in die 2030er-Jahre weiter ansteigen. Im Rahmen des europäischen Grünen Deals sollen Gebäude fit für eine klimaneutrale Zukunft gemacht werden. Die Exposition gegenüber Asbest wird ein gesundheitsgefährdender Faktor bei der Renovierungswelle sein. In Anbetracht vorliegender wissenschaftlicher Erkenntnisse muss der Arbeitsplatzgrenzwert für Asbest gesenkt werden.

Stand

Das Europäische Parlament hat Ende Oktober 2021 eine Entschließung zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Asbest vorgelegt.

Die Europäische Kommission legte am 28. September 2022 einen Vorschlag für eine Überarbeitung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz vor. Zu dem Richtlinienvorschlag wurde beim Rat Beschäftigung und Sozialpolitik im Dezember 2022 eine Allgemeine Ausrichtung angenommen. Der Richtlinienvorschlag sieht insbesondere einen Arbeitsplatzgrenzwert

von 0,01 Fasern/cm³ vor (Österreich derzeit: 0,1 Fasern/cm³) und nach einer 7-jährigen Übergangsfrist als genauere Messmethode die Elektronenmikroskop Methode vor. Die Elektronenmikroskop Methode ist in Österreich bereits derzeit üblich und Stand der Technik. Das Europäische Parlament wird voraussichtlich im Frühjahr 2023 seine Position festlegen. Danach werden unter schwedischem EU-Ratsvorsitz die Trilogverhandlungen beginnen.

Österreichische Position

Der Kampf gegen arbeitsbedingte Krebserkrankungen ist ein wichtiges Anliegen. Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind grundsätzlich zu begrüßen. Österreich hat im Rat Beschäftigung im Dezember 2022 der Allgemeinen Ausrichtung zugestimmt.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Der Vorschlag leistet einen wichtigen Beitrag zu den Folgemaßnahmen zur Konferenz zur Zukunft Europas. Die Verringerung der Exposition gegenüber krebserregenden Stoffen wie Asbest ist Teil des europäischen Plans zur Krebsbekämpfung und des Null-Schadstoff-Aktionsplans der Europäischen Kommission.

2.7 Europäisches Semester 2023

Inhalt und Ziel

Am 22. November 2022 wurde das Herbstpaket, bestehend aus dem Jahresbericht über nachhaltiges Wachstum (ASGS), dem Bericht über den Warnmechanismus (AMR), dem Entwurf des Gemeinsamen Beschäftigungsberichts (JER) und dem Entwurf einer Empfehlung zur Wirtschaftspolitik der Eurozone, von der Europäischen Kommission vorgelegt und bei der Tagung des Rates für Beschäftigung und Sozialpolitik am 8. Dezember 2022 präsentiert.

Im Jahr 2022 wurden die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die am Rat im November 2022 angenommen wurden, zwar in den Grundsätzen beibehalten, aber um Aspekte hinsichtlich des veränderten Umfelds nach der COVID-19 Pandemie, des grünen Wandels sowie um politische Elemente, die angesichts des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine von besonderer Bedeutung sind, ergänzt. Im Rahmen des Europäischen Semesters werden auch die Fortschritte bei der Umsetzung der Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte inklusive der Erreichung der in der Erklärung von Porto festgelegten EU-Kernziele für 2030 für

Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung verfolgt. Der Beschäftigungsausschuss und der Sozialschutzausschuss erarbeiten zurzeit gemeinsam Vorschläge für ein „Social Convergence Assessment Framework“, um durch bereits bestehende Instrumente, wie etwa dem „Social Scoreboard“, die beschäftigungs- und sozialpolitischen Entwicklungen zu verfolgen.

Stand

Der Entwurf der länderspezifischen Empfehlungen soll gemeinsam mit den analytischen Länderberichten der Europäischen Kommission im Mai 2023 vorgelegt werden. Nach der Behandlung im Rat erfolgt die Billigung der integrierten länderspezifischen Empfehlungen durch den Europäischen Rat. In Folge ist die Annahme im Rat geplant.

Österreichische Position

Die Rückkehr zu einem vollständigen Semesterprozess wird begrüßt. Die Orientierungen des Herbstpakets werden begrüßt. Für 2023 gilt es, kurzfristig die negativen Auswirkungen des Energiepreisschocks und die Kriegs- und COVID-19 Folgen abzumildern sowie mittel- und langfristig die grüne und digitale Transformation erfolgreich zu bewerkstelligen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die Wirtschaftskrise von 2008 machte deutlich, dass eine stärkere wirtschaftspolitische Steuerung und eine bessere sozialpolitische Koordinierung zwischen den EU-Mitgliedstaaten erforderlich sind. In einer Union hochgradig integrierter Systeme kann eine bessere wirtschafts- und sozialpolitische Koordinierung dazu beitragen, Diskrepanzen zu vermeiden und Konvergenz und Stabilität in der EU und in ihren Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Seit der Proklamation der europäischen Säule sozialer Rechte bietet das Europäische Semester auch einen Rahmen, um die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der in der Säule verankerten Grundsätze und Rechte zu koordinieren und zu überwachen.

2.8 Initiative zur Stärkung des sozialen Dialogs in der EU

Inhalt und Ziel

Die Mitteilung der Europäischen Kommission „Stärkung des sozialen Dialogs in der Europäischen Union: Ausschöpfung seines Potenzials für die Bewältigung fairer Übergänge“ wird von einem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates begleitet.

Diese Initiative zielt darauf ab, vor dem Hintergrund des Übergangs zu einer digitalen und klimaneutralen Wirtschaft und der Entstehung neuer Beschäftigungsformen die Anpassung des sozialen Dialogs an die sich wandelnde Arbeitswelt und neue Trends auf dem Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Stand

Die Europäische Kommission legte am 25. Jänner 2023 eine Mitteilung und eine Empfehlung zur weiteren Stärkung und Förderung des sozialen Dialogs mit konkreten Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der EU vor.

Die Empfehlung des Rates zur Stärkung des sozialen Dialogs in der EU wird unter schwedischem Vorsitz verhandelt.

Österreichische Position

Österreich unterstützt grundsätzlich Initiativen zur Stärkung des Sozialpartnerdialoges. Der Vorschlag für eine Empfehlung des Rates wird zurzeit geprüft.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Starke Sozialpartner sind für eine wirksame und ausgewogene Bewältigung des Wandels unerlässlich. Der Klimawandel, die Digitalisierung und die demografische Entwicklung verändern die Welt rasant, auch die Arbeitswelt. Die COVID-19 Pandemie hat einige dieser Veränderungen beschleunigt. Der soziale Dialog ist von grundlegender Bedeutung, wenn es darum geht, ausgewogene Wege für den Umgang mit den Veränderungen in der Arbeitswelt zu finden.

2.9 Initiative zum Thema psychische Gesundheit

Inhalt und Ziel

Die Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula von der Leyen kündigte in ihrer Rede zur Lage der EU im September 2022 eine neue Initiative zur psychischen Gesundheit an, die im Jahr 2023 vorgestellt werden soll. Geplant ist ein EU Aktionsplan mit einem umfassenden Ansatz, der auch die psychische Gesundheit bei der Arbeit und den Arbeitsschutz umfasst. Das Europäische Parlament forderte in einer Resolution zur psychischen Gesundheit in einer digitalen Arbeitswelt vom Juli 2022 die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten zu wirkungsvollen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei der Arbeit auf.

Stand

Die Vorlage des EU Aktionsplans ist für das 1. Halbjahr 2023 geplant.

Österreichische Position

Österreich sieht der Initiative mit Interesse entgegen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die Bemühungen der EU im Bereich der psychischen Gesundheit zielen darauf ab, konkrete Maßnahmen genau dort zu unterstützen, wo dies für die EU-Mitgliedsstaaten am wichtigsten ist. Maßnahmen auf EU-Ebene können dazu beitragen, die psychische Gesundheit zu fördern und Probleme im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen zu verhindern, einzudämmen und anzugehen.

2.10 EU-Industriepolitik

2.10.1 Umsetzung der gemeinsamen EU-Industriestrategie

Inhalt und Ziel

Der im Februar 2022 ausgebrochene Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine stellt vor allem die heimischen Industriebetriebe nach der COVID-19 Pandemie wieder vor große Herausforderungen. Die steigenden Energiepreise sowie die inflationsbedingten Preissteigerungen bei diversen Rohmaterialien und auch Engpässe bei Lieferungen für Ersatzteile bereiten den österreichischen Unternehmen bereits Probleme. Die resultierende Inflation und auch die nicht mehr lückenlose Versorgungsmöglichkeit mit allen lebenswichtigen Gütern wirken sich auf Unternehmen, als auch auf Verbraucherinnen und Verbraucher negativ aus. Lehren aus der COVID-19 Krise zeigen, dass für die Wirtschaft in so einer Ausnahmesituation vor allem schnelle Hilfe notwendig ist, da sich sonst die Unsicherheit der Unternehmen negativ auf die Gesamtnachfrage auswirken kann.

Gleichzeitig müssen trotz der schwierigen Situation auch weiterhin wichtige Transformationsprozesse - allen voran in den Bereichen Digitalisierung und Erneuerbare Energie beschleunigt werden.

Zur Sicherung des globalen Wettbewerbsvorsprungs, den innovativen und nachhaltigen Produkten, den gut ausgebildeten Fachkräften und den allgemeinen hohen Standards der europäischen Industrie sind gezielte Investitionen in das europäische „Powerhouse der

Zukunft“ weiterhin gefragt. Der Industrieanteil am EU-BIP liegt bei rund 20 Prozent. 62 Millionen Arbeitsplätze und 80 Prozent aller Warenexporte sind auf die Industrie und ihre Zulieferketten zurückzuführen. Da die Europäische Kommission im Rahmen des Märzpakets 2020 - also noch vor der COVID-19 Krise - bereits ihre Vorschläge für eine umfassende EU-Industriestrategie vorlegte, wurde im Mai 2021 eine Aktualisierung veröffentlicht, in der neben der Beschleunigung des grünen und digitalen Übergangs im Sinne einer zukunftsorientierten Wirtschafts- und Industriepolitik, nun auch auf die notwendige Resilienz und Wiederaufbaumaßnahmen und die Erfahrungen in der Krise Bezug genommen wird.

Der Fokus liegt dabei vor allem auf der:

- Schaffung globaler Wertschöpfungsketten und Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit der EU Industrie innerhalb und außerhalb des Binnenmarkts, sowie der Ermittlung und Überwachung der wichtigsten Indikatoren für die Wettbewerbsfähigkeit, wie z.B. verstärkte Binnenmarktintegration, Produktivitätswachstum, internationale Wettbewerbsfähigkeit durch die Förderung grenzüberschreitender Industriekooperationen, öffentliche und private Investitionen vor allem in Schlüsseltechnologien und Investitionen in Forschung und Entwicklung.
- Wichtig ist zudem die Beschleunigung des grünen und digitalen Übergangs mit einer ersten Analyse der grünen und digitalen Herausforderungen im Hinblick auf die wichtigsten und von der Pandemie meist betroffenen industriellen Ökosysteme mit Fokus auf bedarfsgerechte finanzielle Unterstützung für KMU.
- Im Sinne eines krisenbeständigen, globalen Wirtschaftsverständnisses greift die Strategie das Konzept einer offenen, strategischen Autonomie auf und adressiert die Identifikation strategischer Abhängigkeiten insbesondere in kritischen Ökosystemen (z.B. Gesundheit) inkl. Maßnahmenvorschläge zur Verringerung derselben. Darin geht es um die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für Unternehmen, u.a. durch die Sicherung von strategischen Rohmaterialien, einem vorhersehbaren Regulierungsrahmen sowie der Sicherstellung gleicher globaler Wettbewerbsbedingungen.

Vor allem die in der EU-Industriestrategie formulierten Ziele zur offenen strategischen Autonomie werden auch im Jahr 2023 eine wichtige Rolle spielen. Ein gravierendes Problem wird von Expertinnen und Experten auf EU-Ebene derzeit in der akuten Gefahr von Produktionsverlagerungen in die USA gesehen, nicht zuletzt wegen der niedrigeren Energiekosten, aber auch auf Grund des neuen Klima- und Subventionsgesetzes der USA - dem sogenannten Inflation Reduction Act (IRA) - der einen erheblichen Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU haben könnte.

Die Lieferkettenprobleme und Preissteigerungen haben gezeigt, dass die Reduktion von strategischen Abhängigkeiten gegenüber Drittstaaten in vielen Sektoren das entscheidende Innovations- und Wettbewerbskriterium sein wird. Europa muss dabei an der grundsätzlichen Idee des Freihandels festhalten. Aber insbesondere bei industriell kritischen Rohstoffen und Technologien wird es nötig sein, Abhängigkeiten strategisch anzugehen und zu reduzieren. Im Februar 2022 stellte die EK eine eingehende Analyse der strategischen Abhängigkeiten Europas vor, die als gute Basis zur Orientierung dienen kann. Nun ist es jedoch notwendig, konkrete Aktionen im Sinne einer raschen und nachhaltigen Diversifizierung zu setzen. Neben einer engeren Zusammenarbeit mit strategischen Partnerländern, wird auch verstärkt in europäische Eigenproduktion investiert werden müssen.

Stand

Die Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula von der Leyen hat im Arbeitsprogramm für 2023 angekündigt die strategische Autonomie der EU stärken zu wollen. Dabei wird vor allem einer digitaleren, nachhaltigeren gemeinsamen EU-Industriepolitik ein hoher Stellenwert eingeräumt. Um die Energiekrise zu meistern und auch in der Zukunft besser aufgestellt zu sein, wird die EU-Kommission 2023 vor allem Maßnahmen vorschlagen, die die strategischen Abhängigkeiten von einer begrenzten Zahl an Lieferanten aus Drittstaaten, insbesondere in Bezug auf strategische und für den grünen und digitalen Übergang relevante Rohstoffe, reduzieren. Zudem wird Anfang 2023 ein Vorschlag für eine bessere Subventionierung von großen EU-Industrieprojekten in strategischen Bereichen - der sogenannte europäische Souveränitätsfonds - erwartet.

Österreichische Position

Das BMAW hat sich bereits 2020 für eine rasche Anpassung des Vorschlages für eine gemeinsame EU-Industriestrategie und auch für eine Aktualisierung im Hinblick auf die Folgen der COVID-19 Pandemie eingesetzt. Die derzeitige Energiekrise unterstreicht diese Notwendigkeit noch mehr. Im Rahmen des weiteren nationalen Umsetzungsprozesses werden insbesondere folgende Punkte im Fokus stehen:

- Stärkere Schwerpunktsetzung auf den Ausbau von strategischen Wertschöpfungsketten und Diversifizierung, um insbesondere im Bereich der strategischen Rohstoffe, wie z.B. bei Halbleitern, Magnesium oder Lithium, die Abhängigkeit von Drittstaaten zu reduzieren (siehe dazu auch Kapitel Kritische Rohstoffe für die Industrie, European Chips Act und Europäischer Souveränitäts-Fonds)
- Standardisierung/Harmonisierung innerhalb der Industrie strategisch als Wettbewerbsvorteil nutzen;

- Fokus auf Resilienz und Effizienz des Binnenmarktes mit Fokus auf Durchsetzung der Regeln und eine Reduktion der bürokratischen Hürden;
- Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Steigerung der globalen Wettbewerbsfähigkeit durch eine Modernisierung des EU-Wettbewerbs- und des Beihilfenrechts;
- Ausschöpfung des Potenzials digitaler Technologien für den grünen Übergang, etwa bei einer krisenfesten Ausrichtung der industriellen Produktion und Wettbewerbsfähigkeit. Der Fokus soll auf die Bereiche betreffend den Aufbau von Sekundärrohstoffmärkten, erneuerbare Energie, Energieeffizienz und Umwelttechnologien gelegt sowie durch eine adäquate Ausbildung der dafür benötigten Fachkräfte begleitet werden;
- EU-Mitgliedstaaten sollen zudem bei der Auswahl weiterer „wichtiger Projekte von gemeinsamen europäischem Interesse“ (IPCEI) und „strategischer Sektoren“ mehr Mitspracherecht haben, um das volle Potenzial der IPCEI etwa im medizinischen und Life Science Bereich, Wasserstoff und Low Carbon Industry zu nutzen und die Mitwirkung von KMU zu erleichtern.
- Verstärkung und Erhöhung der grenzüberschreitenden Vernetzung von Unternehmen durch eine aktive Clusterpolitik;
- Beachtung der Bedürfnisse der energieintensiven Industrie, deren Versorgungssicherheit und Rolle im Emissionshandel, samt erforderlichen Maßnahmen;
- Sicherstellung langfristiger Investitionen in F&I in Schlüsseltechnologien wie Künstliche Intelligenz (KI) und Big Data;
- sowie weitreichende Arbeiten zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen, um markt- und wettbewerbsverzerrenden Praktiken sowie protektionistischen Tendenzen entgegenzuwirken.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Als offene, exportorientierte Volkswirtschaft und mit einer Industriequote von über 21 Prozent sichert die Industrie in Österreich nicht nur einen erheblichen Teil der Arbeitsplätze, sondern ist gleichzeitig wichtiger Akteur bei der Ausbildung von Fachkräften in Zukunftsberufen, bei der Schaffung von Innovation, der Anwendung moderner, nachhaltiger Technologien und digitaler Lösungen. Durch eine gemeinsame, koordinierte EU-Industriestrategie sind weitere Effizienz- und Fortschrittsimpulse zu erwarten, die auch wesentlich zur Resilienz und Widerstandsfähigkeit der europäischen Industrie beitragen und den Übergang zu einer grünen und digitalen Wirtschaft erleichtert werden.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Die österreichische Industrie ist aufgrund ihrer hohen Technologie- und Digitalisierungsquote schon jetzt Vorreiter bei innovativen Lösungen und Produkten. Eine EU-Industriestrategie wird die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Industriesektoren, die Diversifikation von Liefer- und Wertschöpfungsketten im Sinne der Versorgungssicherheit, sowie Faktoren verbunden mit der Rohstoffsicherheit und dem Aufbau von wichtigen Sekundärrohstoffmärkten vor dem Hintergrund eines kreislauforientierten Produktionsgedankens fördern und stärken.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erreichung der SDGs 8 (Menschenwürdiges Arbeit und Wirtschaftswachstum) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei. Im Zusammenspiel mit dem europäischen Green Deal wird außerdem ein Beitrag zum Erreichen der SDGs 12 (Nachhaltiger Konsum und Produktion) sowie 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) geleistet.

2.10.2 Fit für 55-Paket im industriepolitischen Kontext

Inhalt und Ziel

Europa soll bis 2050 der erste klimaneutrale Kontinent werden. Der europäische Green Deal (EGD) ist als Wachstumsstrategie konzipiert und soll mit Hilfe von Innovation, Digitalisierung und neuen Geschäftsmodellen, nachhaltiges Wachstum forcieren und eine weitgehende Kreislaufwirtschaft schaffen. Beim Europäischen Rat im Dezember 2020 wurde die Nettoerduktion der Treibhausgas-Emissionen von mindestens 55 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 auf Mitgliedsstaatebene beschlossen. Dieses Reduktionsziel wurde auch im EU-Klima-Gesetz verankert. Fairness und Solidarität, Kosteneffizienz und Wettbewerbsfähigkeit gelten als wesentliche Kriterien bei der Umsetzung. Die Forderung nach Grüner Transformation und damit mehr Resilienz wurde durch die Auswirkungen der jüngsten Krisen noch vehementer: Europa muss seine Rohstoffabhängigkeiten minimieren und seine Wettbewerbsfähigkeit sichern.

Stand

Die Mitteilung zum EGD wurde am 11. Dezember 2019 von der Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula von der Leyen präsentiert. Dazu folgte ein erster korrespondierender Investitionsplan zur Finanzierung des Übergangs; weitere Aufstockungen wurden zwischenzeitlich krisenbedingt notwendig.

Am 14. Juli 2021 hat die Europäische Kommission ein Paket von Legislativvorschlägen (Fit-für-55 Paket, FF55) zur Umsetzung des EGD vorgelegt, das unter anderem den Ausbau der Erneuerbaren forcieren und auch die Energieeffizienz erhöhen soll. Herzstück der Vorschläge betrifft auch eine Neufassung des EU-Emissionshandelssystems, samt Einführung eines Grenzausgleichssystems. Folglich wurde aufgrund der Anhebung des Ambitionsniveaus der Klimaziele auch eine neue EU-interne Lastenverteilung notwendig. Auch die Reduktion von CO₂-Emissionen für Autos und leichte Nutzfahrzeuge ist enthalten. In diesem Zusammenhang wurde das Auslaufen von Verbrennungsmotoren bei Neuwagen mit 2035 festgelegt.

Weiters hat die Europäische Kommission im Oktober 2022 einen Vorschlag für die Überarbeitung der EU-Richtlinien für Luftqualität veröffentlicht. Der Vorschlag sieht neue Grenzwerte vor, unter anderem für Feinstaub, Ozon und Stickstoffdioxid, die ab 2030 einzuhalten wären. Grundlage dafür sind neue Richtwerte der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

Am 30. November 2022 wurde ein weiteres, neues Kreislaufwirtschaftspaket vorgelegt, welches unter anderem einen politischen EU-Rahmen für biobasierte, biologisch abbaubare und kompostierbare Kunststoffe sowie die Überarbeitung der EU-Rechtsvorschriften über Verpackungen und Verpackungsabfälle beinhaltet.

Zu den industriepolitischen Dossiers wie EU-Emissionshandel, Lastenverteilung, Grenzausgleichszoll, CO₂-Reduktion bei Autos und leichten Nutzfahrzeugen gab es bereits Ende letzten Jahres eine Einigung zwischen dem Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament.

Österreichische Position

Im Rahmen der Transformation muss ein besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse der energieintensiven Industrie gelegt werden, wobei hier vor allem die Forschung und Weiterentwicklung von grünem Wasserstoff prioritär sein werden.

Weitere wesentliche Anforderungen und Voraussetzungen auf dem Weg hin zur Klimaneutralität sind Versorgungssicherheit, soziale Gerechtigkeit und Vermeidung von Carbon Leakage zur Standortsicherung für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und von Arbeitsplätzen.

Der langfristige Erhalt der österreichischen Wettbewerbsfähigkeit und die Sicherung unserer Arbeitsplätze muss und kann nur durch rasche Umstellung auf grüne

Technologien und Kreislaufwirtschaft vor allem im Rohstoffbereich gewährleistet werden.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Der EGD soll die Lebensqualität, die Gesundheit und den Wohlstand der Bürgerinnen und Bürger steigern.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Eine erfolgreiche Transformation hin zu einem „grünen“ Wirtschaftskonzept generiert nachhaltiges Wachstum, erschließt neue Märkte und sichert die Bedeutung des Wirtschaftsstandorts Europa als einer der Vorreiter im Umwelttechnologiebereich. Davon profitieren auch österreichische Unternehmen.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDG-Ziele 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) bei.

2.10.3 Kritische Rohstoffe für die Industrie

Inhalt und Ziel

Angesichts der erheblichen strategischen Abhängigkeiten der EU gegenüber Drittstaaten, die insbesondere die Pandemie und nun die aktuelle Energiekrise noch stärker offengelegt haben, haben sich die Bemühungen der Europäischen Union im Bereich Sicherung von kritischen Rohstoffen intensiviert. Vor allem auch im Hinblick auf den für den grünen und digitalen Übergang notwendigen industriellen Wandel ist zudem die Sicherung des Zugangs zu kritischen Rohstoffen für strategische Wirtschaftssektoren wie E-Mobilität, Luft- und Raumfahrt, erneuerbare Energien, digitale Industrien, Gesundheit oder Verteidigung, essentiell.

Als wichtigen Baustein für alle Wirtschaftssektoren analysiert die Europäische Kommission die Abhängigkeiten sehr genau und fokussiert sich schon seit einigen Jahren auf die Implementierung des Aktionsplans zu kritischen Rohstoffen aus 2020. Stakeholder innerhalb der Europäischen Rohstoffallianz plädieren jedoch für mehr öffentliche Investitionen und einen Investitionsfonds, um Projekte zur Rohstoffgewinnung zu erleichtern. Einerseits soll dadurch in wichtigen Bereichen die europäische Eigenproduktion erhöht werden,

andererseits sollen mit strategischer Lagerhaltung und Recycling eine bessere Versorgung sichergestellt werden.

Die Europäische Kommission hat vor allem im Hinblick auf die Diversifizierung bereits einige Maßnahmen dahingehend gesetzt. Auf EU-Ebene bemühen sich die Expertinnen und Experten strategische Partnerschaften mit ressourcenreichen Ländern zu schaffen, um die externe Beschaffung zu diversifizieren. Strategische Partnerschaftsabkommen wurden bereits mit Kanada, der Ukraine, Ägypten, Kasachstan und Namibia geschlossen, sowie ein von den USA initiiertes multinationales Abkommen zu strategischen Lieferketten unterschrieben. Im kommenden Jahr sollen die Verhandlungen mit Serbien, Grönland und Norwegen fortgesetzt werden. Im März 2023 wird basierend auf diesen Überlegungen schließlich auch ein neuer Legislativvorschlag zu kritischen Rohstoffen erwartet. Der Vorschlag wird voraussichtlich folgende Teilbereiche enthalten:

- Festlegung von Prioritäten und Ziele für den Kapazitätenaufbau innerhalb der EU;
- Verbesserung des Risikomanagements durch Schaffung eines Rahmens zum Informationsaustausch und Entwicklung von Frühwarnmechanismen bei Lieferkettenproblemen;
- Stärkung der kritischen Rohstoff-Wertschöpfungskette der EU (Bergbau, Raffination, Verarbeitung und Recycling) durch Identifizierung konkreter strategischer Projekte;
- Gewährleistung nachhaltiger und gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt sowie Stärkung der Kreislaufwirtschaft;
- verstärkte externe Maßnahmen durch strategische Partnerschaften und Handelsabkommen;
- Beschleunigung von Forschung und Innovation sowie Maßnahmen für Fachkräfte.

Stand

Im März 2022 forderten die Staats- und Regierungschefs in der Erklärung von Versailles die Europäische Kommission dazu auf im Bereich der kritischen Rohstoffe ihre Anstrengungen weiter zu intensivieren. Als Antwort darauf kündigte die Europäische Kommission in ihrer am 18. Mai 2022 veröffentlichten Mitteilung REPowerEU an, an einem Legislativvorschlag zu Rohstoffen zu arbeiten, der darauf abzielt, die europäische Wertschöpfungskette durch die Identifizierung natürlicher Ressourcen, Entwicklungsprojekte und Rohstoffgewinnung zu stärken und gleichzeitig ein hohes Maß an Umweltstandards einzuhalten sowie die Kreislaufwirtschaft zu fördern. Der Legislativvorschlag wird im März 2023 erwartet.

Österreichische Position

Auch aus österreichischer Sicht besteht im Hinblick auf den für die grüne und digitale Transformation erhöhten Bedarf an Rohstoffen, sowie den vermehrt auftretenden

Lieferengpässen, dringend Handlungsbedarf. Die Rohstoffbeschaffung muss dabei auf folgenden drei Säulen aufgebaut sein:

- **Versorgung über Primärquellen in der EU (nachhaltiger Bergbau):** Neben Kreislaufwirtschaft und der Zusammenarbeit mit Partnern muss die Rohstoffproduktion in der EU attraktiver gestaltet werden, um eine adäquate Versorgung der Industrie zu gewährleisten und Preisdumping zu verhindern. Außerdem müssen langwierige Genehmigungsverfahren beschleunigt werden. Es braucht konkrete Projekte mit einem kohärenten, ökologischen und sozioökonomischen Förderrahmen, Investitionen und eine bessere Kommunikation darüber.
- **Diversifizierung:** Weiters ist die Versorgung mit Rohstoffen auf dem Weltmarkt durch Abkommen mit verschiedenen Partnerländern wichtig, um die Bezugsquellen zu diversifizieren. Hierzu bedarf es einer gezielten Rohstoff-Diplomatie mit rohstoffreichen Ländern in unserer Nachbarschaft und darüber hinaus.
- **Recycling:** Um eine erhöhte Verwendung von Sekundärrohstoffen für die industrielle Fertigung sicherzustellen, müssen ausgereifte Techniken entwickelt werden. Um die Verfügbarkeit von Rohstoffen zu gewährleisten, braucht es zudem einen funktionierenden Sekundärrohstoffmarkt in der EU, aber auch einen freien und fairen Zugang zum Weltmarkt.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Insgesamt beschäftigt die Industrie mit 67.000 Betrieben rund eine Million Menschen in Österreich. Vergleicht man die Wertschöpfung der Industrie mit der Gesamtwertschöpfung, erwirtschaftet sie 28,8 Prozent des heimischen BIP. Um die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Industrie und damit auch die Arbeitsplätze weiterhin in dieser Form zu erhalten, ist die Verfügbarkeit von kritischen Rohstoffen essentiell.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Mittel und langfristig wird zudem für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit für österreichische Unternehmen die Verfügbarkeit von nachhaltiger „grüner“ Energie zu wettbewerbsfähigen Preisen entscheidend sein. Die russische Aggression in der Ukraine hat zudem gezeigt, dass Europa nicht nur die Abhängigkeiten bei kritischen Rohstoffen wie Öl und Gas reduzieren muss, sondern auch rasch eine Strategie für essentielle Rohstoffe benötigt wird. Das heißt, dass in Österreich und Europa insbesondere bei industriell kritischen Rohstoffen (wie Magnesium, seltene Erden, Lithium, etc.) Abhängigkeiten reduziert werden müssen.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Das Vorhaben trägt zur Erreichung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und 12 (Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion) bei.

2.10.4 Important Projects of Common European Interest - IPCEIs

Inhalt und Ziel

Ziel der Important Projects of Common European Interest (IPCEI) sind Förderungen von großen europäischen Konsortialprojekten bei Themen von gemeinsamem europäischen Interesse. Als IPCEI qualifizieren sich derartige Projekte in Zusammenarbeit von zumindest zwei EU-Mitgliedstaaten. Die überarbeitete Mitteilung C(2021) 8481 der Europäischen Kommission legt fest, dass eine Lockerung des engen europäischen Beihilfekorsetts unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht wird. Das im September 2017 als industriepolitische Initiative von der Europäischen Kommission gegründete, Strategische Forum für IPCEI hat wesentliche Wertschöpfungsketten für die Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit der industriellen Basis der EU identifiziert. Aktuell setzt sich unter anderem das 2020 geschaffene Industrial Forum, gemeinsam mit relevanten Stakeholdern, mit der Weiterentwicklung der IPCEI auseinander. Zusätzlich zu den strategisch bedeutsamen Wertschöpfungsketten Batterien, Mikroelektronik und Hochleistungscomputer einigte sich das Forum auf:

- Vernetzte, saubere und autonome Fahrzeuge;
- Wasserstofftechnologien und -systeme;
- intelligente Gesundheit;
- industrielles Internet der Dinge (IoT);
- kohlenstoffarme Industrie;
- Cybersicherheit

Stand

Das erste IPCEI für Mikroelektronik wurde von der Europäischen Kommission am 18. Dezember 2018 genehmigt. Ein österreichisches Konsortium bestehend aus drei Unternehmen wurde per Genehmigung der Europäischen Kommission vom März 2021 Teil dieses paneuropäischen Projekts. Auch in der Wertschöpfungskette Batterie ist Österreich mit einem Unternehmenskonsortium beteiligt.

Die beiden Wellen des IPCEI Wasserstoff wurden am 15. Juli 2023 (H2-Technologie) bzw. am 21. September 2023 (H2-Anwendungen) durch die Europäische Kommission

genehmigt. Die Verträge für die Förderung der österreichischen Unternehmen werden ab 2023 abgewickelt. Aktuell laufen auf EU-Ebene unter Beteiligung österreichischer Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Vorbereitungen für das zweite IPCEI im Bereich Mikroelektronik.

Im Dezember 2022 forderte das BMAW gemeinsam mit dem BMK und Unterstützung von Deutschland, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Rumänien und der Slowakei die Europäische Kommission dazu auf mit einem gemeinsamen regelmäßig tagenden Arbeitsforum mehr Fokus auf die Verbesserung und Weiterentwicklung der Umsetzungsprozesse der multinationalen IPCEI Projekte zu legen. Österreich wird sich auch 2023 weiterhin dafür einsetzen eine bessere Abstimmung zu IPCEI auf EU-Ebene zu erreichen.

Österreichische Position

Ein verstärktes Engagement Österreichs im Rahmen der IPCEI zur Sicherstellung der Wirtschafts- und Umweltinteressen ist im Regierungsprogramm verankert. In weiterer Folge gilt es, die Prozesse zu vereinfachen und schneller zu gestalten. Auch die Finanzierung dieser Projekte über EU-Mittel ist ein Anliegen Österreichs. Nachdem die strategische Weiterentwicklung von IPCEIs in den Arbeiten des 2020 geschaffenen Industrial Forum nur ein untergeordneter Themenbereich ist, stellte Österreich im Herbst 2022 den Vorschlag zur (Wieder-)Einrichtung eines „Joint European Forum for IPCEI“ zur Diskussion. In diesem Forum sollte ein Prozess der Identifizierung neuer prioritärer Bereiche für IPCEI und entscheidender strategischer Wertschöpfungsketten auf einer langfristigen Basis gestartet werden. Das neue Forum kann auch dazu beitragen, die Umsetzung bestehender IPCEI besser zu koordinieren und abzustimmen. Bisher unterstützen 10 weitere Mitgliedsstaaten die Initiative Österreichs - darunter Deutschland und Frankreich.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Eine Stärkung der europäischen Industrie ermöglicht es unseren Unternehmen die Herausforderungen der Digitalisierung und Dekarbonisierung erfolgreich zu meistern. Dabei leistet die Industrie einen wesentlichen Beitrag zu Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und Wachstum. In Bezug auf die IPCEI profitieren österreichische Unternehmen im internationalen Wettbewerb von vereinfachten beihilferechtlichen Regeln für ausgewählte Projekte. Die identifizierten Wertschöpfungsketten liefern einen wesentlichen Beitrag zur Förderung von Technologien (z.B. Batterien, Mikroelektronik, Wasserstoff).

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erreichung der SDGs 8 (Menschenwürdiges Arbeit und Wirtschaftswachstum) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei. Im Zusammenspiel mit dem europäischen Green Deal wird außerdem ein Beitrag zum Erreichen der SDGs 12 (Nachhaltiger Konsum und Produktion) sowie 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) geleistet.

2.10.5 European Chips Act

Inhalt und Ziel

Mikrochips gelten als Erdöl des 21. Jahrhunderts und dienen als Basistechnologie für zahlreiche Sektoren. Elektronik und Mikroelektronik, Schlüsseltechnologien für zahlreiche neue Entwicklungen wie Digitalisierung, Automatisierung und Industrie 4.0 und sind somit essentiell für neue Produktions- und Fertigungsformen. Halbleiter, die die materielle Grundlage für Chips bilden, befinden sich damit in praktisch jedem Technologieprodukt und stellen somit die Grundlage für die digitale und grüne Transformation dar.

Die EU stellt derzeit circa 10 Prozent aller Halbleiter her. Hohe Markteintrittskosten, uneinheitliche regulatorische Standards und der schwierige Zugang zu Kapital haben bisher eine Ausweitung der Produktionskapazitäten verhindert. Um die Abhängigkeit bei dieser wichtigen Schlüsseltechnologie zu reduzieren legte die Europäische Kommission 2022 den European Chips Act vor, der eine Reihe von Maßnahmen und einen einheitlichen Rahmen beinhaltet, um die Forschung und Innovation in Europa zu fördern und eine größere europäische Eigenproduktion zu bewältigen.

Stand

Am 8. Februar 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission den European Chips Act. Die Verordnung soll einen kohärenten Rahmen für alle Instrumente und Programme bilden, die sich den Herausforderungen des Chipmangels stellen. Einerseits geht es darum Forschung, Entwicklung und Innovation zu stärken und in Europa produzierte Werkzeuge für die Halbleiter-Herstellung sowie Pilotproduktionslinien bereitzustellen. Andererseits soll die europäische Eigenproduktion angekurbelt werden. Ziel der Europäischen Kommission ist es dabei die Kapazitäten in der Chips-Herstellung bis 2030 zu verdoppeln.

Der European Chips Act wurde unter französischem und tschechischem Vorsitz in der Ratsarbeitsgruppe „Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum“ (Industrie) verhandelt. Beim

EU-Wettbewerbsfähigkeitsrat am 1. Dezember 2022 wurde die Allgemeine Ausrichtung des Rates zu diesem Dossier angenommen.

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) des Europäischen Parlaments wird voraussichtlich im Jänner 2023 über seine Änderungsanträge zum Kommissionsvorschlag abstimmen und das Verhandlungsmandat annehmen, über das dann im Februar 2023 im Plenum abgestimmt werden soll. Es wird erwartet, dass im 1. Quartal 2023 die Tiroler Verhandlungen beginnen und eine Einigung noch im ersten Halbjahr möglich ist.

Österreichische Position

- Der European Chips Act muss aus österreichischer Sicht Rahmenbedingungen für die Halbleiter-Industrie bedeutend verbessern (Standortbedingungen für Industrie insgesamt inkl. Energiepreise, Förderung, Steuervergünstigung) und in allen Mitgliedsstaaten harmonisieren. Dabei muss von den anderen in diesem Bereich wichtigen Drittstaaten (USA und Asien) gelernt werden. Dennoch ist in der konkreten Umsetzung ein spezieller europäischer Weg notwendig.
- Weltweit ist Hochtechnologie heiß umworben: Taiwan investiert den nächsten Jahren 120 Milliarden Euro, China rund 150 Milliarden US Dollar, und die USA stellen Bundesmittel von 52 Milliarden US Dollar bereit. Da der European Chips Act EU Mittel von nur ca. 3 Milliarden Euro enthält, setzt sich Österreich für mehr EU-Mittel in international vergleichbarer Höhe ein.
- Um eine europäische Strategie zu entwickeln und umzusetzen, um einen Ausgleich zwischen den Ländern zu schaffen und damit auch kleineren Mitgliedstaaten die Unterstützung der investitionsintensiven Kapazitätsaufbauten zu ermöglichen, ist deshalb ein Chips Act mit einer entsprechenden budgetären Dotierung wichtig.
- Dennoch ist es aus österreichischer Sicht auch wichtig das Budget im Einklang mit dem bestehenden Mehrjährigen Finanzrahmen zu gestalten. Es wird deshalb nötig sein, während der Trilogverhandlungen neue Finanzierungsquellen für die Vorhaben zu finden.
- Zu ergänzen ist das klare Bekenntnis zum weiteren Ausbau der Technologiekompetenz, nicht nur für Halbleiter. Schlüsseltechnologien, wie beispielsweise Digitalisierung, Powermanagement, Batteriesysteme, alternative Energieerzeugung und 5G müssen erweitert werden, denn sie helfen der europäischen Technologie-Landschaft und steigern damit die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU bzw. reduzieren Abhängigkeiten. Wichtig sind zudem Technologien, für alle grüne Transformationen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

In Österreich arbeiten rund 65.000 Beschäftigte in fast 200 Unternehmen an fast 100 Standorten in der Elektronikbranche. Diese starke Position basiert auf Hard- und Software-Exzellenz und integrierten Systemen. Hinzu kommen 355.000 Beschäftigte im Automobilsektor, die im weiteren Sinne ebenfalls stark von der Halbleiterproduktion abhängig sind.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Ein European Chips Act, der für die Erweiterung der europäischen Chip-Produktion einen einheitlichen Rahmen festlegt und eine angemessene budgetäre Dotierung bereitstellt, könnte die heimische Halbleiterindustrie ankurbeln und viele zusätzliche Arbeitsplätze generieren.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Das Vorhaben trägt zur Erreichung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei.

2.10.6 Europäischer Souveränitäts-Fonds

Inhalt und Ziel

In ihrer Rede zur Lage der Union 2022 kündigte die Präsidentin der EU-Kommission Ursula von der Leyen die Einrichtung eines Souveränitäts-Fonds zur Förderung von strategischen Industrieprojekten innerhalb der EU an, um die offene strategische Autonomie Europas zu stärken. Am 15. September 2022 verstärkte der Kommissar Thierry Breton diese Ankündigung mit einer Aufforderung sich in strategischen Bereichen, wie Batterien, Wasserstoff, Halbleiter und Rohstoffe ernsthafter mit der Finanzierung auseinanderzusetzen. Dabei sollten laut Breton auch neue Finanzierungswege angedacht werden. Eine Möglichkeit wird laut der Europäischen Kommission darin gesehen, ähnlich wie bei dem Wiederaufbaufonds im Zuge der COVID-19-Pandemie (NextGeneration EU) auch für diesen Bereich eine gemeinsame Schuldenaufnahme in Betracht zu ziehen. Es ist jedoch zu erwarten, dass noch weitere Finanzierungsideen in Betracht gezogen werden.

Stand

Im ersten Quartal 2023 wird die Veröffentlichung von neuen Finanzierungsvorschlägen im Rahmen des Souveränitäts-Fonds von Seiten der EU-Kommission erwartet.

Österreichische Position

Vor dem Hintergrund der aktuellen Energiekrise muss die EU noch stärker daran arbeiten Abhängigkeiten in strategischen Bereichen abzubauen und den europäischen Standort so attraktiv wie möglich zu gestalten. Österreich begrüßt grundsätzlich den angekündigten Souveränitäts-Fonds und sieht dem konkreten Vorschlag mit Interesse entgegen. Wichtig wird es hier sein, kluge Finanzierungsmöglichkeiten für strategische Industriebereiche wie Halbleiter, Batterien, grünen Wasserstoff und Rohstoffe zu finden. In jedem Fall wird Österreich aber jede neue gemeinsame Schuldenaufnahme kritisch begutachten und auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Innovation hin prüfen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Investitionen in die österreichische und europäische Industrie, ihre innovativen und nachhaltigen Produkte und allgemein hohen Standards sind wichtige Investitionen für den europäischen Wirtschaftsstandort und damit auch essentiell für Arbeitsplätze in Österreich.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Als offene, exportorientierte Volkswirtschaft und mit einer Industriequote von über 21 Prozent sichert die Industrie in Österreich nicht nur einen erheblichen Teil der Arbeitsplätze, sondern ist auch gleichzeitig wichtiger Akteur bei der Ausbildung von Fachkräften in Zukunftsberufen, bei der Schaffung von Innovation, der Anwendung moderner, nachhaltiger Technologien und digitaler Lösungen. Vor allem im Hinblick auf strategische Investitionen von Drittstaaten in Asien oder der USA muss Europa, um weiterhin einen attraktiven Wirtschaftsstandort zu gewährleisten, in strategische Bereiche investieren. Auch im Hinblick auf den grünen und digitalen Wandel, braucht es neue Finanzierungsquellen für strategische Bereiche wie Halbleiter, Batterien, grünen Wasserstoff oder Rohstoffe.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Das Vorhaben trägt zur Erreichung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei.

2.11 Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, KMU und Skills

2.11.1 30 Jahre Binnenmarkt

Inhalt und Ziel

Im Jahr 2023 feiert die EU das 30-jährige Bestehen des europäischen Binnenmarktes. Seit der Einrichtung im Jahr 1993 hat der Binnenmarkt dazu beigetragen, das tägliche Leben der Menschen und Unternehmen zu erleichtern und Arbeitsplätze sowie Wachstum in der gesamten Union zu fördern. Er ist damit eine der größten Errungenschaften der EU. Österreich trat dem Binnenmarkt zeitgleich mit seinem EU-Beitritt am 1. Januar 1995 bei – gemeinsam mit Schweden und Finnland. Derzeit umfasst der europäische Binnenmarkt alle 27 EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und teilweise die Schweiz – einen Raum mit über 460 Millionen Menschen.

In jüngster Vergangenheit war der Binnenmarkt für Europa bei der Bewältigung der COVID-19 Pandemie und der Energiekrise infolge der Invasion Russlands in die Ukraine von entscheidender Bedeutung. Die Wahrung und Stärkung der Integrität des Binnenmarkts ist nach wie vor wichtig, damit Europa in koordinierter Weise auf neue Herausforderungen reagieren und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Volkswirtschaften weiterhin fördern kann. Dank des Binnenmarkts konnte die EU das Leben all der in Europa lebenden Menschen verbessern, u. a. durch:

- **Beschleunigung des Übergangs zu einer grüneren und stärker digitalisierten Wirtschaft:** Der europäische Grüne Deal ist die Wachstumsstrategie der EU. Auf der Grundlage der Vorschläge der Kommission „Fit für 55“ und „Digitale Dekade“ schafft die EU einen Rechtsrahmen, um den grünen und den digitalen Wandel in Europa zu unterstützen. Mit der Industriestrategie wird der EU-Industrie bei diesem zweifachen Wandel Hilfestellung geboten. Der Binnenmarkt soll und muss auch zukünftig zur Sicherstellung der fortdauernden Verfügbarkeit wesentlicher Betriebsmittel für unsere Unternehmen (einschließlich kritischer Rohstoffe und fortgeschrittener Technologien wie Halbleiter) beitragen.
- **Gewährleistung hoher Sicherheitsstandards und führender globaler technologischer Normen:** Durch EU-Rechtsvorschriften können Verbraucherinnen und Verbraucher darauf vertrauen, dass alle Produkte auf dem Binnenmarkt sicher sind und hohe Standards in Bezug auf Umwelt, Arbeitskräfte, personenbezogene Daten und Menschenrechte erfüllen. Diese Regeln und Standards werden häufig auch von anderen Regionen in der Welt übernommen, wodurch die europäischen Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil erhalten. Gleichzeitig führt dies zu einem Wettlauf um die Spitzenposition im Bereich Normen, wobei die EU heute Vorreiter bei der globalen Normung ist.

- **Reaktion auf die jüngsten Krisen mit beispielloser Geschwindigkeit und Entschlossenheit:** Die Bewältigung der jüngsten Krisen wie der COVID-19-Pandemie und der derzeitigen Energiekrise beruht auf einem gemeinsamen und koordinierten europäischen Ansatz. Weil die Binnengrenzen offengehalten und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts gewährleistet wurde, konnten sich die Mitgliedstaaten während der COVID-19 Pandemie mit Impfstoffen, medizinischer Ausrüstung und anderen kritischen Materialien versorgen. Heute stützt sich die Reaktion Europas auf die Energiekrise auf den REPowerEU-Plan, der von der Stärke des Binnenmarktes profitiert. Dadurch kann die EU gemeinsam Energie aus einer größeren Bandbreite an Quellen beschaffen und die Entwicklung sowie den Einsatz erneuerbarer Energien erheblich beschleunigen. Dies hat bereits zu einer erheblichen Verringerung der Abhängigkeit der EU von fossilen Brennstoffen aus Russland geführt.

Stand

Zum 30-jährigen Bestehen des Binnenmarkts legte die Europäische Kommission im Dezember 2022 eine Analyse über den Zustand des Binnenmarkts 30 Jahre nach seiner Schaffung und seine Rolle als treibende Kraft für die Widerstandsfähigkeit der EU vor. Im Laufe des Jahres 2023 werden zahlreiche Debatten, Ausstellungen und Kampagnen stattfinden, die mit relevanten Stakeholdern in Österreich und der gesamten EU organisiert werden, um den Bürgerinnen und Bürgern und den Unternehmen die Erfolge des Binnenmarkts vor Augen zu führen und mit ihnen in einen Dialog über seine Zukunft einzutreten. Die Europäische Kommission wird im ersten Quartal 2023 eine Mitteilung veröffentlichen, in der die bedeutenden Errungenschaften und Vorteile des Binnenmarkts dargelegt und gleichzeitig Lücken bei der Umsetzung sowie Schwerpunkte für die Zukunft aufgezeigt werden sollen, damit der Binnenmarkt auch weiterhin diese Schlüsselrolle spielen kann.

Österreichische Position

Der europäische Binnenmarkt ist für die österreichischen Unternehmen die wichtigste Basis für ihr Wirtschaften. Rund 70 Prozent des österreichischen Außenhandels findet innerhalb der EU statt. Die Exporte in die 26 anderen EU-Mitgliedsstaaten haben sich seit dem Beitritt Österreichs von 33 Milliarden Euro auf 112 Milliarden Euro im Jahr 2021 mehr als verdreifacht. Auch wenn Österreich „EU-Nettozahler“ ist, übertreffen die Vorteile des Binnenmarkts bei Weitem die Kosten. Es geht nun darum, bestehende Regeln zu stärken, Defizite zu beseitigen und den Anwendungsbereich auf die Erweiterungskandidaten auszuweiten. Priorität ist, den Fokus auf die einheitliche Anwendung, Umsetzung und Durchsetzung bestehender Rechtsvorschriften zu legen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Der EU-Binnenmarkt ermöglicht es den Bürgerinnen und Bürgern, frei zu entscheiden wo sie leben, arbeiten und hinreisen wollen, und bietet den Verbraucherinnen und Verbrauchern Schutz und eine größere Auswahl an hochwertigen Produkten und Dienstleistungen.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Der Binnenmarkt und damit der freie Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr eröffnet österreichischen Unternehmen viele Möglichkeiten und neue Märkte durch Rechtssicherheit. Seit Beitritt Österreichs zur EU und zum Binnenmarkt haben wir insgesamt sehr profitiert - hier einige Kennzahlen:

- Die österreichische Exportquote (Waren- und Dienstleistungsexporte gemessen am BIP) ist von 33,6 Prozent (1995) auf 55,9 Prozent (2021) gestiegen und liegt damit über dem EU-Durchschnitt.
- Insgesamt gibt es mittlerweile rund 63.100 österreichische Exportbetriebe. Die überwiegende Mehrheit sind KMU.
- Wie eine 2019 veröffentlichte Studie der Bertelsmann-Stiftung zeigt, steigert der Binnenmarkt die Einkommen der EU-Bürgerinnen und EU-Bürger jährlich im Durchschnitt um rund 840 Euro pro Person. Österreich zählt mit einem Zuwachs von 1.583 Euro zu den Top-Profiteuren.
- Durch den Wegfall der Grenzkontrollen innerhalb der EU kam es zu einer deutlichen Kostenersparnis für Exporteure. Die Kosten der Bürokratie an der Grenze machten laut Berechnungen der Europäischen Kommission vor Vollendung des Binnenmarktes (Kontrolle der Warenbegleitpapiere, Wartezeiten etc.) 2 bis 5 Prozent des Warenwertes aus. Aufgrund des Wegfalls der Binnengrenzen in der EU ersparen sich die heimischen Unternehmen im EU-Export jährlich rund 2,2 bis 5,5 Milliarden Euro.
- Österreich ist durch den EU-Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten in das geografische und wirtschaftliche Zentrum der EU gerückt. Allein die Exporte in die fünf neuen Mitgliedstaaten Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien haben sich seit dem österreichischen EU-Beitritt verfünffacht: Sie stiegen von 4 Milliarden Euro (1995) auf 25,5 Milliarden Euro 2021. In Summe verzeichnet Österreich mit den neuen EU-Mitgliedstaaten einen permanenten Handelsbilanzüberschuss.
- Ausländische Unternehmen investierten in Österreich seit dem EU-Beitritt durchschnittlich (1995–2021) rund 7 Milliarden Euro pro Jahr. In den drei Jahren vor dem Beitritt waren es ca. 1,3 Milliarden Euro pro Jahr. Die Investitionen ausländischer Unternehmen in Österreich sind damit im Schnitt auf das Fünffache gestiegen. Der Bestand an Direktinvestitionen in Österreich hat sich von 16 Milliarden Euro 1995 auf rund 188 Milliarden Euro im Jahr 2021 erhöht.

- Neben den ausländischen Investitionen in Österreich stiegen auch die österreichischen Investitionen im Ausland seit dem EU-Beitritt stark an. 2021 betrugen diese rund 229 Milliarden Euro.
- Die österreichische Investitionstätigkeit ist auch im internationalen Vergleich außerordentlich stark auf Mittel- und Osteuropa konzentriert. Österreichische Unternehmen können damit von den Regional- und Strukturförderungen indirekt profitieren, die die neuen Mitgliedstaaten bzw. EU-Beitrittskandidatenländer aus Brüssel erhalten.
- Die geografische Nähe ist ein deutlicher Wettbewerbsvorteil für heimische Betriebe gegenüber Unternehmen aus anderen Ländern. Daher ist es für österreichische Unternehmen von größtem Interesse, dass die Regeln des Binnenmarkts auch auf diese Länder möglichst rasch ausgeweitet werden und ein Level Playing Field, sprich: gleiche Spielregeln, erzielt werden kann.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Das einwandfreie Funktionieren des EU-Binnenmarktes trägt maßgeblich zur Erfüllung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum für alle fördern) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei.

2.11.2 Notfallinstrument für den Binnenmarkt - SMEI

Inhalt und Ziel

Vor dem Hintergrund der negativen Auswirkungen der COVID-19-Krise auf den EU-Binnenmarkt und auf Grundlage der aus der Krise gezogenen Lehren hat die Europäische Kommission im Mai 2021 in der aktualisierten Fassung der *Neuen Industriestrategie für Europa von 2020* die Schaffung eines neuen Instruments für den Binnenmarkt angekündigt, mit dem in Krisenzeiten der freie Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehr sowie verbesserte Transparenz und Koordination sichergestellt werden sollen. Der Vorschlag einer Verordnung über ein Notfallinstrument für den Binnenmarkt (SMEI – Single Market Emergency Instrument) wurde am 19. September 2022 veröffentlicht. Im Rahmen des Wettbewerbsfähigkeitsrates in Brüssel Ende September 2022 fand eine erste Orientierungsaussprache statt.

Die Erfahrungen der letzten Krisen veranschaulichen, dass der EU-Binnenmarkt in Krisenzeiten fragil sein kann und einseitige Maßnahmen zu einer Fragmentierung führen, die die Krise weiter verschärfen und sich insbesondere auf KMU negativ auswirken. Eine starke Wettbewerbsfähigkeit der EU beruht jedoch auf dem einwandfreien Funktionieren des Binnenmarktes. Das Instrument soll nicht nur die Aufrechterhaltung des freien

Waren-, Dienstleistungs- sowie Personenverkehr sicherstellen, sondern auch bevorstehende Knappheiten von strategisch relevanten Waren und Dienstleistungen überwachen um Lieferkettenunterbrechungen abzufedern.

Die Verordnung sieht drei Modi vor, die jeweils verschiedene Maßnahmen beinhalten. Der erste Modus ist die Planungsstufe bzw. die Notfallplanung, in welcher gemeinsame Vorkehrungen für Krisenprotokolle, etwaige Kooperationsvereinbarungen sowie Schulungen und Trainings getroffen werden. Diese Stufe ist auch als Frühwarnsystem für alle möglichen ernsthaften Binnenmarktstörungen (bspw. Lieferkettenunterbrechungen) unter genau festgelegten Parametern zu verstehen. Der zweite Modus ist die Wachsamkeitsstufe bzw. die Warnstufe. Essentiell ist der Informationsaustausch unter den Mitgliedsstaaten sowie die genauere Überwachung der Lieferketten für strategisch relevante Waren und Dienstleistungen. Der dritte Modus ist der Notstand bzw. die Notfallstufe. In dieser Stufe sollen jegliche Maßnahmenentwürfe bzw. Einschränkung, die in Bezug zu krisenrelevanten Waren und Dienstleistungen stehen und unilateral beschlossen werden, mittels eigenem Notifizierungssystem gemeldet werden. Weitere Maßnahmen beinhalten Informationsanfragen an Wirtschaftsbeteiligte, Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Versorgung mit krisenrelevanten Gütern, prioritär eingestufte Aufträge für Wirtschaftsbeteiligte, gezielte und koordinierte Verteilung von strategischen Reserven sowie die Möglichkeit der gemeinsamen Beschaffung.

Ziel des Vorschlags ist es somit gemeinsam und koordiniert für Krisensituationen besser gewappnet zu sein. Das Binnenmarkt-Notfallinstrument soll in enger Abstimmung mit bestehenden EU-Kriseninstrumenten funktionieren, eine starke *Governance*-Struktur beinhalten und ein entsprechendes Instrumentarium bieten.

Stand

Der Verordnungsvorschlag über das Notfallinstrument für den Binnenmarkt wurde am 19. September 2022 veröffentlicht und wird in der Ratsarbeitsgruppe Binnenmarkt verhandelt. Unter tschechischem Ratsvorsitz fanden sechs Sitzungen zum Dossier statt und werden unter schwedischem Vorsitz weitergeführt.

Österreichische Position

Österreich unterstützt das Instrument grundsätzlich, da eine Stärkung des EU-Binnenmarktes für bestehende sowie künftige Krisen notwendig ist und dies auch die Wettbewerbsfähigkeit der EU stärken würde. Es muss sich jedoch um ein ausgewogenes Instrument handeln, das mitgliedstaatliche Interessen nicht übergeht und in klar definierten und eingegrenzten Situationen zur Anwendung gelangt. Es muss klare Definitionen der Kriterien für die verschiedenen Krisen-Modi geben. Darüber hinaus ist

es wichtig auf Eingriffe in unternehmerische Freiheit so weitmöglich zu verzichten, da die Grundsätze der freien Marktwirtschaft nicht ausgehöhlt werden dürfen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Das Instrument soll in erster Linie den freien Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehr aufrechterhalten und die Versorgung mit grundlegenden Gütern sichern.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Die Initiative soll auch sicherstellen, dass die Versorgung mit krisenrelevanten Roh- und Produktionsstoffen unserer Unternehmen in Krisenzeiten möglichst sichergestellt und das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarktes gewährleistet wird.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Das Notfallinstrument für den Binnenmarkt trägt maßgeblich zur Erfüllung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum für alle fördern) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei.

2.11.3 Durchsetzung bestehender Binnenmarktregeln und Abbau von Barrieren - SMET

Inhalt und Ziel

Bestehende Binnenmarktregeln werden von den Mitgliedstaaten teilweise unzureichend oder nicht den Vorgaben entsprechend um- und durchgesetzt. Dadurch entstehen Unsicherheiten sowie Barrieren für Unternehmen welche grenzüberschreitend im Binnenmarkt tätig werden. Diese Barrieren machen es den Unternehmen schwerer die Vorteile des Binnenmarktes voll auszuschöpfen. Die Europäische Kommission veröffentlichte am 10. März 2020 den langfristigen Aktionsplan zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften. Zur langfristigen und effizienten Schließung dieser Lücke gibt es bereits eine Reihe an Instrumenten und Prozessen:

- Das SOLVIT-Netzwerk, das sein 20-jähriges Bestehen im Jahr 2022 feierte, unterstützt Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, schnelle und pragmatische Lösungen für Probleme zu finden, die durch die fehlerhafte Anwendung von EU-Recht durch mitgliedstaatliche Behörden entstehen.
- Das „Binnenmarkt Informationsinstrument“ IMI unterstützt Behörden in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit durch den Austausch von Informationen.

- Das Single Market Scoreboard erlaubt, die Umsetzung von Binnenmarkt-Regeln durch die Mitgliedstaaten zu vergleichen. Es analysiert jährlich die Leistung der Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Integration in den Binnenmarkt. Die aktuelle Auswertung ergibt ein recht heterogenes Bild. Im Dienstleistungshandel liegen die meisten EU-Mitgliedstaaten unter dem Durchschnitt.
- Auf EU-Ebene hat sich die Europäische Kommission durch die Umsetzung der Agenda für bessere Rechtssetzung einem transparenten und effizienten Legislativprozess verschrieben, welcher die Öffentlichkeit in den gesamten Prozess der Politikgestaltung einbezieht. Weiters unternimmt die Europäische Kommission regelmäßige Evaluierungen des bestehenden Rechtsbestandes, um dessen Zukunftstauglichkeit sicherzustellen.
- Mit dem langfristigen Aktionsplan 2020 wurde eine Taskforce für die Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften (Single Market Enforcement Taskforce, SMET) eingerichtet, die die sich dem Abbau von Binnenmarkthürden widmet. Ziel von SMET ist bestehende und problematische Binnenmarktbarrieren zu definieren und diese systematisch, koordiniert und rasch abzubauen. Dabei handelt es sich um ein informelles High Level Forum unter der Leitung der Europäischen Kommission. Unterstützt wird dieses Forum von Sherpas, die die Arbeiten der projektbezogenen Untergruppen koordiniert.

Stand

Die Maßnahmen des langfristigen Aktionsplans zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften werden weiterhin vorangetrieben. Im September 2020 wurden Ratsschlussfolgerungen zu „Ein vertiefter Binnenmarkt für einen kräftigen Wiederaufschwung und ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges Europa “ angenommen, die sich dem Abbau von COVID-19 Barrieren, einer verbesserten Governance im Binnenmarkt, der besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften, dem Abbau von Hürden und einem zukunftsicheren und gestärkten Binnenmarkt widmen.

SMET tagt in regelmäßigen Abständen. Bisher wurden eine eigene Geschäftsordnung und ein Mandat festgelegt. 2022 wurden folgende Pilotprojekte behandelt:

- Grenzüberschreitende Beschränkungen im Bereich der reglementierten Berufe – Anforderungen an eine Vorab-Qualifikationsprüfung;
- Reduzierung der Dokumentenanforderungen in Bezug auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen;
- Genehmigungsverfahren im Bereich erneuerbare Energien;
- Zusammenarbeit von SOLVIT und SMET.

Die Arbeitsschwerpunkte 2023 befinden sich derzeit in Ausarbeitung, wobei ein mögliches neues Pilotprojekt zum Thema Verpackungen und Verpackungsvorschriften für österreichische Unternehmen von Interesse ist.

Österreichische Position

Österreich setzt sich für eine einheitliche und effektive Durchsetzung bestehender Binnenmarkt-Regeln ein. Das oberste Ziel muss sein, Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen dabei zu ent- und nicht zu belasten. Instrumente und Initiativen dürfen kein Selbstzweck sein, sondern müssen zu spürbaren Verbesserungen führen. Solange die Um- und Durchsetzung bestehender Binnenmarkt-Regeln nicht ausreichend gewährleistet ist, sieht Österreich die Vorlage neuer Rechtstexte skeptisch. Zusätzliche Regeln sind nur dann sinnvoll, wenn bereits bestehende Regeln zuverlässig durchgesetzt werden. Die Arbeiten von SMET werden unterstützt und begrüßt. Bevor neue Projekte begonnen werden, müssen die gestarteten Pilotprojekte abgeschlossen werden.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Eine bessere Durchsetzung der Binnenmarkt Regeln sichert den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu den elementaren Freiheiten und Rechten der EU. Sie erhöht gleichzeitig die Effizienz und Transparenz von EU-Regulierungen und Behördenangelegenheiten. Der Verwaltungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger wird durch die niederschweligen Instrumente und Initiativen zur besseren Durchsetzung von Binnenmarkt-Regeln minimiert.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Eine effektive und einheitliche Durchsetzung der Binnenmarkt-Regeln reduziert den bürokratischen Aufwand für österreichische Unternehmen erheblich. Transaktionskosten werden dadurch gesenkt sowie Geschäftschancen vermehrt. Besonders KMU profitieren von einer Durchsetzung bestehender Binnenmarkt-Regeln. Ihnen fehlen oft Zeit und Mittel gegen die mangelnde Einhaltung der Regeln vorzugehen.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Das Durchsetzung bestehender Binnenmarkt-Regeln trägt maßgeblich zur Erfüllung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum für alle fördern) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei.

2.11.4 Entwicklungen im EU-Wettbewerbsrecht

Inhalt und Ziel

In einem zunehmend globalisierten und konsolidierten Marktumfeld muss sich das europäische Wettbewerbsrecht an die sich ändernden Bedingungen anpassen, um seinen Auftrag effektiv erfüllen zu können. Die geänderten globalen Rahmenbedingungen treffen vor allem KMU aus Europa. Die Europäische Kommission hat sich die notwendige Modernisierung des EU-Wettbewerbsrechts bereits im November 2021 zum Ziel gesetzt und arbeitet seither an der Schaffung neuer Instrumente zur Schließung von Regelungslücken sowie an der Überarbeitung bestehender Regelungen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist die gründliche Analyse der Herausforderungen, die sich aus einem veränderten globalen Umfeld ergeben. Effiziente und zeitgerechte Regelungen sind hier gefragt, die innovationsfreundlich sind und gleichzeitig einen fairen Wettbewerb sicherstellen.

Stand

Seit geraumer Zeit haben sich - bedingt durch geopolitische Dynamiken und Krisen - die Grundvoraussetzungen für faire Wettbewerbsbedingungen geändert, sodass EU-Unternehmen beispielsweise mit solchen aus Drittstaaten konkurrieren, die als nicht-marktwirtschaftlich gelten, oder Abhängigkeiten von großen Online-Plattformen auf digitalen Märkten bestehen. Zur Schaffung eines Level Playing Field wurden 2022 wertvolle Instrumente auf den Weg gebracht: So wurde der Digital Markets Act (VO 2022/1925) zur Sicherstellung von bestreitbaren und fairen Märkten im digitalen Sektor im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und gilt ab 2. Mai 2023. Nach Abschluss des Nominierungsprozesses der erfassten Torwächter-Unternehmen müssen die Ge- und Verbote ab März 2024 eingehalten werden. Auch die Verordnung über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen ist bereits im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und gilt ab 12. Juli 2023, um faire Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt sicherzustellen.

Weitere wesentliche Entwicklungen im wettbewerbsrechtlichen Kontext sind:

- Die Überarbeitung der Vertikalen Gruppenfreistellungsverordnung und der Leitlinien konnte abgeschlossen werden, sodass die Neufassung seit 1. Juni 2022 gilt.
- Auch die Leitlinien zur Anwendung des Wettbewerbsrechts der Union auf Tarifverträge über die Arbeitsbedingungen von Solo-Selbstständigen wurden 2022 fertiggestellt und werden von der Europäischen Kommission beim Vollzug des EU-Kartellrechts Anwendung finden.

- Die Überarbeitung der Gruppenfreistellungsverordnung für Vereinbarungen für Forschung und Entwicklung und der Gruppenfreistellungsverordnung für Spezialisierungsvereinbarungen soll in der ersten Hälfte 2023 abgeschlossen werden.
- Die Kfz - Gruppenfreistellungsverordnung soll um fünf Jahre verlängert und währenddessen eine Evaluierung der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung durchgeführt werden.
 - Zu der Bekanntmachung der Europäischen Kommission über die Definition des Marktes im Wettbewerbsrecht und zu der Gruppenfreistellungsverordnung fand kürzlich eine öffentliche Konsultation statt, deren Ergebnisse in die Überarbeitung des Entwurfes einfließen sollen. Die neue Bekanntmachung über die Marktdefinition soll noch 2023 in Kraft treten.
 - Die Geltungsdauer der Gruppenfreistellungsverordnung für Technologietransfer-Vereinbarungen endet am 30. April 2026, die GVO wird evaluiert.
- Hinsichtlich der EU-Verfahrensvorschriften im Kartellbereich werden die Verordnungen Nr. 1/2003 und 773/2004 evaluiert.

Österreichische Position

Österreich bringt sich bei den Diskussionen für ein zukunftsorientiertes Wettbewerbsrecht laufend maßgeblich ein. Die Aufrechterhaltung des Produktionsstandortes Europas ist ein besonders wichtiger Aspekt, wie die Schwierigkeiten bei den Lieferketten in der Pandemie auch gezeigt haben. Europa wird aber aufgrund höherer Produktionskosten nicht durch niedrigste Preise in dem Wettbewerb erfolgreich sein können, sondern durch die Qualität der Produkte und Produktionsverfahren sowie durch Innovation. Auch Nachhaltigkeitsaspekte gewinnen im Wettbewerbsrecht zunehmend an Bedeutung. Bei der Beurteilung der Effekte wettbewerbsrechtlicher Maßnahmen sollte der Fokus daher stärker auf die längerfristigen Auswirkungen hinsichtlich Qualität, Vielfalt und Innovation gelegt werden. Es geht vor allem um eine bessere Fokussierung des EU-Wettbewerbsrechts, damit es langfristig Unternehmen auf dem europäischen Markt gibt, die auch im globalen Wettbewerb eine Rolle spielen können. Dies entspricht auch dem Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung, in dem die Reform des Wettbewerbsrechts „in Bezug auf das moderne Wirtschaftsleben“ betont wird und welches damit auch als Auftrag für Verbesserungen des europäischen Kartellrechts angesehen werden darf. Auf nationaler Ebene wurden die entsprechenden Schritte mit dem Kartellrechts- und Wettbewerbsrechtsänderungsgesetz 2021 bereits gesetzt.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Der Schutz des fairen Wettbewerbs in Europa stärkt die Stellung der heimischen Betriebe und fördert somit Arbeitsplätze in Österreich. Durch ein kompetitives Umfeld werden des

Weiteren nicht nur günstigere Preise gewährleistet, sondern im Sinne der Nachhaltigkeit hohe Produktqualität und Vielfalt für Konsumentinnen und Konsumenten sichergestellt.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Gerade junge innovative Unternehmen, aber auch traditionelle Unternehmen benötigen einen ausgewogenen Rechtsrahmen, der den Spielraum für marktbeherrschende Unternehmen eingrenzt als auch verbotene Absprachen verhindert. Die Innovationskraft und der Erfolg heimischer Betriebe hängt stark davon ab, dass die rechtlichen Bedingungen an modernen Gegebenheiten angepasst werden.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Modernisierung des EU-Wettbewerbsrechts trägt zur Erreichung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei.

2.11.5 Entwicklungen im EU-Beihilferecht

Inhalt und Ziel

Die EU-rechtlichen Grundlagen legen die Zulässigkeitskriterien für staatlichen Beihilfen an Unternehmen im liberalisierten EU-Binnenmarkt fest. Die für die Festlegung der beihilfenrechtlichen Rahmenbedingungen zuständige Europäische Kommission hat 2019 mit der Aktualisierung begonnen. Die Überarbeitung des EU-Beihilfenrechts wird 2023 fortgeführt und soll bis zum Jahresende 2023 weitgehend abgeschlossen sein. Im Zuge der Überarbeitung durch die Europäische Kommission gibt es für die Mitgliedsstaaten - im Rahmen der Multilateralen Sitzungen und Beratenden Ausschüsse - Gelegenheiten, ihre Stellungnahmen und konkreten Vorschläge zu den jeweiligen Entwürfen der Europäischen Kommission einzubringen.

Stand

Für die Linderung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19 Krise hatte die Europäische Kommission bereits im November 2021 eine letzte Verlängerung bis 30. Juni 2022 des im März 2020 eingeführten, zeitlich befristeten COVID-19 Beihilferahmens beschlossen. In Reaktion auf die Aggression Russlands in der Ukraine Ende Februar 2022 wurde Ende März 2022 ein „Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft“ eingeführt. Dieser wurde inzwischen im Juli und November 2022 novelliert. Der Rahmen ist vorerst mit Ende 2023 befristet und sieht eine Reihe von Förderungsmöglichkeiten vor, darunter Pauschalbeihilfen bis zu 2 Millionen Euro in nicht-

landwirtschaftlichen Sektoren, Liquiditätshilfen in Form von Garantien und zinsvergünstigten Darlehen sowie Beihilfen zur Abdeckung von Mehrkosten aufgrund des außergewöhnlich starken Anstiegs der Erdgas- und Strompreise zu unterschiedlichen Bedingungen zwischen 4 Millionen Euro und maximal 150 Millionen Euro. Darüber hinaus regelt der Rahmen Beihilfen zur Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbaren Energien, Beihilfen für die Dekarbonisierung industrieller Prozesse und Beihilfen für Senkung des Stromverbrauchs.

Am 19. Oktober 2022 hat die Europäische Kommission den neuen Unionsrahmen für staatliche Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen beschlossen. In dieser Neufassung werden wichtige Begriffsbestimmungen für förderbare Tätigkeiten und Technologien im Bereich der Digitalisierung aktualisiert sowie Förderungsmöglichkeiten für Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen geschaffen.

Am 8. Dezember 2022 hat die Europäische Kommission die neuen Leitlinien für staatliche Beihilfen für Breitbandnetze angenommen. Mit diesen Leitlinien werden insgesamt die Bestimmungen klargestellt und vereinfacht sowie unter anderem neue Beurteilungskriterien für den Aufbau mobiler 5G-Netze verankert. Die Schwellenwerte für eine Beihilfefähigkeit von Festnetzen wird an die neuesten Markt- und Technologieentwicklungen angepasst.

Ebenfalls wurde 2022 eine weitere Novelle der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) mit dem vorrangigen Ziel einer Ausweitung der Freistellungstatbestände für Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen sowie Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen beraten. Ihre Beschlussfassung durch die Kommission ist für das erste Quartal 2023 zu erwarten.

Noch in Diskussion befindlich ist eine Novelle der Gruppenfreistellungs-VO für "De minimis"-Beihilfen für die Zeit nach 2023. Der Entwurf dieser Novelle wurde Mitte November 2022 veröffentlicht, Mitte Dezember 2022 fand dazu ein „Beratender Ausschuss“ von EK- und Mitgliederstaaten-Vertretern statt. Das Dokument sieht unter anderem eine Anhebung des "De minimis"-Schwellwertes von 200.000 Euro pro Unternehmen auf 275.000 Euro und die verpflichtende Einführung eines nationalen Registers für alle "De minimis"-Beihilfen vor.

Für das erste Halbjahr 2023 ist schließlich die Vorlage des Entwurfes einer Novelle der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ zu erwarten. Die Geltungsdauer einer aus dem Jahr 2014 stammenden Fassung dieser Leitlinien war im Sommer 2020 nahezu unverändert um drei Jahre verlängert worden. Die bevorstehende Novelle sollte mit Anfang 2024 in Kraft treten.

Österreichische Position

Österreich begrüßt grundsätzlich die Überarbeitung des EU-Beihilfenrechts sowie die damit verbundene Schwerpunktsetzung auf zukunftsweisende Bereiche wie Klima, Umweltschutz, Energie, Digitalisierung, Breitband, Forschung & Entwicklung & Innovation, IPCEI und die Bereitstellung von Risikofinanzierungen.

Ziel der Überarbeitung des EU-Beihilfenrechts muss es sein, Europa nachhaltig aus der Krise zu führen, Innovationen zu fördern, die Wettbewerbsfähigkeit Europas im Vergleich zu anderen Wirtschaftsräumen zu erhöhen und die strategische Autonomie Europas, u.a. in der Bereitstellung etwa von Schlüsseltechnologien, zu unterstützen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger profitieren zumindest indirekt von den Neuerungen im EU-Beihilfenrecht. Es ist davon auszugehen, dass die geplanten zusätzlichen Förderungsmöglichkeiten auch für die Finanzierung von Projekten in Anspruch genommen werden, die das unmittelbare Lebensumfeld der Bevölkerung verbessern.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Durch zusätzliche und flexiblere Förderungsmöglichkeiten sollen weitere Unterstützungsmöglichkeiten bereitgestellt werden, um die Unternehmen nachhaltig aus der Krise zu führen und zukunftsfähige und nachhaltige Investitionen zu ermöglichen.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Das Vorhaben trägt zur Erreichung der SDGs 8: (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei.

2.11.6 Nachhaltige Unternehmensführung und Due Diligence

Inhalt und Ziel

Die Europäische Kommission hat am 23. Februar 2022 einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (6533/22 + ADD 1) (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD) präsentiert.

Die vorgeschlagene Richtlinie enthält Vorschriften über Verpflichtungen für Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenziell negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt hinsichtlich ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der Geschäftstätigkeit ihrer

Tochtergesellschaften und der Tätigkeit solcher Partner innerhalb der Wertschöpfungskette, mit denen das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält. Sie legt in Ergänzung zu Sanktionen und Verwaltungsstrafen auch Regeln für eine zivilrechtliche Haftung bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen fest.

Stand

Am 1. Dezember 2022 wurde beim Rat Wettbewerbsfähigkeit die Allgemeine Ausrichtung zur CSDDD beschlossen. Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlament (JURI) wird voraussichtlich Ende März 2023 über seine Änderungsanträge zum Kommissionsvorschlag abstimmen und das Verhandlungsmandat annehmen, über das das Plenum voraussichtlich im Mai 2023 abstimmen wird.

Österreichische Position

Österreich bekennt sich zu verantwortungsvollem unternehmerischen Handeln und zur Achtung von Menschenrechten in internationalen Wirtschaftsbeziehungen (Außenwirtschaftsstrategie 2018; Regierungsprogramm 2020-2024). Erfolgreiche wirtschaftliche Tätigkeit und die Achtung von Menschenrechten und Umweltschutz sind kein „Entweder-oder“, sondern ein „Sowohl-als-auch“. Die CSDDD wird als wichtiger Beitrag zu einer verstärkten Umsetzung der internationalen Standards wie den VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen gesehen.

In den Verhandlungen auf EU-Ebene hat Österreich sich dafür eingesetzt, Unklarheiten und Ungenauigkeiten in Anwendungs- und Definitionsfragen zu beseitigen, um das bestmögliche Ergebnis für Betroffene entlang der Wertschöpfungskette und Unternehmen zu erzielen. Aus BMAW-Sicht ist es weiterhin wesentlich, auf die Verhältnismäßigkeit und Praktikabilität der Regelungen hinzuarbeiten, um Rechtssicherheit für Betroffene und Unternehmen zu schaffen. Aufgrund divergierender Ansichten innerhalb der österreichischen Bundesregierung kam keine abschließende österreichische Position zur Allgemeinen Ausrichtung zustande. Daher hat sich Österreich zur Allgemeinen Ausrichtung enthalten.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Maßnahmen für eine verstärkte Integration von unternehmerischer Verantwortung trägt zur Krisenfestigkeit der Unternehmen und damit einer resilienten Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft und der Erreichung der Nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) bei.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Ein effizientes Risikomanagement, das menschenrechtliche- und Umweltrisiken berücksichtigt, trägt zu Krisenfestigkeit und langfristiger Nachhaltigkeit von Unternehmen bei. Einheitliche EU-Standards befördern ein Level Playing Field und damit Wettbewerbsgleichheit und einen funktionierenden Binnenmarkt. Das Vertrauen zwischen wirtschaftlichen Akteuren und der Gesellschaft sowie in das internationale Handelssystem kann durch die Berücksichtigung der Standards unternehmerischer Verantwortung gestärkt werden.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Integration von Standards unternehmerischer Verantwortung trägt zu einer nachhaltigen Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft bei und damit zur Erreichung der SDGs. Insbesondere zur Erfüllung der SDGs 1 (keine Armut), 6 (Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen), 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), SDG 12 (Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion), 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) sowie 14 (Leben unter Wasser), 15 (Leben an Land) und 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen). Somit sind sämtliche drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (ökologische, ökonomische und soziale Dimension) betroffen.

2.11.7 Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel

Inhalt und Ziel

Der Richtlinien-Vorschlag hinsichtlich der Stärkung der Verbraucherinnen und Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen (COM(2022) 143 final) sieht die Änderung von zwei bestehenden Richtlinien vor, konkret der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG (UGP-RL) (Zuständigkeit: BMAW) und der Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU (VR-RL) (Zuständigkeit: BMJ). In der UGP-RL soll durch die Änderungen sichergestellt werden, dass Unternehmer die Verbraucherinnen und Verbraucher hinsichtlich der ökologischen Auswirkungen, der Haltbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten nicht irreführen. Außerdem soll die Liste der unlauteren Praktiken in der UGP-RL erweitert werden. Beispielsweise soll ein Verbot der Verwendung eines Nachhaltigkeitssiegels, das nicht auf einem Zertifizierungssystem beruht oder nicht von staatlichen Stellen festgesetzt wurde oder auch ein Verbot allgemeiner Umweltaussagen, bei denen die hervorragende Umweltleistung des Produkts oder Unternehmers nicht nachgewiesen werden kann, aufgenommen werden. Weiters sollen Verbote bestimmter

Praktiken hinsichtlich der frühzeitigen Obsoleszenz von Waren eingeführt werden. Die EK verweist in der Begründung des Vorschlags darauf, dass derzeit Informationen für Konsumentinnen und Konsumenten betreffend Umwelteigenschaften, Lebensdauer oder Reparierbarkeit von Produkten in die Irre führen können.

Stand

Der Vorschlag wurde am 30. März 2022 von der EK veröffentlicht und wird derzeit in der Ratsarbeitsgruppe Verbraucherschutz und -information behandelt. Beim Rat Wettbewerbsfähigkeit am 1. Dezember 2022 legte der Tschechische Ratsvorsitz einen Fortschrittsbericht über den Stand der Diskussion vor. In den geltenden Bestimmungen des Rechts gegen unlauteren Wettbewerb sind Irreführungen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaussagen bereits jetzt gemäß dem allgemeinen Irreführungsverbot nach § 2 UWG verboten.

Österreichische Position

Das Ziel der Förderung eines nachhaltigen Konsums ist grundsätzlich zu unterstützen, wobei eine Balance zwischen Verbraucherschutz und Verwaltungsaufwand für Unternehmen, vor allem KMU, gefunden werden muss. Dies gilt etwa bei neuen Informationspflichten: Hier muss geprüft werden, ob diese nicht überbordend sind oder zu „*information overload*“ führen können. Weitere, tiefergehende Diskussionen sind noch erforderlich, beispielsweise besteht noch mangelnde Transparenz in Hinblick auf ein allfälliges Zusammenspiel mit anderen EU-Initiativen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Durch zuverlässige Informationen über die Haltbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten vor Vertragsschluss und durch die Verbesserung des Schutzes vor bestimmten unlauteren Geschäftspraktiken, wie irreführende Umweltaussagen oder die Verwendung unzuverlässiger oder intransparenter Nachhaltigkeitslabels, soll es den Bürgerinnen und Bürgern erleichtert werden, ökologisch nachhaltige Konsumentscheidungen zu treffen.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Ein Mehrwert für österreichische Unternehmen ist dann gegeben, wenn ein faires Level Playing Field mit Anbietern aus Nicht EU-Mitgliedstaaten hergestellt wird. Etwaige Auswirkungen auf Unternehmen durch diese Initiative im Zusammenhang mit dem entstehenden Verwaltungsaufwand und Kostenauswirkungen, zum Beispiel durch zertifizierte Labels, wurden von der EK leider noch nicht ausreichend dargelegt.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Initiative leistet einen Beitrag zum SDG 12 (Nachhaltiger Konsum und Produktion).

2.11.8 Verbot von Produkten aus Zwangsarbeit

Inhalt und Ziel

Am 14. September 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Verordnungsvorschlag über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt. Mit dem gegenständlichen Vorschlag soll ein Rahmen geschaffen werden, um in Zwangsarbeit hergestellte Produkte, die in der EU produziert bzw. bereitgestellt oder in den Verkehr gebracht werden, zu identifizieren und anschließend zu verbieten. Dadurch soll ein Negativanreiz für den Rückgriff auf von in Zwangsarbeit hergestellte Produkte geschaffen werden. Mit diesem Vorschlag sollen aber auch innergemeinschaftlich faire Wettbewerbsbedingungen geschaffen und unlauterer Wettbewerb beseitigt werden, der etwa auf den Einsatz von Produkten, die in Zwangsarbeit zu meist sehr niedrigen Preisen hergestellt wurden, zurückzuführen ist. Zudem soll gewährleistet werden, dass Produkten, die in der EU hergestellt werden, ein besonderes Vertrauen hinsichtlich fairer Produktionsweisen entgegengebracht werden kann. Darüber hinaus umfasst die gegenständliche Normierung auch Maßnahmen zur Bekämpfung von staatlich unterstützter Zwangsarbeit. Gleichzeitig sollen auch Instrumente geschaffen werden, die Orientierungshilfen und Informationen für alle Wirtschaftsakteure enthalten, z.B. wie etwa Zwangsarbeit in den jeweiligen Lieferketten vermieden werden kann. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen über Produkte informiert werden, die in Zwangsarbeit hergestellt wurden. Seitens der Europäischen Kommission sollen Unternehmen auch durch die Herausgabe von Leitlinien unterstützt werden. Die Verordnung sieht zudem die Einrichtung einer Datenbank für Risikobereiche und -produkte, die mit Zwangsarbeit in Verbindung stehen könnten, vor.

Stand

Die Beratungen auf Ebene im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum sind noch in einem sehr frühen Stadium. Auf nationaler Ebene hat das BMAW eine umfassende Konsultation eingeleitet, um die Ergebnisse dieser Konsultation bei den weiteren Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe einbringen zu können. Dabei wurde im Hinblick auf die spezifischen zollrechtlichen Fragen auch das BMF konsultiert.

Österreichische Position

Dieser Vorschlag wird, wie alle Maßnahmen zur Eindämmung von Zwangsarbeit, grundsätzlich unterstützt. Eine umfassende Positionierung Österreichs zu den einzelnen Bestimmungen des Vorschlags wird erst möglich sein, wenn alle betroffenen Institutionen ausreichend Zeit zu einer eingehenden Prüfung hatten.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Sicherung der Nachhaltigkeit durch Unterstützung fairer Produktionsweisen.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen für innerhalb und außerhalb der EU ansässige Unternehmen.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Das Verbot von Produkten aus Zwangsarbeit trägt zu einer nachhaltigen Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft bei und damit zur Erreichung der SDGs. Insbesondere zur Erfüllung der SDGs 1 (keine Armut), 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), SDG 10 (Verringerung der Ungleichheit in und zwischen Ländern), SDG 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion), und 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen). Somit sind ökonomische und soziale Dimensionen der Nachhaltigkeit betroffen.

2.11.9 KMU-Politik und Start-Ups

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) waren der stabilisierende Faktor in der Wirtschaftskrise und sind nach wie vor die Stärke der europäischen Wirtschaft. Auch der Jahresbericht des KMU-Botschafter-Netzwerks 2022 zeigt, dass besonders KMU von den momentanen Transformationsprozessen (Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Globalisierung) betroffen sind. Die Europäische Kommission erkennt den wichtigen Beitrag der KMU nicht nur für die europäische Wirtschaft, sondern auch für die Erreichung der europäischen Klimaziele an und hat deshalb in vielen Bereichen einen besonderen Schwerpunkt auf die Stärkung von KMU gelegt. Diesbezüglich soll zudem 2023 ein KMU-Rettungspaket geschnürt werden, das bereits durch die Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen angekündigt worden ist.

Neue EU-KMU-Strategie

Inhalt und Ziel

Durch die KMU-Strategie der Europäischen Kommission sollen kleine und mittlere Unternehmen aller Branchen – von innovativen Start-ups bis zum traditionellen Handwerksbetrieb – unterstützt und gestärkt werden.

Stand

Am 10. März 2020 veröffentlichte die Europäische Kommission die Mitteilung „Eine KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa“ zusammen mit der Mitteilung zur neuen EU-Industriestrategie und dem Aktionsplan für den europäischen Binnenmarkt. Die KMU-Strategie stellt ein wichtiges Tool zur Unterstützung der KMU dar, wobei durch diese Strategie insbesondere eine Art „Kompass“ auch für die Zeit nach der Krise geschaffen werden soll. Neben der Stärkung von Digitalisierung und Nachhaltigkeit von Unternehmen soll nun auch die Resilienz unterstützt werden, um damit umfassende Hilfestellung für KMU zu leisten. Das Aufbauinstrument „Next Generation EU“ schafft zusätzlich ein finanzielles Fundament für eine langfristige Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz europäischer KMU nach der COVID-19 Pandemie und ergänzt die EU KMU-Strategie faktisch als „vierte Säule“.

Österreichische Position

Damit die neue Strategie ihre volle Wirkung für KMU entfalten kann, ist die Konzentration auf folgende Schwerpunkte sinnvoll:

- Schaffung von einfachen, klaren, kohärenten und verhältnismäßigen Rechtsvorschriften sowie bürokratischen Erleichterungen;
- Unterstützung bei der Entwicklung eigener Ideen, dem Umgang mit digitalen Technologien sowie der Suche nach qualifizierten Fachkräften;
- Förderung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit von KMU;
- Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln, insbesondere zu Risikokapital, sowie zu neuen Märkten innerhalb und außerhalb des Binnenmarkts;
- Unterstützung der Anwendung des Prinzips „Vorfahrt für KMU“ und der Forcierung der Umsetzung der neuen KMU-Strategie durch das Netzwerk der KMU-Botschafter.

Binnenmarktprogramm

Inhalt und Ziel

Im mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 ist ein Binnenmarktprogramm mit einem Volumen von 4,2 Milliarden Euro vorgesehen. Durch dieses sollen die Synergien aus den laufenden Programmen genutzt werden. Insbesondere sollen alle Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen von einem starken, funktionierenden Binnenmarkt profitieren. Deswegen vereint das Binnenmarktprogramm sechs spezifische Ziele:

- Effizienzsteigerung des Binnenmarktes (durch Maßnahmen bei der Marktüberwachung, Fortbildung des Unionsrechts, Anti-Geldwäsche, etc.);
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, insb. KMU (Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU; COSME);
- Effizienzsteigerung durch Normung und Standards im Finanzbereich;
- Förderung von Konsumentenschutz und Produktsicherheit;
- Verbesserung der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen;
- Erarbeitung und Kommunikation von Europäischen Statistiken.

Stand

Am 1. Jänner 2021 ist das Binnenmarktprogramm rückwirkend in Kraft getreten. Im zweiten Halbjahr 2021 wurden die ersten Ausschreibungen veröffentlicht. Mit Hilfe dieses Europäischen Förderungsprogrammes soll der Binnenmarkt sein volles Potenzial entfalten und vor allem die Erholung nach der COVID-19 Pandemie sichern.

Österreichische Position

Für Österreich als Nettozahler ist eine effiziente Verwendung der EU-Mittel, insbesondere durch die versprochenen Synergien zwischen den Programmteilen, vorrangig. Die Lenkungsmöglichkeit der Mitgliedstaaten bei der Programmgestaltung ist wichtig, um inhaltlich weiterhin eingebunden zu sein. Die Erwähnung des Tourismus war für Österreich mit seiner starken Tourismuswirtschaft ebenfalls essenziell. Diese für Österreich wesentlichen Themen wurden entsprechend berücksichtigt, daher wird das Binnenmarktprogramm seitens Österreichs begrüßt.

KMU und Start-Up Förderprogramme

Inhalt und Ziel

Die EU-Finanzierungsprogramme leisten einen wesentlichen Beitrag zur Unternehmensfinanzierung entlang der Wertschöpfungskette.

- Das EU-Programm zur Stärkung der „Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen“ (COSME) erkennt die zentrale Rolle der KMU in der europäischen Wirtschaft an. Die Förderungen über COSME werden künftig im Rahmen des Binnenmarktprogramms weiter fortgeführt und ausgebaut. Die Verbesserung des Zugangs von europäischen KMU zu Finanzierungen wird in Zukunft durch den InvestEU Fonds ermöglicht. Korrespondierend mit den Bedürfnissen der KMU sind die wesentlichen Ziele: 1) Verbesserung des Zugangs zu Märkten innerhalb der EU und weltweit; 2) Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Unternehmen, insbesondere KMU; 3) Förderung der unternehmerischen Initiative und Kultur. Probleme im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie und der russischen Militärangriff in der Ukraine haben die Wettbewerbsfähigkeit, die Widerstandsfähigkeit und den Marktzugang der europäischen KMU ebenfalls vor große Herausforderungen gestellt. Das Arbeitsprogramm der KMU-Säule enthält eine Reihe neuer Maßnahmen und Änderungen an bestehenden Maßnahmen, um diese Herausforderungen zu bewältigen. Hierbei sind drei neue Aktionen herauszustreichen. Zum einen die „Enterprise Europe Network Energy Efficiency Action“ mit dem Ziel, europäische KMU dabei zu unterstützen die Energieeffizienz ihrer Anlagen und Produktionslinien zu verbessern. Weiters die „European Solar Academy“, welche zur Ausbildung und Schulung von Arbeitskräften in der und für die Photovoltaik-Produktionskette Ausbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten anbietet. Darüber hinaus soll mit der „Cluster Partnership Action“ der Preisanstieg in der Lebensmittelindustrie bekämpft werden. Weitere neue Maßnahmen umfassen die Unterstützung des Tourismus-Ökosystems sowie Maßnahmen zur Unterstützung ukrainischer und vertriebener Unternehmer, die auch den Marktzugang europäischer Unternehmen in der Ukraine verbessern werden. Bestehende Dienste, die in diesem Arbeitsprogramm erwähnt werden, wie z. B. das Enterprise Europe Network, wurden ebenfalls angepasst, um Unternehmen bei der Bewältigung dieser noch nie dagewesenen Herausforderungen zu unterstützen.
- European Innovation Council (EIC) Accelerator: Scaleup-Förderung im Rahmen des EU-Forschungsprogramms Horizon Europe für bahnbrechende Innovationen („blended finance“-Modell: neuartige Kombination von „grant and equity“-Finanzierung): siehe dazu im Kapitel 2.9 (Horizon Europe).
- InvestEU: alle Elemente zur Stärkung von Risikofinanzierung, die zuvor in verschiedenen Programmteilen enthalten waren (z.B. Horizon, COSME-Programm etc.), sind in der aktuellen Programmplanungsperiode (2021-2027) im Programm InvestEU gebündelt (mit Ausnahme der „blended finance“-Aktivitäten im EIC Accelerator von Horizon). Das InvestEU-Programm baut auf dem erfolgreichen Modell der Investitionsoffensive für Europa auf, dem „Juncker-Plan“, der in den Jahren 2015-

2020 mehr als 500 Milliarden Euro mobilisiert hat. Im Zeitraum 2021-2027 soll das InvestEU-Programm mit dem Ziel, einen neuen Investitionsschub von mehr als 370 Milliarden Euro an zusätzlichen Mitteln durch eine EU-Haushaltsgarantie auszulösen, weitere Impulse für Investitionen, Innovation und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Europa geben.

Insgesamt leisten diese Instrumente einen wichtigen Beitrag, damit innerhalb Europa keine Finanzierungslücke entsteht und alle Mitgliedsstaaten davon profitieren können.

Stand

In der Programmperiode 2021-2027 werden unter dem Programm InvestEU die Vielzahl der derzeit verfügbaren EU-Finanzierungsinstrumente zur Förderung von Investitionen in der EU unter einem Dach zusammengeführt. Ziel ist, die Finanzierung von Investitionsprojekten in Europa einfacher, effizienter und flexibler zu gestalten. Durch InvestEU sollen zusätzliche Investitionen in Höhe von mindestens 650 Milliarden Euro mobilisiert werden.

Österreichische Position

Österreich unterstützt alle Maßnahmen, die dazu beitragen können, das Investitionsklima in Europa zu verbessern und unternehmerische Investitionen zu induzieren. In Bezug auf COSME setzt sich Österreich für eine zukunftsorientierte Schwerpunktsetzung auf Digitalisierung und Nachhaltigkeit ein.

Europe Startup Nations Alliance

Inhalt und Ziel

Die *Declaration on the EU Startup Nations Standard of Excellence* wurde am 19. März 2021 von insgesamt 26 EU-Mitgliedsstaaten und Island unterzeichnet und hat zum Ziel, eine wachstumsfreundliche Umgebung für Startups in der EU zu generieren. Dazu enthält die Deklaration eine Liste von *best practice* Beispielen u.a. in den Bereichen Gründung, Fachkräfte, Aktienoptionen, Finanzierung und Vergabe. Die Europe Startup Nations Alliance (ESNA) ist ein nach portugiesischem Recht gegründeter Rechtskörper, der den Austausch der Mitglieder zur Umsetzung der *best practice* Beispiele ermöglicht und den Umsetzungsfortschritt überwacht. Finanziert wird ESNA aus Mitteln der Europäischen Kommission „Horizon Europe“ und von Portugal.

Stand

Seit der Gründung von ESNA im Dezember 2021 durch die Gründungsmitglieder Portugal, Spanien und Österreich wurde einiges erreicht. ESNA sind aktuell 10 Mitgliedstaaten beigetreten und mit fünf weiteren werden Beitrittsgespräche geführt. ESNA arbeitet eng mit der Initiative „Scale-up Europe Tech Talent“ zusammen und ein erster Report zum Umsetzungsstand der *best practice* Beispiele wurde veröffentlicht.

Österreichische Position

Österreich unterstützt die Ziele der Deklaration und die Tätigkeit von ESNA als Gründungsmitglied und arbeitet aktiv an der nationalen Umsetzung der *best practice* Beispiele.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Bessere Rahmenbedingungen zur Gründung bzw. für Wachstum von Startups bieten österreichischen Bürgerinnen und Bürgern mehr Angebot an innovativen Produkten und Dienstleistungen und kreierten Arbeitsplätze.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

ESNA setzt sich für die Schaffung eines unternehmerfreundlichen Umfelds ein sowie für die Förderung der EU Entrepreneurship Agenda und ist Ansprechstelle für Fragen zur Förderung des Unternehmertums in Europa. Ebenso setzt sich ESNA für die Förderung konkreter Maßnahmen ein, um Fachkräfte in die EU anzuziehen.

2.11.10 Berufsausbildung im EU-Kontext

Strategische Zusammenarbeit auf EU-Ebene

Inhalt und Ziel

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2020 die Mitteilung zur Europäischen Kompetenzagenda mit zwölf Maßnahmen veröffentlicht. Eine dieser Maßnahmen ist die Empfehlung des Rats zur beruflichen Aus- und Weiterbildung vom 24. November 2020 mit dem Ziel, die Berufsbildungssysteme in der EU moderner, attraktiver und flexibler für das digitale Zeitalter sowie den ökologischen Wandel zu gestalten (Empfehlung zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz 2020/C 417/01).

Zur Operationalisierung haben die Mitgliedstaaten, die europäischen Sozialpartner und die Europäische Kommission im November 2020 die „Osnabrück-Erklärung“ beschlossen. Diese enthält umfassende Einzel-Maßnahmen für den Zeitraum 2021-2025 (*Short-Term Deliverables*) und verknüpft in Ziel 3 - von insgesamt vier Zielformulierungen - die Berufsbildung mit dem Erfordernis der Nachhaltigkeit. Dazu sollen zusätzliche Kompetenzen für den gerechten Übergang zu einer digitalen und grünen Wirtschaft strukturell in die berufliche Erstausbildung und die berufliche Weiterbildung integriert werden.

Im Rahmen dieses Prozesses hat die Europäische Kommission insgesamt sieben strategische Arbeitsgruppen (Education and Training 2030) eingerichtet. Die Arbeitsgruppe 4 fokussiert auf die Berufsausbildung (Vocational Education and Training; VET) und die grüne Transformation. Das aktuelle Mandat läuft bis Ende 2025. Im Jahr 2023 soll ein Kompendium mit umfassenden inspirierenden *best practices* mit verschiedenen Ansätzen zur Veranschaulichung der Integration grüner Kompetenzen in der Berufsausbildung erstellt werden.

Stand

Auf der Grundlage der Ziele und Prioritäten der Ratsempfehlung 2020/C 417/01 und der kurzfristig erreichten Vorhaben der Osnabrück-Erklärung wurde in Kooperation mit den Sozialpartnern der Nationale Implementierungsplan (NIP) erstellt. Österreich (BMBWF und BMAW) hat diesen im Mai 2022 an die Europäische Kommission übermittelt. Der Maßnahmenplan enthält Informationen zur Bildungslandschaft und Basisdaten zur beruflichen Ausbildung. Dargestellt in drei Teilsegmenten der beruflichen Bildung - schulische Berufsbildung, duale Berufsbildung und beruflichen Weiterbildung - wurden 30 Maßnahmen zugeordnet und beschrieben. Entsprechend dem Strategischen Rahmen der Osnabrück-Erklärung gliedert sich das Dokument weiters in die sechs Themenfelder Skills Change, Green Transition/Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Soziale Dimension, Internationalisierung und Institutioneller Wandel.

Die von den Mitgliedsstaaten übermittelten Maßnahmen fließen in das Kompendium mit *best practices* ein. Die wissenschaftliche Begleitung auf europäischer Ebene erfolgt durch das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop).

In diesem thematischen Kontext fließen Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Energie- und Ressourceneffizienz („Green Skills“) als zentrale Themen systematisch in die österreichische Lehrberufsentwicklung ein. Ein Beispiel dazu ist die mit Mai 2022 in Kraft getretene neue Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Metalltechnik. Für 2023 sind

insbesondere neue Berufsbilder für die Lehrberufe Elektrotechnik und Installations- und Gebäudetechnik in Vorbereitung.

Im Zusammenhang mit beruflicher Weiterbildung und Höherqualifizierung von Fachkräften sieht die Osnabrück-Erklärung exzellente berufliche Bildung auf allen Qualifikationsniveaus, einschließlich der höheren Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens vor. Dazu sollen im Jahr 2023 die Vorarbeiten für ein Bundesgesetz als systemische Basis zur Einrichtung höherer berufspraktisch ausgerichteter Qualifikationen - vergleichbar den Meister- und Befähigungsprüfungen gemäß Gewerbeordnung und der Ingenieur-Qualifikation gemäß dem Ingenieurgesetz 2017 sowie ergänzend zum schulischen und hochschulischen Bildungsangebot - finalisiert werden („Höhere Berufliche Bildung“).

Österreichische Position

Für Österreich, als eines der Länder mit einem großen Anteil der dualen Berufsausbildung (Lehre) in der Sekundarstufe II, sind die gegenwärtigen Initiativen im Rahmen der Kompetenzagenda ein wesentlicher Bezugspunkt zu den europäischen Entwicklungen. Dadurch wird die EU-weite und damit auch internationale Vergleichbarkeit beruflicher Bildungsabschlüsse gefördert, die Leistungsfähigkeit der einzelnen Berufsbildungssysteme dargestellt und die laufende Weiterentwicklung auf nationaler Ebene, z.B. im Bereich der beruflichen Weiterbildung oder neuer Berufsbilder, unterstützt.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Neben der systematischen Einbeziehung neuer Kompetenzen liegt ein wesentlicher Mehrwert der beschriebenen Vorhaben, insbesondere in Bezug auf die Höhere Berufliche Bildung, in der Förderung und Unterstützung der Durchlässigkeit der Ausbildungssysteme.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Durch die EU-weite Vergleichbarkeit beruflicher Qualifikationen können österreichische Unternehmen das Kompetenzprofil ihres Humankapitals auf internationaler Ebene darstellen.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung des SDGs 4 (Hochwertige Bildung), des SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum für alle fördern) sowie des SDGs 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) bei.

Erasmus+

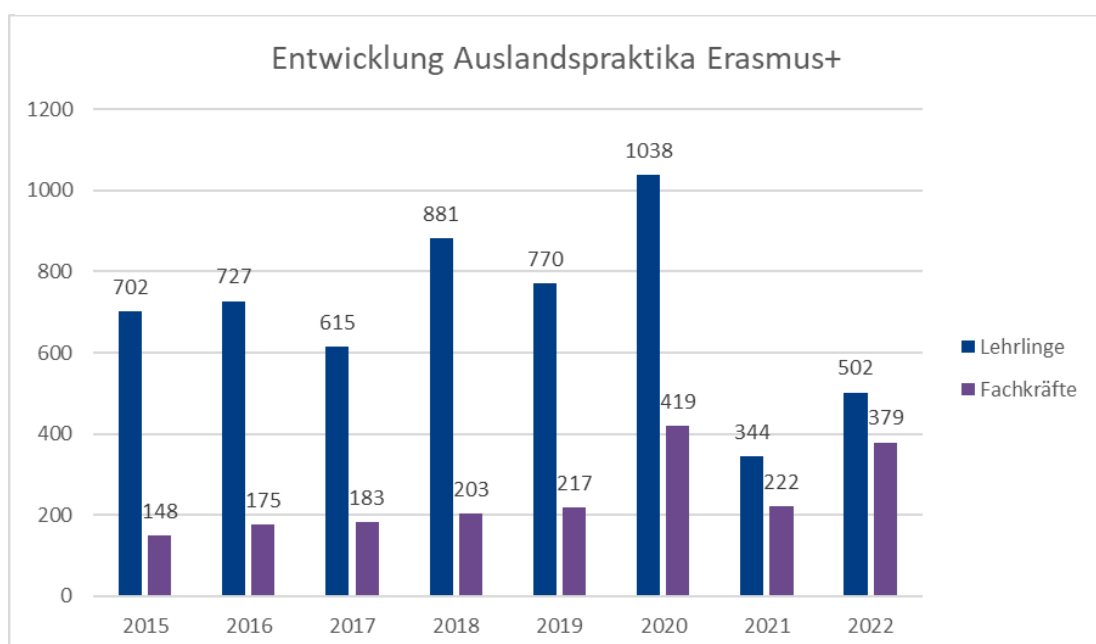
Inhalt und Ziel

Das EU-Programm „Erasmus+“ zur Förderung von allgemeiner und beruflicher Bildung, Jugend und Sport für den Zeitraum 2021 bis 2027 fördert Auslandsaufenthalte im Bereich der beruflichen Bildung. Die Mobilitätsprojekte im Bereich Erasmus+ Berufsbildung 2022 umfassen:

- genehmigte Auslandspraktika für 502 Lehrlinge;
- genehmigte Auslandsaufenthalte für 379 Fachkräfte in der beruflichen Bildung;
- genehmigte Auslandspraktika für 2.774 Schülerinnen und Schüler in berufsbildenden Schulen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind die berufsbezogenen Auslandsaufenthalte von Lehrlingen im Jahr 2021 deutlich zurückgegangen. Im Jahr 2022 gab es wieder eine Steigerung. Die Entwicklung zeigt, dass Erasmus+ von den Zielgruppen in Österreich generell gut angenommen wird. Für die Antragsrunde 2022 wurden 10,7 Millionen Euro für Mobilitätsprojekte im Zusammenhang mit Auslandspraktika für Lehrlinge, Schüler und Fachkräfte bereitgestellt. Im Vergleich dazu standen im Jahr 2021 6,6 Millionen Euro zur Verfügung.

Abbildung 1: Entwicklung der Auslandspraktika von Lehrlingen und Fachkräften im Rahmen des EU-Projekts Erasmus+ zwischen 2015 und 2022



Quelle: Österreichischer Austauschdienst (OeAD), 2022

Österreichische Position

Die im Rahmen von „Erasmus+“ finanzierten und insbesondere mit Unterstützung des Vereins zur Förderung des Internationalen Austausches von Lehrlingen, jungen Fachkräften und Ausbildern der Wirtschaft (ifa.or.at) organisierten Auslandspraktika von Lehrlingen und Fachkräften sind ein wichtiger Beitrag zur Attraktivität und Qualität der dualen Berufsausbildung. Durch betriebliche Praktika im Ausland erhalten Jugendliche und junge Erwachsene die Möglichkeit, Produktionsformen und Arbeitsmethoden in anderen Ländern kennen zu lernen und ihren kulturellen Horizont zu erweitern. Österreich unterstützt daher die Weiterführung des Programms.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Betriebliche Auslandspraktika im europäischen Ausland tragen zur Vermittlung fachlicher und sozialer Kompetenz der österreichischen Fachkräfte bei. Die durch Erasmus+ geförderten Auslandspraktika unterstützen die Jugendlichen und jungen Erwachsenen dabei, Arbeitsmethoden in anderen Ländern kennen zu lernen. Dazu werden sprachliche und interkulturelle Kompetenzen gefördert. Die Auslandspraktika sind damit auch ein Beitrag zur Attraktivität des österreichischen dualen Ausbildungssystems.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden durch ein Auslandspraktikum zusätzlich motiviert und kommen mit vielen neuen Eindrücken und Erfahrungen zurück. Fachkräfte mit Auslandserfahrungen sind gesuchte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Unternehmen und damit eine besondere Stütze der österreichischen Wirtschaft. Unternehmen, die ihren Lehrlingen ein Auslandspraktikum ermöglichen, zeigen, dass sie Jugendlichen eine attraktive und vielseitige Ausbildung bieten. Sie stärken ihr Image als innovatives Unternehmen und haben Vorteile bei der Rekrutierung von Lehrlingen und Fachkräften.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung des SDGs 4 (Hochwertige Bildung) und des SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum für alle fördern) bei.

WorldSkills und EuroSkills

Inhalt und Ziel

EuroSkills ist als Berufs-Europameisterschaft die größte Veranstaltung für berufliche Bildung und Qualifizierung in Europa und Teil der internationalen WorldSkills Organisation. Seit 70 Jahren arbeiten in diesem Rahmen zahlreiche Länder zusammen, um berufliche Qualifikationen zu fördern und die internationale Vergleichbarkeit von beruflichen Kompetenzen zu verbessern. Die Berufsmeisterschaften leisten damit einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung der beruflichen Bildung und unterstützen den Fachkräftenachwuchs in Europa.

Im Jahr 2022 fanden die WorldSkills aufgrund der Absage des Austragungslandes China zum ersten Mal weltweit in 15 Ländern an 25 Austragungsorten als „WorldSkills Competition 2022 Special Edition“ in Europa, Nordamerika und Ostasien im Zeitraum von zwölf Wochen im Herbst statt. Sieben Einzelwettbewerbe mit rund 100 internationalen Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 36 WorldSkills-Mitgliedsländern wurden vom 23. bis 27. November 2022 in Salzburg ausgetragen.

Österreich nahm mit insgesamt 38 Wettbewerberinnen und Wettbewerber teil und erzielte sechs Gold-, zwei Silber und vier Bronzemedailles sowie 20 Medallons for Excellence, die bei Erreichen von mindestens 700 von 800 möglichen Punkten verliehen werden. In der Nationenwertung belegte Österreich von insgesamt 54 teilnehmenden Ländern damit den sechsten Platz bei Zählung aller erreichten Punkte und den siebten Platz nach Medaillenspiegel.

Stand

Die nächste Berufs-Europameisterschaft (EuroSkills) sollte ursprünglich 2023 in St. Petersburg stattfinden und findet nunmehr in Polen mit Danzig als Veranstaltungsort vom 5. bis 9. September 2023 statt.

Österreichische Position

Für Österreich bedeutet die Teilnahme an den internationalen Berufswettbewerben, sich als exzellenter Wirtschafts- und Ausbildungsstandort auf nationaler und internationaler Ebene mit einer hervorragenden dualen Berufsausbildung positionieren zu können. Gleichzeitig dienen die Wettbewerbe dem europäischen und internationalen Austausch bei der Definition nationenübergreifender beruflicher Kompetenz.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die EuroSkills tragen zu einer Imageaufwertung der dualen Berufsausbildung (Lehre) bei, indem sie die Bildungschancen für angehende Fachkräfte sichtbarer machen und die Entwicklung neuer Berufsbilder und innovativer Berufsausbildung unterstützen.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Die EuroSkills ermöglichen den österreichischen Unternehmen ein Netzwerk auf hohem europäischem Niveau aufzubauen und die Ausbildungssysteme der Teilnahmeländer zu vergleichen.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung des SDGs 4 (Hochwertige Bildung) und des SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum für alle fördern) bei.

2.11.11 Forschung und Innovation - Horizon Europe

Inhalt und Ziel

Horizon Europe ist mit einem Gesamtvolumen von ca. 95 Milliarden Euro das weltweit mit Abstand größte Forschungskoperationsprogramm. Hauptziele des Programms sind die Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum, sowie der Beitrag zu nachhaltigen Entwicklungszielen und auch zu europäischer Resilienz und Souveränität.

Österreich hat sich sehr erfolgreich am Vorgängerprogramm Horizon 2020 (2014-2020) beteiligt. Im EU-Vergleich liegen Österreichs Unternehmen mit einer Erfolgsquote von 17,3 Prozent auf Platz zwei (hinter Belgien). Insgesamt sind ca. mehr als 1,95 Milliarden Euro an Horizon-Forschungsmitteln im Rahmen von knapp über 5.000 Projektbeteiligungen nach Österreich geflossen, das ursprüngliche Ziel von 1,5 Milliarden Euro wurde sehr deutlich übertroffen. Dieses hohe Erfolgsniveau gilt es fortzusetzen.

Stand

Die Ausschreibungen in Horizon Europe in praktisch allen Programmteilen sind 2021 gestartet, mit Deadlines zumeist im Herbst 2021, sodass seit Anfang 2022 erste Ergebnisse für Horizon Europe vorliegen. Mit Datenstand Herbst 2022 sind österreichische Akteure (Unternehmen, Universitäten, Forschungsinstitute) bislang mit knapp über 1000 Beteiligungen an 652 Horizon-Europe-Projekten beteiligt. Die Förderungen für die österreichischen Akteure belaufen sich bislang auf ca. 436 Millionen Euro, Österreich lukriert damit knapp über 3 Prozent der Horizon-Europe-

Gesamtförderungen. Die Erfolgsquote Österreichs lag bislang bei 22,8 Prozent (und damit deutlich über dem Wert von 17,3 Prozent im Vorläuferprogramm).

Die professionelle Beratung und Betreuung der österreichischen Antragsteller: wird durch die Expertinnen und Experten der FFG im Bereich „Europäische und internationale Programme“ weiterhin sichergestellt; die diesbezügliche Beauftragung der FFG erfolgt gemeinsam durch alle FTI-relevanten Ressorts (sowie WKO). Das BMAW ist dabei ein wichtiger Partner.

Im Sommer 2022 wurde seitens der Europäischen Kommission die „Neue Europäische Innovationsagenda“ veröffentlicht. Diese ist eng mit Horizon Europe verknüpft, da sie - wie der EIC von Horizon Europe - bahnbrechende unternehmerische Ideen („*Breakthrough-Innovationen*“) von jungen Unternehmen mit hohem Wachstumspotenzial ins Zentrum stellt. Über Horizon hinausgehend stellt die Innovationsagenda die Frage nach den optimalen Innovationsökosystemen, die gerade dieser Unternehmenstypus benötigt. Der Programmteil „European Innovation Ecosystems“ innerhalb von Horizon Europe ermöglicht es, einen Teil der Innovationsagenda unmittelbar umzusetzen, insbesondere im Wege transnationaler Kooperationen. Ein anderer Teil der notwendigen Maßnahmen adressiert die Ebene nationaler (und auch regionaler) Innovationspolitik. Fragestellungen wie Risikofinanzierung, der Beitrag von Bildung für Innovationskraft sowie rechtliche Rahmenbedingungen (inklusive die Nutzung innovativer öffentlicher Beschaffung oder auch regulatorische Testversuche, „sandboxes“) sowie das Zusammenspiel mit der regionalen Ebene stehen im Zentrum der Innovationsagenda, die von den Mitgliedstaaten Anfang Dezember 2022 im Wege von Ratschlussfolgerungen angenommen wurde.

Nach Publikation und Beschlussfassung im Jahr 2022 erfolgt der Start der Umsetzung im Jahr 2023. Im Zusammenhang damit wurde mit dem „EIC Forum Plenary“ ein neues Mitgliedstaatengremium gebildet (Österreich ist durch das BMAW vertreten), welches den aktuellen Stand diskutiert, bei Bedarf spezialisierte Arbeitsgruppen zur Vorbereitung von Teilaktivitäten einsetzt, und den Gesamtüberblick wahrt sowie die Verknüpfung zur nationalen Ebene gewährleistet.

Österreichische Position

Insgesamt steht Österreich Horizon Europe äußerst positiv gegenüber, da österreichische Unternehmen davon überdurchschnittlich profitieren. Auch der Ansatz der ‚Neuen Europäischen Innovationsagenda‘ wird von Österreich unterstützt.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die EU-Forschungsprogramme sowie auch die Neue Europäische Innovationsagenda leisten einen wesentlichen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit und damit zu Wachstum und Beschäftigung in Europa, sowie auch zu europäischer Technologiesouveränität und damit auch Versorgungssicherheit. Darüber hinaus leistet Horizon Europe auch einen wichtigen Beitrag zu Produktinnovation, was einen Mehrwert für Konsumentinnen und Konsumenten sowie einen wichtigen Beitrag zu Nachhaltigkeit (inklusive European Green Deal) darstellt.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Die EU-Forschungsprogramme leisten einen wesentlichen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der forschenden und innovativen Unternehmen Österreichs. Horizon Europe ist ein unverzichtbares und umfangreiches Finanzierungselement für die Forschung und Entwicklung-treibende österreichische Industrie sowie für Österreichs innovative KMU.

Besonders zu erwähnen sind junge KMU mit bahnbrechenden Ideen, denen mit dem „European Innovation Council (EIC)“ innerhalb von Horizon Europe zu einem internationalen Marktdurchbruch verholfen wird. Die Unterstützung im sogenannten EIC Accelerator erfolgt dabei nicht nur durch einen Förderanteil, sondern optional zusätzlich durch einen Eigenkapitaleinstieg (via eigens gegründetem „EIC Fund“). Der neue Ansatz („*blended finance*“=Förderung und Fairness) soll dazu beitragen, die Finanzierungslücke, die in Europa gerade im Bereich technologieorientierter Scale-Up-Finanzierung im Vergleich z.B. zu den USA besteht, zu schließen und somit Europa als Standort für Wachstumsunternehmen wesentlich stärken. Alleine für den EIC sind innerhalb von Horizon Europe mehr als 10 Milliarden Euro verfügbar.

Während die Teilnahme Österreichs im EIC Accelerator im Jahr 2021 nur zögerlich anlief (zwei Projekte mit Gesamtfinanzierung 7 Millionen Euro), konnten im 2. Halbjahr 2022 wesentlich bedeutsamere Erfolge verzeichnet werden. Mit Stand 2. Halbjahr 2022 erhalten acht weitere österreichische Unternehmen mit bahnbrechenden Innovationen Finanzierung in Höhe von insgesamt über 42 Millionen Euro, davon ca. 17,5 Millionen Euro Förderungen und bis zu 25 Millionen Euro an Eigenkapitalbeteiligungen. Derartige bahnbrechende unternehmerische Ideen können auch wesentlich zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen sowie zu europäischer Wettbewerbskraft beitragen. Insgesamt fließen also bereits circa 50 Millionen Euro aus dem EIC-Accelerator nach Österreich.

Das Europäische Technologieinstitut (EIT) ist ein wichtiges neues Element von Horizon, an der Schnittstelle Bildung-Forschung-Innovation, das besonders für den Konnex zwischen Unternehmen und deren Ausbildungsnotwendigkeiten sowie deren Forschungs- und Innovationskraft eine wichtige Rolle spielt. Das EIT ist thematisch entlang von sogenannten „*Knowledge and Innovation Communities*“ (KICs) organisiert, Österreich ist mittlerweile in verschiedene KICs gut integriert, insbesondere in den Bereichen „Produktionstechnologien/KIC Manufacturing, KIC Raw Materials, Gesundheitstechnologien (KIC Health)“ sowie in das neue, Anfang 2023 startende „Culture&Creativity KIC“; österreichische Unternehmen und Universitäten sind unmittelbar in die KIC-Netzwerke integriert; auch die Verstärkung und Professionalisierung von akademischen Spinoffs ist ein wichtiges EIT-Ziel (Anm.: alle erwähnten EIT-KICs BMAW-kofinanziert).

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Horizon Europe trägt insgesamt zur Erfüllung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum für alle fördern) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei. Durch die prozentuelle Bindung der Mittel für klimarelevante Forschungsaktivitäten unterstützt Horizon Europe auch SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz). Ganz wesentlich trägt Horizon Europe damit auch zu den Zielsetzungen des europäischen Green Deal bei. Mit der zusätzlichen Dotierung von über 5 Milliarden Euro aus dem „European Recovery Fund“ trägt die Forschung im Rahmen von Horizon Europe auch gezielt zur COVID-Krisenbewältigung und zu neuen, innovativen Lösungen im Digital- und Gesundheitssektor bei.

2.12 Außenwirtschaft, Handel und Investitionen

2.12.1 EU-Handelspolitik

Inhalt und Ziel

Die aktuelle EU-Handelsstrategie enthält neben der allgemeinen Ausrichtung der EU-Handelspolitik auch Vorschläge zur Reform der Welthandelsorganisation. Im Juni 2020 hat die Europäische Kommission eine umfassende Überprüfung der Handelspolitik der EU eingeleitet, einschließlich einer öffentlichen Konsultation, in der das Europäische Parlament, Interessenträger und die Zivilgesellschaft um Beiträge ersucht wurden. Ziel der Europäischen Kommission war es, einen Konsens über eine neue mittelfristige Ausrichtung der EU-Handelspolitik zu erzielen und dabei auf eine Vielzahl neuer globaler Herausforderungen zu reagieren und insbesondere auch die Lehren aus der COVID-19

Krise zu berücksichtigen. Auch Österreich hat sich an diesem wichtigen Prozess aktiv beteiligt und eine Stellungnahme zu den österreichischen Prioritäten bei der Überprüfung der EU-Handelspolitik abgegeben.

Die Strategie erstreckt sich auf alle für die EU-Handelspolitik relevante Themen mit besonderem Fokus auf:

- den Aufbau einer widerstandsfähigen und nachhaltigen EU-Wirtschaft für die Zeit nach der Pandemie;
- die Reform der Welthandelsorganisation;
- die Schaffung globaler Handelsmöglichkeiten für Unternehmen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen;
- die Maximierung des Beitrags der Handelspolitik zur Bewältigung aktuell wichtiger globaler Herausforderungen wie Klimawandel, nachhaltige Entwicklung oder den digitalen Wandel;
- die Stärkung der Handels- und Investitionsbeziehungen mit wichtigen Handelspartnern einschließlich der Nachbarländer;
- die Förderung gleicher und fairer Wettbewerbsbedingungen und Schutz von Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger in der EU.

Stand

In der am 18. Februar 2021 veröffentlichten Mitteilung hat die Europäische Kommission die Vorschläge für eine neue EU-Handelsstrategie vorgestellt. Diese Strategie löst die aus dem Jahr 2015 stammende „*Trade for All*“-Strategie ab.

Österreichische Position

Viele der österreichischen Prioritäten finden sich in der neuen EU-Handelsstrategie wieder, wie beispielsweise die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit von Wertschöpfungsketten, enge Zusammenarbeit mit Handelspartnern, die Wichtigkeit der Reform der Welthandelsorganisation, Unterstützung der EU-Unternehmen insbesondere der KMU und die Verstärkung des EU-Fokus auf Implementierung und Durchsetzung von Handelsabkommen inklusive ihrer Nachhaltigkeitskapitel.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die neue EU-Handelsstrategie hat das Potential ein gewichtiger Hebel zur Förderung und Bewerbung der hohen europäischen Umwelt-, Sozial- und Klimastandards sowie von Menschenrechten und Gleichstellung der Geschlechter zu sein. Daher forderte Österreich auch, dass das Ambitionsniveau bei den Nachhaltigkeitskapiteln in Freihandelsabkommen angehoben wird.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Handelsbestimmungen, inklusive Ursprungsregeln, müssen derart ausgestaltet sein, dass sie Unternehmen, insbesondere KMU, im internationalen Handel unterstützen. Die Unterstützung der KMU bei Umsetzung der Freihandelsabkommen wird ein immer wichtigerer Aspekt und wird in der neuen EU-Handelsstrategie noch stärker berücksichtigt.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Das Vorhaben trägt zur Erreichung des SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) bei.

2.12.2 EU-Drittstaatenabkommen

Inhalt und Ziel

Die neue EU-Handelsstrategie löst die aus dem Jahr 2015 stammende „*Trade for All*“ Strategie ab. Sie bildet die Basis für alle handelspolitischen Aktivitäten der EU.

Im besonderem Fokus der neuen Strategie stehen unter anderem die Schaffung globaler Handelsmöglichkeiten für Unternehmen insbesondere für KMU, die Maximierung des Beitrags der Handelspolitik zur Bewältigung aktuell wichtiger globaler Herausforderungen wie Klimawandel, nachhaltige Entwicklung oder den digitalen Wandel und die Stärkung der Handels- und Investitionsbeziehungen mit wichtigen Handelspartnern einschließlich der Nachbarstaaten.

Stand

Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung sind die Verhandlungen und abschließenden Arbeiten zu Handelsabkommen mit Australien, Neuseeland, Chile, Indonesien, Mexiko, MERCOSUR, Indien und dem Investitionsabkommen mit China (CAI) hervorzuheben. Ein wichtiges Element der neuen Handelsstrategie ist auch die Verbesserung der Handelsbeziehungen mit den USA.

Verhandlungen zu EU-Freihandels - und Investitionsabkommen:

Australien: Die 13. Verhandlungsrunde fand von 17. bis 21. Oktober 2022 statt und ist konstruktiv verlaufen. Weiterhin aber zahlreiche offene Punkte (zum Beispiel verpflichtende Bestimmungen zu Rohstoffen und Energie, Trade and Sustainable Development (TSD)-Aspekte, Landwirtschaft und Marktzugang). Die nächste Runde ist

von 6.-10. Februar 2023 in Canberra geplant. Ein Abschluss der Verhandlungen im Laufe des Jahres 2023 ist durchaus realistisch.

Neuseeland: Modernstes Abkommen der EU. Die politische Einigung wurde am 30. Juni 2022 erzielt. Ein Vorschlag der Europäischen Kommission für Unterzeichnung und Abschluss ist für März 2023 geplant; Neuseeland möchte bereits Mitte 2023 ratifizieren.

Österreichische Position: Grundsätzlich besteht Interesse an dem Abkommen mit Australien, jedoch müssen österreichische Sensibilitäten im Landwirtschaftsbereich berücksichtigt werden. Die politische Einigung zum Abkommen mit Neuseeland wird begrüßt.

Chile: Am 9. Dezember 2022 konnten die Verhandlungen über das fortgeschrittene Rahmenabkommen zwischen der EU und Chile abgeschlossen werden. Das modernisierte Abkommen zwischen der EU und Chile wird aus zwei Rechtsinstrumenten bestehen:

- dem fortgeschrittenen Rahmenabkommen, das a) die Säule „Politischer Dialog und Zusammenarbeit“ und b) die Säule „Handel und Investitionen“ (einschließlich Investitionsschutzbestimmungen) umfassen wird und von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden muss, und
- einem Interims-Freihandelsabkommen (iFTA), das nur die Teile der Säule „Handel und Investitionen“ des fortgeschrittenen Rahmenabkommens abdeckt, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen (das heißt ohne die Investitionsschutzbestimmungen), und das im Rahmen des EU-eigenen Ratifizierungsverfahrens angenommen werden muss. Das Interims-Freihandelsabkommen läuft mit Inkrafttreten des fortgeschrittenen Rahmenabkommens aus.

In einem ersten Schritt werden sowohl die Europäische Union als auch Chile die Abkommen rechtlich prüfen. Anschließend wird die Europäische Kommission - nach Vorliegen der Übersetzung in alle EU-Amtssprachen dem Rat den Abschluss und die Ratifizierung sowohl des fortgeschrittenen Rahmenabkommens als auch des Interims-Freihandelsabkommens vorschlagen.

Österreichische Position: Die politische Einigung mit Chile wird begrüßt.

Mexiko: Gemäß rezenten Entwicklungen könnte die Europäische Kommission zwei Instrumente zur Genehmigung/Unterzeichnung und Ratifizierung vorlegen: 1. das umfassende Globalabkommen und 2. ein separates Interim Abkommen (iFTA), das den Inhalt der Handelsteile des Globalabkommens, die in die ausschließliche Zuständigkeit

der EU fallen, abdeckt. Das iFTA würde solange in Kraft bleiben, bis das Globalabkommen unterzeichnet und in Kraft getreten ist. Derzeit wird noch auf die Rückmeldung von Mexiko gewartet. Sollte Mexiko dem Ansatz zustimmen, könnten die technischen Arbeiten in den nächsten Monaten abgeschlossen und das Globalabkommen und das iFTA dem Rat bereits in der ersten Hälfte 2023 zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Europäische Kommission hofft auf Abschluss der Verhandlungen und Unterzeichnung des Abkommens im zweiten Halbjahr 2023

Österreichische Position: Prinzipiell unterstützt Österreich eine rasche Modernisierung und Inkrafttreten des Abkommens.

Indonesien: Die 12. Verhandlungsrunde hat von 12.-16. Dezember 2022 stattgefunden; noch offen sind heikle Punkte wie TSD, staatseigene Unternehmen und Marktzugang bei öffentlicher Beschaffung. Ziel ist es, die Verhandlungen bis Ende 2023, spätestens Mitte 2024 abzuschließen.

Österreichische Position: Verhandlungen werden unterstützt.

Indien: Bereits 2007 wurden Verhandlungen aufgenommen, allerdings 2013 - wegen weit auseinanderliegenden Positionen abgebrochen; im Mai 2021 wurde eine Fortführung der Verhandlungen beschlossen. 2022 fanden insgesamt drei Verhandlungsrunden, zuletzt Ende November/Anfang Dezember, statt. Die nächste Runde ist für Mitte März 2023 geplant. Ziel ist ein ambitioniertes, ausgewogenes und modernes Handelsabkommen sowie ein Investitionsschutzabkommen (vergleiche die Investitionsschutzabkommen mit Singapur und Vietnam) und ein Abkommen zu geschützten geografischen Bezeichnungen abzuschließen.

Österreichische Position: Grundsätzlich ist die Wiederaufnahme der Verhandlungen zu begrüßen; das indische Interesse an einem Abschluss sollte genutzt werden. Ein „early harvest“ (ein vorzeitiger Abschluss einzelner, leicht erreichbarer Abkommensteile auf Kosten der übrigen, schwierigeren Themen), wie in der Vergangenheit von Indien vorgeschlagen, ist aber aus österreichischer Sicht nicht zielführend. Ein umfassendes und verpflichtendes Nachhaltigkeitskapitel muss Teil des Freihandelsabkommens sein. Das bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen Österreich und Indien ist seit März 2017 außer Kraft. Seitdem getätigte Investitionen sind nicht geschützt. Die Verhandlungen zu einem Investitionsschutzabkommen der EU im Sinne der EU-Position (klare Bestimmungen, inklusive Absicherung des „*right to regulate*“; öffentliches Gerichtssystem) werden daher begrüßt.

MERCOSUR: Eine Einigung im Grundsatz über den Handelsteil erfolgte im Juni 2019. Die Einigung über den politischen und institutionellen Teil des MERCOSUR-Abkommens erfolgte am 18. Juni 2020. Derzeit ist nicht bekannt, wann der Rat seitens der Europäischen Kommission mit dem EU-MERCOSUR-Abkommen befasst werden wird.

Österreichische Position: Am 18. September 2019 wurden zwei Beschlüsse im EU-Unterausschuss des Nationalrats nach Art 23e Abs 3 B-VG und am 10. März 2020 zwei Stellungnahmen des EU-Ausschusses des Bundesrates nach Art 23e Abs 4 B-VG gefasst:

- Die Bundesregierung,[...] wird aufgefordert sicher zu stellen, dass Österreich in den EU-Gremien gegen den Abschluss des Handelsabkommens mit den MERCOSUR-Staaten auftritt. Dies ist bei allen Abstimmungen dementsprechend mit einer Ablehnung des Abkommens zum Ausdruck zu bringen. Die allfällige österreichische Vertreterin bzw. der allfällige österreichische Vertreter im zuständigen EU-Gremium ist entsprechend anzuweisen.
- Die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung werden aufgefordert, auf Europäischer Ebene alle Maßnahmen zu ergreifen, um einen Abschluss des MERCOSUR-Abkommens zu verhindern.

China: Ende 2020 haben sich die EU und China nach siebenjährigen Verhandlungen politisch über ein Umfassendes Investitionsabkommen („*Comprehensive Agreement on Investment*“, CAI) geeinigt. Das CAI beinhaltet unter anderem Regelungen und Verpflichtungen betreffend Marktzugang, Level Playing Field (insbesondere die Behandlung von staatseigenen Unternehmen) sowie Nachhaltigkeit einschließlich Arbeitsnormen.

Der Ratifikationsprozess hätte 2021 eingeleitet werden sollen, wurde jedoch aufgrund der EU-Sanktionen wegen des chinesischen Vorgehens gegen die muslimische Minderheit der Uiguren in der Provinz Xinjiang und der darauffolgenden chinesischen Gegensanktionen, unter anderem gegen Mitglieder des Europäischen Parlaments, ausgesetzt. Ob es 2023 bei diesem Dossier Bewegung gibt, ist angesichts der eher zunehmenden als abnehmenden Spannungen im Verhältnis EU-China mehr als ungewiss.

Österreichische Position: Wegen der erhöhten Rechtssicherheit und der durch CAI geschaffenen verbesserten Rahmenbedingungen würden Investitionen österreichischer Firmen am chinesischen Markt wesentlich erleichtert. Österreich setzte sich in den Verhandlungen vor allem auch für ehrgeizige Nachhaltigkeitsbestimmungen (Umwelt- und Arbeitsstandards), für substanzielle Regeln betreffend staatseigene Unternehmen sowie für die Schaffung gleicher und fairer Wettbewerbsbedingungen ein.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Gut verhandelte Handelsabkommen führen zu einer größeren Produktvielfalt und niedrigen Preisen für Konsumentinnen und Konsumenten, während die hohen Qualitätsstandards der EU und Österreich (etwa für Produktsicherheit, Daten-, Verbraucher-, Gesundheits-, Arbeits-, Umwelt- und Tierschutz) auch in Zukunft zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger bestehen bleiben.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Vorrangiges Ziel aller Verhandlungen der Europäischen Kommission ist die Sicherstellung fairer Regeln für den internationalen Handel. Handelsabkommen dienen dem Abbau von Zöllen und der Beseitigung von ungerechtfertigten technischen Hürden. Sie verbessern die notwendigen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für österreichische Unternehmen, damit diese im Ausland erfolgreich sein können.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Das Vorhaben trägt zur Erreichung des SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) bei.

2.12.3 EU-US Handelsbeziehungen / Handels- und Technologie Rat (TTC)

Inhalt und Ziel

Auf beiden Seiten des Atlantiks vollzieht sich derzeit ein tiefgreifender Wandel in der Handels-, Wirtschafts- und Industriepolitik im Hinblick auf den Klimaschutz und als Reaktion auf die Pandemie, welcher die Weltwirtschaft und die transatlantischen Beziehungen neugestalten und Lieferketten neu ausrichten wird. Beim EU-US-Gipfel im Juni 2021 konnten nicht nur die langjährigen Auseinandersetzungen zu Beihilfen bei Zivilflugzeugen (Boeing/Airbus) und das tiefgehende Zerwürfnis wegen Zusatzzöllen auf Stahl und Aluminium pausiert werden, es wurde von Präsident Biden und der Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula von der Leyen auch der Handels- und Technologierat (TTC) ins Leben gerufen. Dieser soll die transatlantische Marktmacht zum Setzen weltweiter Technologie- und Produktstandards vereinen.

Bisher sind die Ergebnisse des TTC auch bei der dritten Tagung des TTC am 5. Dezember 2022 in Washington neutral zu betrachten. Die Gemeinsame Erklärung ist positiv zu werten und reflektiert beide Seiten in ausgewogener Weise.

Durch Annahme des grünen Subventionsinstruments - „Inflation Reduction Act“ (IRA) hat sich das transatlantische Verhältnis jedoch erneut getrübt, da durch massive Steuervorteile nur US-Unternehmen gefördert werden sollen und zwar nicht nur im Elektrofahrzeugbereich und bei Batterien, sondern auch bei der Mineralienexploration und der Energiewende (Solaranlagen, Windkraftwerke und vor allen Dingen Wasserstofftechnologie). Diese verschärfte „America First“ Politik würde die ohnehin bereits erheblich niedrigeren Energiekosten in den USA weiter senken. Die Bedenken der Europäischen Kommission und einzelner Mitgliedsstaaten bezüglich der WTO-Unvereinbarkeit der diskriminierenden Passagen sind berechtigt und wurden den USA in vielfältigen hochrangigen Kontakten dargelegt. Der IRA trat mit 1. Jänner 2023 in Kraft und hat ein enormes Potential private Investoren anzulocken und auch die Niederlassungsentscheidungen von Unternehmen zu beeinflussen. Entsprechende Überlegungen der automotiven Industrie werden bereits kolportiert. Die USA haben die Problematik des IRA anerkannt, die sich gleichermaßen auch für andere Länder wie Japan, Korea, Australien stellt, und eine gemeinsame „EU-US Task Force IRA“ akzeptiert, die sich mit den Auswirkungen beschäftigen soll. Diese hat bereits dreimal getagt, konkrete Ergebnisse liegen noch nicht vor. Auch das mangelnde Engagement der USA beim Global Sustainable Steel Arrangement (GSA) bereitet der EU Sorge.

Stand

Unter schwedischem Vorsitz soll im ersten Halbjahr 2023 voraussichtlich die vierte Tagung des TTC abgehalten werden, erneut in Europa.

Österreichische Position

Österreich unterstützt jede Initiative, die auf eine substantielle Verbesserung und Vertiefung der Beziehungen mit den USA abzielt. Österreich setzt große Hoffnungen in die zukunftssträchtigen Arbeiten des TTC.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Durch Ausnahmeregelungen zum IRA für die EU, im Sinne der bewährten transatlantischen Partnerschaft, kann eine konstruktive Zusammenarbeit unter anderem bei Zukunftstechnologien erzielt werden. Nicht zuletzt gilt es einen Beihilfenwettbewerb und das Abwandern von Hochtechnologiebranchen zu verhindern.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Insbesondere hinsichtlich des krisensicheren Zuganges zu Vormaterialien, der Planungs- und der Investitionssicherheit sowie der Standortsicherung ist regelmäßiger Austausch

mit den USA unverzichtbar. Ein abgestimmtes Vorgehen bei Normungsfragen würde auch die Innovationsfähigkeit verbessern.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die kontinuierliche und umfassende Verbesserung der Beziehungen zu den USA dient in erster Linie der Erfüllung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum für alle fördern) sowie 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur).

2.12.4 Reform des Allgemeinen Präferenzsystems (APS)

Inhalt und Ziel

Die Verordnung über das Allgemeine Präferenzsystem (APS-VO) ist ein unilaterales Handelsinstrument, mit dem Einfuhrzölle auf Erzeugnisse, die aus schutzbedürftigen Ländern mit niedrigem Einkommen in die EU eingeführt werden, beseitigt oder gesenkt werden. Dies soll helfen, Armut zu beseitigen und die nachhaltige Entwicklung der Länder und ihre Teilhabe an der Weltwirtschaft zu fördern. Die APS-VO läuft Ende 2023 aus. Ein VO-Vorschlag für APS-Regelungen ab dem 1. Jänner 2024 wurde von der Europäischen Kommission im September 2021 vorgelegt. Wesentliche Änderungen zum derzeit gültigen APS:

- Weitere Stärkung des Entwicklungsaspektes: u.a. Erleichterung des Übergangs von EBA (Regelung des zoll- und quotenfreien EU-Marktzuganges für am wenigsten entwickelte Länder für alle Waren außer Waffen) in APS+ (Sonderanreizsystem zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und guten Regierungsführung); Prüfung der sozioökonomischen Auswirkungen vor Entzug der Präferenz
- Stärkung des Nachhaltigkeitsaspektes: u.a. Ausweitung der Liste der internationalen Übereinkommen u.a. durch Aufnahme des Pariser Klimaübereinkommens; Ausweitung der negativen Konditionalität/ Präferenzentzug zukünftig auch bei Verstößen gegen wesentliche internationale Umweltübereinkommen,
- Aufnahme weiterer Präferenzentzugsgründe (Migration/Rückübernahmeübereinkommen) und
- Stärkung des Durchsetzungsmechanismus, wie die Einführung eines Dringlichkeitsverfahrens.

Stand

Die Verhandlungen zur APS-Reform konnten auf Ratsebene unter tschechischem Vorsitz abgeschlossen werden. Unter schwedischem Vorsitz werden 2023 die Verhandlungen mit dem EP aufgenommen. Knackpunkte auf Ratsebene waren 1) Migration und möglicher

Präferenzentzug im Hinblick auf schwerwiegende Verfehlungen bei der Rückübernahme eigener Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und 2) Schutzmaßnahmen/Ausweitung der automatischen Schutzklausel hinsichtlich Produktabdeckung, insb. Reis, und Länderkreis (auch LDCs/EBA-Präferenzen).

Die Einigung auf Ratsebene umfasst die Beibehaltung des Links zu Migration und die weitere Stärkung der Schutzmaßnahmen vor allem im Bereich der speziellen Überwachung, jedoch keine Ausweitung der automatischen Schutzklausel. Die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament werden sich voraussichtlich auch schwieriger gestalten, nachdem unter anderem der Link zu Migration/Präferenzentzug bei schwerwiegenden Verfehlungen bei der Rückübernahme abgelehnt und die Ausweitung der automatischen Schutzklausel auf Reis und Zucker gefordert wird.

Österreichische Position

Österreich tritt für ein anreizbasiertes, möglichst offenes APS, transparente und vorhersehbare Bestimmungen, stärkere Förderung der Nachhaltigkeit und Wahrung der WTO-Konformität im Zuge der APS-Reform ein. Verschärfungen inkl. Automatismus von Bestimmungen, wie etwa bei den Schutzklauseln, insb. zu Lasten von am wenigsten entwickelten Ländern, werden kritisch gesehen, da sie dem Grundziel des APS - Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung v.a. der am wenigsten entwickelten Länder - entgegenstehen. Österreich unterstützt das neue Element des Präferenzentzuges bei schwerwiegenden Verfehlungen bei der Rückübernahme eigener Staatsbürgerinnen und Staatsbürger. Die Kompromisslösung bei den Schutzmaßnahmen wird zwar als nicht ideal angesehen, wird aber auch von Österreich mitgetragen.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Stärkung des Level Playing Field und der Wettbewerbsfähigkeit durch Zugang zu vergünstigten Vormaterialien.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Das Vorhaben trägt insbesondere zur Umsetzung des SDG Ziels 17 (Partnerschaft zur Erreichung der Ziele), Unterziele 11 und 12, bei.

2.12.5 Multilaterale Handelspolitik und WTO

WTO- Modernisierung und multilaterale Handelspolitik

Inhalt und Ziel

Hauptziel der Welthandelsorganisation (WTO) ist die Verbesserung und Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für den internationalen Handel. Ein offenes und regelbasiertes multilaterales Handelssystem mit der WTO im Zentrum ist für den Welthandel von großer Bedeutung. Zunehmende handelspolitische Spannungen durch einseitige Maßnahmen, die Blockade der Arbeit des Streitbeilegungsmechanismus und eine Lähmung der Verhandlungsfunktion stellen eine Gefahr für dieses System dar.

Drei Bereiche wurden für vorrangige Lösungen identifiziert:

1. WTO-Streitbeilegungssystem
2. Neubelebung der Verhandlungsfunktion der WTO
3. Stärkung von Monitoring und Transparenz.

Stand

Weil die Berufungsebene des Streitbeilegungssystems seitens der USA blockiert wurde, wurde eine Interimslösung für Berufungen erarbeitet. Parallel dazu laufen Verhandlungen zur Reform des Streitbeilegungssystems bei Beibehaltung der grundlegenden Vorteile des bestehenden Systems. Zieldatum für die Wiedererrichtung eines vollständig funktionsfähigen Systems ist 2024.

Außerdem fanden wiederholt trilaterale Arbeiten der EU, USA und Japans in den Bereichen der Industriebeihilfen und des verpflichtenden Technologietransfers statt. Ziel ist insbesondere die Erhöhung von Transparenz und die Abschaffung schädlicher Beihilfen.

Ein weiterer wichtiger Reformbereich ist die Neuanpassung von Rechten und Pflichten der WTO-Mitgliedstaaten nach aktuellen wirtschaftlichen Tatsachen (etwa für China). Dies beinhaltet auch die Gewährung von „spezieller und differenzierter Behandlung“ nur mehr für jene Entwicklungsländer und am wenigsten entwickelte Länder, die nachweisliche Hilfe bei der Umsetzung von WTO-Verpflichtungen und Vorgaben benötigen.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Das multilaterale Handelssystem hat nicht zuletzt weltweiten wirtschaftlichen Aufschwung und Stabilität ermöglicht und trägt somit zur gesellschaftlichen und sozialen Sicherheit bei.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Als exportorientiertes Land sind wir auf offene Märkte angewiesen. Vor allem für unsere KMU ist der Abbau von Handelshürden beim Zugang zu internationalen Märkten von Bedeutung. Durch Verbote von Maßnahmen, wie etwa Exportsubventionen, wird dazu beigetragen, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle WTO-Mitglieder herrschen.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Das Vorhaben trägt zur Erreichung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) sowie 10 (Weniger Ungleichheiten) bei.

Plurilaterale WTO-Verhandlungen zum elektronischen Geschäftsverkehr (Joint Statement Initiative E-Commerce)

Inhalt und Ziel

An der Initiative beteiligen sich derzeit 86 WTO-Mitglieder. Angestrebt werden verbindliche Grundregeln für den digitalen Handel. Die Rechtsform der Vereinbarung steht derzeit noch nicht fest. Möglich wäre grundsätzlich der Abschluss eines eigenständigen plurilateralen Abkommens, einer Vereinbarung in Form eines Referenzpapiers oder eines multilateralen Abkommens.

Stand

Nachdem die 12. WTO-Ministerkonferenz (MC12) im Dezember 2021 kurzfristig abgesagt wurde, verabschiedeten die Mitorganisatoren der Initiative (Australien, Japan und Singapur) am 14. Dezember 2021 eine Erklärung, mit welcher die bisherigen Fortschritte gewürdigt wurden. Gute Ergebnisse konnten 2021 zu folgenden Themen erzielt werden: Konsumentenschutz, elektronische Unterschrift und Authentifizierung, Eindämmung von Spams, offene Verwaltungsdaten, elektronische Verträge, Transparenz sowie offener Internetzugang.

Die letzte Verhandlungsrunde der Joint Statement Initiative E-Commerce erbrachte einen konsolidierten Text, auf dessen Basis die Arbeiten 2023 bis zum zur 13. WTO-Ministerkonferenz weiter forciert werden sollen. Für die EU gestaltete sich zuletzt die Situation bei Datenschutz beziehungsweise Datentransfer zunehmend schwieriger. Nächste Verhandlungsrunde: 13.-16. Februar 2023.

Österreichische Position

Wie alle anderen EU Mitgliedsstaaten unterstützt auch Österreich die Verhandlungen im Rahmen der WTO. Einer der Hauptknackpunkte ist der Themenkomplex Datentransfer und Datenschutz. Während sich Staaten wie die USA, Japan, Kanada, Singapur, Brasilien und Korea sehr offensiv positionieren, ist der von der EU vertretene Ansatz hinsichtlich Datenflüsse defensiv ausgerichtet. Weitere Themen mit oft stark divergierenden Auffassungen sind unter anderem das Konzept der *digital products*, Quellcodes, permanentes Zollmoratorium, Form/Architektur der Vereinbarung oder Unterstützung des Kapazitätsaufbaus.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Durch die Einführung globaler Standards für den elektronischen Geschäftsverkehr wird die Rechtssicherheit gesteigert.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Österreichs Unternehmen profitieren von Vereinfachungen durch Digitalisierung (zum Beispiel Anerkennung von elektronischen Unterschriften und Verträgen), Zollfreiheit für elektronische Lieferungen, Nichtoffenlegung von Quellcodes bei Software-Lieferungen und dem Verbot zwingender Datenlokalisierung.

Plurilaterale WTO-Verhandlungen zu innerstaatlicher Regulierung bei Dienstleistungen (Joint Statement Initiative Domestic Regulation)

Inhalt und Ziel

Das WTO-Dienstleistungsabkommen (GATS) versucht im Bereich der innerstaatlichen Regulierung („*Domestic Regulation*“) das regulatorische Umfeld für den Dienstleistungshandel zu verbessern. Dies kann zum Beispiel dadurch geschehen, dass über Behördenanträge innerhalb bestimmter Fristen zu entscheiden ist, Berufungsmöglichkeiten bzw. Rechtsbehelfe geschaffen werden, oder dass Zulassungsbedingungen transparent und leicht zugänglich veröffentlicht werden. Zudem wird die Möglichkeit eingeräumt, Kommentare zu geplanten Regulierungen im

Dienstleistungsbereich vor deren Inkrafttreten abzugeben. Im Grunde geht es dabei um bessere Regierungsführung („Good Governance“).

An dieser gemeinsamen Initiative haben sich 69 WTO-Mitglieder beteiligt, die 90 Prozent des weltweiten Dienstleistungshandels abdecken. Laut OECD können die Disziplinen allein für die G20 die Handelskosten um 150 Milliarden US-Dollar senken. Wegen der Meistbegünstigung werden auch Nicht-Teilnehmer von der Initiative profitieren.

Stand

Trotz der Verschiebung der 12. WTO-Ministerkonferenz (MC 12) haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Initiative am 2. Dezember 2021 anlässlich eines Botschaftertreffens in Genf die Verhandlungen mittels Annahme einer Gemeinsamen Erklärung formell abgeschlossen.

Das Ergebnis wird durch eine Anpassung der nationalen Dienstleistungsverpflichtungslisten umgesetzt. Um rechtswirksam zu werden, müssen diese Änderungen gemäß einem speziellen WTO/GATS-Verfahren zertifiziert werden. Ein Jahr nach Abschluss der Verhandlungen konnten 59 der 69 an der gemeinsamen Initiative zu innerstaatlicher Regelung teilnehmenden WTO Mitgliedstaaten ihre nationalen Verfahren rechtzeitig zum gesetzten Ziel Dezember 2022 zu Ende bringen. Der gemeinsame formale Zertifizierungsantrag (Referenzpapier und revidierte Verpflichtungslisten) wurde am 20. Dezember 2022 an das WTO Sekretariat übermittelt und der Zertifizierungsprozess eingeleitet. Sofern kein Einspruch der WTO Mitgliedschaft bis zum Ablauf des Verfahrens erfolgt, treten die Verpflichtungen mit 4. Februar 2023 in Kraft. Fünf Länder (Chile, Costa Rica, Georgien, Japan, Ukraine) konnten ihre nationalen Verfahren aus administrativen Gründen nicht abschließen, nutzten aber dennoch den gemeinsamen Antrag. Ihre Verpflichtungslisten treten erst später in Kraft. Der gemeinsame Antrag der hohen Anzahl an WTO Mitgliedern könnte richtungsweisend für moderne Transparenzbestimmungen im globalen Dienstleistungshandel sein.

Österreichische Position

Wie alle anderen EU-Mitgliedsstaaten hat auch Österreich die Verhandlungen im Rahmen der WTO unterstützt.

Mehrwert für österreichische Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen

Österreichs Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen profitieren von Transparenzbestimmungen im EU-Ausland und von der Senkung der Handelskosten (im Durchschnitt 7 Prozent; in einigen Sektoren sogar bis zu 30 Prozent), insbesondere durch

die Beseitigung von bürokratischen Hürden. Dies wirkt sich auch unmittelbar auf die Preise für Konsumentinnen und Konsumenten aus.

Plurilaterale WTO-Verhandlungen betreffend Investitionserleichterung für Entwicklung (Joint Statement Initiative on Investment Facilitation for Development - IFD)

Inhalt und Ziel

Entwicklung von Maßnahmen, Regeln und Bestimmungen zu unter anderem folgenden Bereichen im Investitionskontext:

- Verbesserung von Transparenz und Vorhersehbarkeit bei Regulierungen (einheitliche Informations- und Kontaktstellen, Möglichkeit zur Kommentierung neuer Maßnahmen, Notifizierung und Veröffentlichung von Regelungen),
- Beschleunigung und Vereinfachung von Verwaltungsabläufen (Bearbeitung von Anträgen, Qualifikationsfragen, Gebühren, Transparenz und Erleichterung der Einreise und des vorübergehenden Aufenthalts von Geschäftsleuten für Investitionszwecke),
- Verstärkte internationale Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern (Informationsaustausch, technische Unterstützung); Special and Differential Treatment (SDT) für Entwicklungsländern und least Developed Countries (LDC),
- Weitere Inhalte: Ombudsmänner, Monitoring-Maßnahmen, Zusammenarbeit zwischen Regierungen und Investoren, Nachhaltigkeit bei Investitionen,
- Antikorruption,
- Responsible Business Conduct (RBC) und Corporate Social Responsibilities (CSR),
- Einschränkung: Investitionsschutz und Marktzugang fallen nicht unter das Mandat des Vorhabens.

Von den drei gemeinsamen Initiativen im Dienstleistungs- und Investitionsbereich weist Investment Facilitation for Development (IFD) die größte Zahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf. Über hundert WTO-Mitglieder, darunter die EU, China, die Russische Föderation, Japan sowie eine erkleckliche Anzahl von Entwicklungsländern und LDCs sind daran beteiligt.

Stand

Bei der letzten Verhandlungsrunde Ende 2022 konnte man sich auf einen IFD-Abkommensentwurf einigen. Der für Dezember 2022 angestrebte, komplett bereinigte Text scheiterte vor allem an der Türkei. Als ein Achtungserfolg lässt sich aus EU-Sicht die Einigung auf eine Referenz zu den OECD Leitsätzen nennen – erstmals in der WTO. In

intensiven Verhandlungsrunden sollen die Verhandlungen nun in der ersten Jahreshälfte 2023 zum Abschluss kommen. Fortschritte wurden auch bei den Arbeiten zum Leitfaden für die Bedürfnisanalyse von technischer Unterstützung für Entwicklungsländer zur Umsetzung des IFD eingefordert. Am 19. Jänner 2023 soll in Davos die Präsenz der Handelsminister zur politischen Bewusstseinschaffung genutzt werden. Nächste Verhandlungsrunde: 30. Jänner - 1. Februar 2023.

Österreichische Position

Österreich und die EU unterstützten die Etablierung von WTO-Regeln, welche die grenzüberschreitenden Investitionsflüsse erleichtern.

Mehrwert für österreichische Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen

Österreichs Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen werden von der Initiative profitieren. Sichere und vorhersehbare Rahmenbedingungen für grenzüberschreitende Investitionen sind vor allem im Kontext der Erholung nach COVID 19 von großer Bedeutung. Investitionen erfüllen eine Reihe wichtiger Funktionen, beispielsweise indem sie das Wirtschaftswachstum anfeuern, neue Arbeitsplätze schaffen, die globale Resilienz erhöhen oder die Integration von Entwicklungsländern in die weltweiten Wertschöpfungsketten vorantreiben.

Multilateraler Investitionsgerichtshof (MIG)

Inhalt und Ziel

Ziel ist der Abschluss eines Internationalen Übereinkommens zur Einrichtung eines multilateralen Gerichtshofs für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten. Derzeit werden Investor-Staat-Streitigkeiten auf der Basis von völkerrechtlichen Investitionsabkommen durch ad hoc konstituierte Schiedsgerichte beigelegt. Dieses bilaterale, in sämtlichen Investitionsabkommen der Mitgliedstaaten vorgesehene Streitbeilegungssystem soll durch ein ständiges, öffentliches Gericht mit von den Vertragsparteien bestimmten Richterinnen und Richter und einer Berufungsinstanz ersetzt werden. Darüber hinaus soll dieses Gericht die Investitionsgerichte in rezenten EU-Abkommen ersetzen. Durch die Einrichtung eines ständigen Gerichtshofs soll eine legitimierte, besser vorhersehbare und effizientere Streitbeilegung geschaffen werden.

Stand

Im März 2018 ermächtigten die Mitgliedstaaten und der Rat der Europäischen Union die Europäische Kommission einstimmig zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen zur Errichtung eines multilateralen Gerichtshofs (MIG) für die Beilegung

von Investitionsstreitigkeiten. Diese Verhandlungen finden in einer Arbeitsgruppe der *United Nations Commission on International Trade Law* (UNCITRAL) statt. Es ist davon auszugehen, dass diese Gespräche noch bis mindestens Ende 2025 andauern werden. Das Vorhaben wird von allen Mitgliedstaaten aktiv in den Diskussionen in der UNCITRAL unterstützt.

Österreichische Position

Österreich hat dem Verhandlungsmandat zugestimmt und beteiligt sich in diesem Sinne an den Diskussionen in der UNCITRAL. Die Bundesregierung bekennt sich im Regierungsprogramm 2020-2024 zur Schaffung eines MIG.

Nach der Finalisierung eines Abkommens wäre eine Genehmigung durch den Nationalrat und in weiterer Folge eine Ratifikation erforderlich.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Aus Sicht der Union und ihrer Mitgliedstaaten soll ein MIG die Vorhersehbarkeit und Konsistenz von Entscheidungen verbessern, eine Berufungsmöglichkeit schaffen und somit mehr Rechtssicherheit im internationalen Investitionsschutz schaffen.

Die erhöhte Rechtssicherheit dient mittelbar den Interessen der Bürgerinnen und Bürger, da sie zu einer besseren Absicherung des Rechts der Staaten, regulatorische Maßnahmen im öffentlichen Interesse zu setzen, führt.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Ein multilateraler Gerichtshof soll eine effizientere, günstigere Form der Streitbeilegung schaffen. Die Kosten der derzeit vorgesehenen Schiedsgerichte erschweren den Zugang zur Streitbeilegung, insbesondere für KMU.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung schätzt allgemein, dass nur etwa 36 Prozent der für die Erreichung der 17 im Rahmen der SDGs definierten Entwicklungsziele notwendigen Investitionen von der öffentlichen Hand getätigt werden.

Der Beitrag des Privatsektors ist somit entscheidend. Eine effiziente und transparente Beilegung von Investor-Staat Streitigkeiten trägt zu einem positiven Investitionsklima bei.

2.12.6 Handel und Klima

Inhalt und Ziel

Die Europäische Kommission legte in ihrer Mitteilung vom 11. Dezember 2019 zum europäischen Green Deal (EGD) fest, dass es für die Herausforderungen wie Klimawandel und Umweltzerstörung einer globalen Antwort bedarf. Dazu soll eine energische „Diplomatie des Grünen Deals“ entwickelt werden, die darauf fokussiert ist, andere zu überzeugen, ihren Teil zur Förderung einer nachhaltigeren Entwicklung beizutragen. Außerdem soll die Europäische Union auch weiterhin weltweit ambitionierte Umwelt-, Klima- und Energiestrategien fördern und umsetzen.

Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit im Binnenmarkt hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für einen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) für bestimmte energie- und handelsintensive Sektoren vorgelegt. Ziel ist es, in diesen Branchen Wettbewerbsnachteile durch EU-weit steigende CO₂-Preise gegenüber Konkurrenten außerhalb der Europäischen Union zu vermeiden – und die Abwanderung von Wertschöpfung (Carbon Leakage) zu verhindern. Die beim Import fällige CO₂-Abgabe errechnet sich aus dem bei der Produktion ausgestoßenem CO₂ und dem jeweils aktuellen CO₂-Preis im EU-Emissionshandel. Sie entfällt, wenn der Importeur nachweist, dass die CO₂-Abgabe im Herkunftsland genauso hoch ist wie in der Europäischen Union.

Die Staats- und Regierungschefs sind sich darüber einig, dass ein entschlossenes abgestimmtes Handeln mittels einer aktiven europäischen Klimadiplomatie wichtig für die erfolgreiche Bekämpfung des globalen Klimawandels ist.

In Freihandelsabkommen sind Nachhaltigkeitskapitel schon seit 2006 integraler Bestandteil. Wesentliche Inhalte sind dabei:

- Verpflichtungen mit dem Ziel eines möglichst hohen Umsetzungsniveaus internationaler Arbeits- und Umweltstandards;
- Verpflichtungen zum Schutze des Klimas inkl. Umsetzung des Pariser Klimaabkommens, der Biodiversität und der nachhaltigen Forstwirtschaft;
- Vereinbarungen zu den nachhaltigen Wertschöpfungsketten;
- Verbot der Senkung von Standards zur Förderung von Handel und Investitionen;
- Verankerung eines speziellen Streitbeilegungsmechanismus (Expertenpanel; keine Handelssanktionen).

Die übergreifenden Ziele dieser Maßnahmen sind die Mitgestaltung der Globalisierung und die Förderung nachhaltiger Entwicklung und einer emissionsarmen Wirtschaft sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union.

Stand

Der Europäische Rat hat am 12. Dezember 2019 Schlussfolgerungen zu diesem Thema angenommen, welche bestätigen, dass für eine erfolgreiche Bekämpfung des Klimawandels internationales Engagement von entscheidender Bedeutung sein wird.

Die Europäische Kommission hat angekündigt, dass sie gemeinsam mit dem Hohen Vertreter eng mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten möchte, um alle bilateralen und multilateralen Kanäle zu mobilisieren. Dazu zählt auch ein einheitliches Auftreten im Rahmen der Vereinten Nationen, der G7 und anderer internationaler Foren.

Gemäß der Einigung im Dezember 2022 von Rat und EU-Parlament müssen die unter das Emissionshandelssystem fallenden Sektoren ihre Emissionen bis 2030 um 62 Prozent unter das Niveau von 2005 senken. Die kostenlosen Zertifikate sollen bis 2034 vollständig abgeschafft und bis 2030 fast halbiert (48,5 Prozent) werden. Sie werden schrittweise durch einen neuen CO₂-Zoll an der EU-Grenze (CBAM) ersetzt. Die Einigung sieht auch zusätzliche Mittel für die Industrie vor, darunter den auch für Österreich interessanten Innovationsfonds für zukunftsweisende Investitionen in grüne Technologien. Insgesamt werden fast 50 Milliarden Euro zur Verfügung stehen, um Innovationen zu fördern und die Dekarbonisierung von Unternehmen zu beschleunigen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Green Deals wird die Europäische Kommission einen größeren Fokus auf die Umsetzung sowie Neugestaltung von Nachhaltigkeitskapiteln legen. Eine weitere Präzisierung zu den Nachhaltigkeitskapiteln erfolgte im Februar 2021 mit der Mitteilung zur „Überprüfung der Handelspolitik - Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“. Zur Stärkung der Implementierung von Freihandelsabkommen inklusive Nachhaltigkeitskapiteln wurde bereits im Juli 2020 die Position eines Chief Trade Enforcement Officers eingerichtet. Zur Verbesserung der Implementierung wurde von der Europäischen Kommission bereits Anfang 2018 ein 15-Punkte Aktionsplan vorgelegt. Die Überarbeitung des 15-Punkte Aktionsplans wurde von 2023 auf 2021 vorgezogen.

Ergebnisse des Nachhaltigkeitskapitel-Reviews wurden im Juni 2022 vorgelegt. Im Oktober des Jahres folgte die Verabschiedung von Ratschlussfolgerungen. Die Ergebnisse des Nachhaltigkeitskapitel-Reviews werden einschließlich der wesentlichen Neuerung von Handelssanktionen als letztes Mittel der Durchsetzung bei Verstößen

gegen die fundamentalen Rechte und Prinzipien bei der Arbeit (ILO) und den Zielen des Pariser Klimaübereinkommens derzeit umgesetzt.

Österreichische Position

Österreich unterstützt den Ansatz der Europäischen Kommission, welcher auf einer verstärkten Kooperation und einer Aushandlung umfassender Nachhaltigkeitsbestimmungen fußt. Ein verstärktes Augenmerk muss in Zukunft auf der effizienteren Implementierung der Nachhaltigkeitskapitel gelegt werden. Österreich unterstützt daher auch die Berücksichtigung der Ergebnisse des Nachhaltigkeitskapitel-Reviews bei allen Freihandelsabkommen (sowohl in Verhandlung befindlich als auch abgeschlossen und bereits in Kraft).

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Durch die aktive Gestaltung einer nachhaltigeren Globalisierung werden die hohen EU-Standards für Arbeit-, Umwelt- und Klimaschutz gewahrt.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Durch die Umsetzung der NHK wird ein Beitrag zur Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen europäischen und globalen Unternehmen geliefert.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) bei.

2.12.7 Handelspolitische Schutzinstrumente

Durch die Vorlage und Umsetzung politischer Schutzinstrumente im Handelsbereich versucht die Europäische Kommission den Schutz europäischer Unternehmen vor Wettbewerbsverzerrungen aus dem Ausland sicherzustellen und so die Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen zu fördern. Hierzu wird ein Vorschlag betreffend die Änderung der bestehenden Durchsetzungsverordnung in Handelsangelegenheiten behandelt.

Anti-Coercion-Instrument

Inhalt und Ziel

Ziel des am 8. Dezember 2021 vorgelegten Legislativvorschlags Anti-Coercion-Instrument ist es, ein zusätzliches Instrument gegen Zwangsmaßnahmen seitens Drittstaaten mit Auswirkungen auf die EU und ihre Mitgliedsstaaten zur Verfügung zu haben. Dies soll bei unilateralen Maßnahmen eines Drittstaates, die eine offensichtliche Verletzung internationalen Rechts darstellen und den Interessen der EU schaden, angewandt werden können.

In einem zweistufiges Verfahren wird der Europäischen Kommission ein sehr weitreichender Ermessensspielraum eingeräumt. Bei Bestätigung des Vorliegens einer Zwangsmaßnahme sind in einer ersten Stufe Initiativen gegenüber dem verhängenden Drittstaat zu setzen, um diesen von der weiteren Umsetzung solcher Maßnahmen abzuhalten und ihre Auswirkungen zu unterbinden. Ausdrücklich sollen zu diesem Zweck auch Maßnahmen in geeignet erscheinenden internationalen Gremien und in Zusammenarbeit mit anderen von den Zwangsmaßnahmen betroffenen Staaten gesetzt werden. Erst wenn diese Lösungsversuche erfolglos bleiben, können in einer zweiten Stufe geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Diese sind durch Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission in einem Komitologieverfahren (Prüfverfahren) festzulegen, wobei auch ein Dringlichkeitsverfahren ermöglicht wird. Eine umfassende Liste können durch delegierte Rechtsakte bei Bedarf um zusätzliche Maßnahmen erweitert werden. Seitens der Europäischen Kommission werden die Vereinbarkeit des Vorschlags mit internationalen Verpflichtungen und die Notwendigkeit juristischer Flexibilität betont, der Einsatz von Gegenmaßnahmen soll erst das allerletzte Mittel darstellen - grundsätzlich wird Deeskalation bevorzugt.

Stand

Die am 16. November 2022 beschlossene Ratsposition hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Stärkung der Position des Rates bei allen Entscheidungen: Übertragung der Durchführungsbefugnisse an den Rat bei Entscheidung über das Vorliegen von Zwang; Prüfverfahren bei Entscheidung über konkrete Gegenmaßnahmen mit „No-opinion-no-action“-Klausel (Europäische Kommission kann den Durchführungsakt mangels Stellungnahme des Rates mit qualifizierter Mehrheit nicht erlassen)
- Anhang I - Kürzung und bessere Anpassung der Liste von Gegenmaßnahmen an jene unter der Trade Enforcement Regulation; keine Änderungsmöglichkeit durch Delegierte Rechtsakte
- Streichung extrem schwer vollziehbarer zivilrechtlicher Regelungen

Der Tschechische Ratsvorsitz hat aufgrund dieser Ratsposition interinstitutionelle Trilogverhandlungen am 28. November und 15. Dezember 2022 geführt. Dabei wurden rote Linien vom Europäischen Parlament einerseits und Rat andererseits festgehalten, insbesondere betreffend Entscheidungsprozess und Anhang I. Im AStV-II am 21. Dezember 2022 erfolgte ein mündlicher Sachstandsbericht durch die tschechische Präsidentschaft, welche die Fortsetzung der Trilogverhandlungen unter schwedischem Ratsvorsitz ankündigte.

Österreichische Position

Österreich unterstützt legislative Bemühungen zum wirksamen Schutz der EU-Interessen gegen Zwangsmaßnahmen durch Drittstaaten unter der Voraussetzung, dass solche neuen Regelungen in voller Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der Europäischen Union gemäß internationalem Recht stehen, insbesondere den WTO-Vorschriften. Das Anti-Zwangs-Instrument sollte nicht in protektionistischer Art verwendet werden. Die Auswirkungen auf Drittstaaten, insbesondere die Haupthandelspartner der EU, und ihre möglichen Reaktionen auf ein derartiges neues Rechtsinstrument sollten in die Überlegungen miteinbezogen werden. Die vorherrschende Zielsetzung eines solchen Rechtsinstruments sollte sein präventiver Effekt sein, Vergeltungsmaßnahmen sollten nur in Ausnahmesituationen verwendet werden. Die Beziehung des Anti-Zwangs-Instruments zu bereits bestehenden Rechtsinstrumenten, wie die Durchsetzungs-VO und das Blockadestatut und IPI, sollten im Hinblick auf den Schutz der Interessen von Personen und Firmen im EU-Raum gründlich geprüft werden.

Vor diesem Hintergrund unterstützt Österreich voll die Ratsposition und spricht sich für ihre weitgehende Erhaltung in den Trilogen mit dem Europäischen Parlament aus.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Mit der Schaffung eines ergänzenden Schutzes gegen Zwangsmaßnahmen seitens Drittstaaten mit Auswirkungen auf die EU und ihre Mitgliedsstaaten können negative Effekte durch Marktverzerrungen abgefedert werden. Dadurch soll die Akzeptanz des globalen Austausches beim Handel erhöht werden.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Unternehmen profitieren von der Rechtssicherheit durch internationale Handelsregeln. Mit dem neuen Vorschlag der Europäischen Kommission wird die Union ihre Rechte in Bezug auf die Anwendung und die Durchsetzung internationaler Handelsregeln durch ein Ergänzungsinstrument zur Durchsetzungs-VO in Handelsangelegenheiten besser wahrnehmen können.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und 10 (Weniger Ungleichheiten) bei.

2.12.8 Exportkontrolle / Dual Use

Inhalt und Ziel

Nachdem die Neufassung der „Verordnung über die Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck“ am 9. September 2021 in Kraft getreten ist, wurden mehrere technische Arbeitsgruppen für die verschiedenen Aspekte der Umsetzung eingerichtet. Damit soll die Exportkontrolle gestärkt und die Verwaltung vereinfacht werden.

In Österreich sollen zudem das Außenwirtschaftsgesetz (AußWG) 2011 sowie die 1. und 2. Außenwirtschaftsverordnung (AußWV) an die Neuregelung angepasst werden. Ein besonderes Anliegen ist dabei neben einer Implementierung der europarechtlichen Vorgaben auch die weitere Erleichterung der elektronischen Antragstellung.

Stand

Österreich nimmt aktiv an den Arbeiten in den Expertengruppen teil. Die Vorarbeiten zur AußWG- sowie AußWV-Novelle laufen innerhalb des BMAW.

Österreichische Position

Österreich setzt sich für Rechtssicherheit, Verwaltungsvereinfachung und Gewährleistung von internationaler Wettbewerbsgleichheit bei gleichzeitiger Beachtung der Menschenrechte ein.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Beitrag zur internationalen Friedenssicherung und damit auch zur nationalen Sicherheit Österreichs. Die Kontrolle der Überwachungstechnik dient auch dem Schutz des Einzelnen vor staatlicher Willkür in nicht-demokratischen Regimen.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Österreichische Unternehmen profitieren von höherer Rechtssicherheit, von Verfahrenserleichterungen, sowie von der Verankerung der digitalen Antragstellung.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung des SDG-Ziels 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) bei.

2.12.9 Investitionskontrolle

Inhalt und Ziel

Direktinvestitionen (*foreign direct investments*, FDI) aus Drittstaaten mit Potential zur Bedrohung für die Sicherheit oder öffentliche Ordnung werden mit der VO (EU) 2019/452 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (FDI-Screening-VO) mit Wirkung seit 11. Oktober 2020 durch einen neuen EU-weiten Mechanismus zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch erfasst.

Stand

Mit dem mit BGBl. 87/2020 erlassenen und seit 25. Juli 2020 (Bestimmungen über den EU-Kooperationsmechanismus seit 11. Oktober 2020) geltenden Bundesgesetz über die Kontrolle von ausländischen Direktinvestitionen (InvKG) erfolgte die Schaffung der nationalen gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung des neuen Mechanismus zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch.

Österreichische Position

Österreich hat die Kooperationsgrundlage bei Investitionskontrollen auf EU-Ebene durch die FDI-Screening-VO während seiner EU-Ratspräsidentschaft 2018 entscheidend mitgestaltet, sodass die Vereinbarkeit der EU-Regelung und ihrer Umsetzung durch die Mitgliedstaaten mit internationalen Verpflichtungen, sowie die Darstellbarkeit des Verwaltungsaufwands gewährleistet ist und die Entscheidungsautonomie der Mitgliedstaaten im Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung gewahrt bleibt.

Die Umsetzung im Investitionskontrollgesetz trägt auch den rezenten Erfahrungen mit kritischer Infrastruktur im Gesundheitsbereich im Rahmen der COVID-19 Pandemie voll Rechnung, zuletzt beispielsweise dadurch, dass die 10 Prozent-Schwelle für die Genehmigungspflicht von Transaktionen im Bereich Forschung und Entwicklung von Arzneimitteln verlängert wurde.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Durch die Investitionskontrolle können sicherheitspolitische Interessen der kritischen Infrastruktur in Österreich geschützt werden.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Mit dem Investitionskontrollgesetz wird die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreichs bewahrt. Gleichzeitig werden gerade jene Unternehmen geschützt, die für die Sicherheit und öffentliche Ordnung besonders wichtig sind.

Durch den EU-Kooperationsmechanismus wird einerseits eine Beurteilung ermöglicht, ob durch Übernahmen in anderen Mitgliedsstaaten auch die eigene Sicherheit und Ordnung betroffen sein können. Andererseits führen zusätzliche Informationen anderer Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission zu einer Verbesserung der Faktenbasis für nationale Entscheidungen.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDG-Ziele 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern), 9 (Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen) und 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern) bei.

2.12.10 EU-Sanktionsregime gegenüber Russland

Inhalt und Ziel

Die EU hat als Reaktion auf den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, der am 24. Februar 2022 begann, sowie die rechtswidrige Annexion von vier ukrainischen Regionen eine Reihe von beispiellosen Sanktionen gegen Russland verhängt. Sie ergänzen die bestehenden restriktiven Maßnahmen, die seit 2014 aufgrund der Annexion der Krim und der Nichtumsetzung der Minsker Vereinbarungen gegen Russland verhängt worden sind. Zu verhängten restriktiven Maßnahmen der EU gehören unter anderem Wirtschafts- und Finanzsanktionen sowie gezielte individuelle Sanktionen. Die Wirtschaftssanktionen dienen unter anderem dazu, Russlands (Kriegs-)Wirtschaft zu treffen um damit die russischen Fähigkeiten im Allgemeinen zu limitieren, sowie Russlands Kapazitäten zur Fortsetzung der Aggression effektiv zu vereiteln.

Stand

Seit dem 24. Februar 2022 wurden von der EU insgesamt neun umfangreiche Sanktionspakete beschlossen, die u.a. den Industrie-, den Finanz-, den Energie- und den Transportsektor betreffen. Mit weiteren EU-Sanktionspaketen muss auch für 2023 gerechnet werden. Im Industriesektor wurden unter anderem Ausfuhrverbote und Beschränkungen,

durch die der Zugang Russlands zu wichtigen Schlüsseltechnologien wie Halbleitern, modernster Software sowie zu Dual-Use-Gütern massiv eingeschränkt wird sowie Exportverbote für Chemikalien, die zur Waffenherstellung genutzt werden können, verhängt.

Die EU verhängte auch Sanktionen gegen Belarus als Reaktion auf seine Beteiligung an der Invasion in die Ukraine sowie gegen den Iran wegen des Einsatzes iranischer Drohnen im Angriffskrieg Russlands

Sanktionsregime:

- Reiseverbot und Kontensperren gegen derzeit 1 386 Personen und 171 Organisationen (Banken, Unternehmen usw.) seit März 2014; zuletzt bis 15. März 2023 verlängert.
- Finanzsanktionen im Zusammenhang mit Veruntreuung ukrainischer Gelder, seit März 2014; zuletzt bis 6. März 2023 verlängert.
- Regionsbezogene Krim-Sanktionen, seit Juni 2014, zuletzt bis 23. Juni 2022 verlängert
- Wirtschaftssanktionen - seit 1. August 2014; zuletzt bis 31. Jänner 2023 verlängert; gegen
 - die Finanzwirtschaft, u.a. Ausschluss bestimmter russischer und belarussischer Banken vom SWIFT-System;
 - den Handel;
 - den Energiesektor, unter anderem Verbot der Einfuhr von Kohle sowie Öl, mit begrenzten Ausnahmen für Pipelines. Preisobergrenze von 60 Dollar je Barrel für die Beförderung von russischem Öl auf dem Seeweg; Verbot des Seetransports in Drittländer (wenn Kauf oberhalb der Preisobergrenze erfolgt);
 - den Verkehrssektor, u.a. Schließung des EU-Luftraums für alle Luftfahrzeuge in russischem Besitz beziehungsweise in Russland registriert; Schließung der EU-Häfen für russische Schiffe;
 - die Technologiebranche und den Verteidigungssektor.

Österreichische Position

Zentral ist ein geschlossenes Auftreten aller EU-Mitgliedstaaten gegenüber Russlands Aggression sowie die uneingeschränkte Unterstützung der Souveränität und territorialen Integrität der Ukraine. Im Blick zu behalten ist dabei jedenfalls auch, dass EU-Sanktionen dem Aggressor mehr schaden als den EU-Mitgliedstaaten selbst.

Österreich wendet alle Sanktionsmaßnahmen vollinhaltlich an; die Umsetzung in Österreich betreffend die güterbezogenen Sanktionen erfolgt durch das BMAW, für die Umsetzung von Finanzsanktionen sind die Österreichische Nationalbank sowie die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) zuständig.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Der Vollzug des Sanktionenregimes gegenüber Russland stellt einen Beitrag zur internationalen Friedenssicherung und damit auch zur nationalen Sicherheit Österreichs dar.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Österreich wirkt bei der Umsetzung von Sanktionen mit, indem Anträge auf Ausfuhr in Hinblick auf die Bestimmungen der einschlägigen EU-Verordnungen, insbesondere jener der Sanktionsverordnungen, sowie in Hinblick auf die nationale Rechtslage geprüft werden und diese entweder genehmigt, mit Auflagen genehmigt oder versagt werden. Das BMAW informiert auskunftersuchende Unternehmen oftmals bereits im Vorfeld einer Antragstellung, ob eine solche erforderlich ist oder ob der geplante Vorgang einem Verbot unterliegt. Zudem werden Unternehmer laufend bei rechtlichen Auslegungsfragen unterstützt.

Hauptaugenmerk des BMAW ist es, die von den Sanktionen betroffenen österreichischen Unternehmen möglichst rasch über die aktuelle Rechtslage zu informieren und damit Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu bieten:

- Österreichische Unternehmen sollen vor strafrechtlicher Verfolgung - da ein Sanktionsbruch ein gerichtlich strafbares Delikt darstellen kann - bewahrt werden.
- Österreichische Unternehmen sollen in jenen Bereichen, die nicht Sanktionen unterliegen, weiterhin Handel mit Russland und Belarus betreiben können (unter anderem Ausnahmen für humanitäre Tätigkeiten, medizinische Zwecke etc).

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDGs 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) bei.

2.12.11 EU-Ukraine Beziehungen

Stand

Am 23. Juni 2022 erkannten die Staats- und Regierungschefs der EU der Ukraine den Status eines Bewerberlandes zu. Das Assoziierungsabkommen mit Freihandelsteil ist seit 1. September 2017 in Kraft. Die Stromnetze der Ukraine und Moldaus sind seit 16. März 2022 mit dem kontinentaleuropäischen Netz synchronisiert. Am 3. Februar 2023 findet ein Gipfel EU-Ukraine in Kiew statt.

Wirtschaftslage Ukraine: Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat die Wirtschaftstätigkeit in der Ukraine massiv eingeschränkt und neben unermesslichem menschlichen Leid bislang physische Schäden an der ukrainischen Infrastruktur in Höhe von mind. 136 Milliarden Euro verursacht, die mit jedem Tag des Krieges weiter anwachsen. Die Kosten für den Wiederaufbau werden auf mind. 350 Milliarden Euro geschätzt. Das ukrainische BIP hingegen schrumpfte um ein Drittel, die Inflation betrug laut ukrainischer Nationalbank im Vergleich zum Vorjahr 26,5 Prozent. Die Reallöhne sanken nach Angaben des IWF um 24 Prozent. Gemäß Schätzungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vom November 2022 war der Beschäftigungsgrad in der Ukraine 2022 15,5 Prozent niedriger als 2021– über 2,4 Millionen. Menschen verloren ihren Arbeitsplatz. Die Arbeitslosenrate liegt nunmehr bei mindestens 25 Prozent.

Hilfe: Die EU hat bisher gesamt 19 Milliarden Euro an Finanz- und Budgethilfen sowie humanitärer Hilfe an die Ukraine geleistet. Dazu kamen 3 Milliarden Euro an Makrofinanzhilfe und 2,6 Milliarden Euro Militärhilfe im Rahmen der EU Friedensfazilität. Ein Drittel des Finanzbedarfs der Ukraine 2023 soll von der EU übernommen werden. Das entspricht einer Summe von 18 Milliarden Euro.

Wiederaufbau: Für den Austausch zum Wiederaufbau fand eine International Expert Conference on the Recovery, Reconstruction and Modernisation of Ukraine am 25. Oktober 2022 in Berlin und eine Ukraine Recovery Conference 21.-22. Juni 2023 in London statt. Gemeinsam mit internationalen Partnern, Internationalen Organisationen und Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) wurde eine Donor Coordination Platform (Geber-Plattform) errichtet, die bestehende Mechanismen der kurz- und langfristigen Unterstützung koordiniert, Reformen in der Ukraine und vom privaten Sektor getriebenes Wachstum fördert. In der am 13. Dezember 2022 in Paris abgehaltenen Geberkonferenz mit Vertreterinnen und Vertretern von rund 70 Staaten, internationalen Organisationen sowie der EU konnten über 1 Milliarde Euro an Spenden und Sachhilfen für den Winter im Bereich Energie, Wasser, Ernährung, Medizin und Transport lukriert werden.

Österreichische Position

Österreich trägt die Sanktionen der EU gegen Russland im europäischen Konsens mit. Österreich unterstützt die Heranführung der Ukraine an die EU und nachhaltige Wiederaufbauprojekte. Österreich unterstützt die Ukraine auch seit Beginn des russischen Angriffskrieges in einem Ausmaß von bisher insgesamt 113 Millionen Euro.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die EU ist ein Friedensprojekt und die Stabilität Europas hängt stark mit der Stabilität der europäischen Nachbarschaft zusammen. Durch die Heranführung der potentiellen

Beitrittsländer sowie Partnerländer an die Standards und Werte der EU wird eine sichere und prosperierende Nachbarschaft angestrebt.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Assoziierungsabkommen beinhalten, durch die schrittweise wirtschaftliche Integration des Partnerlandes in den EU-Binnenmarkt, die Errichtung einer umfassenden Freihandelszone in ausgewählten Bereichen.

Verpflichtungen im Handelsteil der Abkommen gewährleisten ein besseres Regelungsumfeld für Wirtschaftsbeteiligte in den Bereichen Handel mit Waren und Dienstleistungen, Gründung und Führung von Unternehmen, Kapitalverkehr, öffentliches Beschaffungswesen und geistiges Eigentum, nachhaltige Entwicklung und Wettbewerb.

Im Falle der Beitrittsländer profitieren Unternehmen von der schrittweisen Übernahme des Acquis und dem daraus resultierenden Entfall von Handelshemmnissen und gesteigerter Rechtssicherheit.

Als Rechtsgrundlage für alle künftigen Wiederaufbauprojekte österreichischer Unternehmen in der Ukraine wurde im September 2022 eine Rahmenvereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Ukraine zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit bei der Projektentwicklung abschließen, die nach Ratifizierung durch das ukrainische Parlament am 29. Dezember 2022 in Kraft trat.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz), 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) und 17 (Partnerschaft zur Erreichung der Ziele) bei.

2.12.12 EU-Außenpolitik

EU-Erweiterungspolitik

Inhalt und Ziel

Stabilisierung und Integration von Südosteuropa zur Förderung von friedlicher Entwicklung und Prosperität.

Stand

2022 kamen zu den Beitrittswerbern des Westbalkans und Türkei auch die Ukraine, Moldau und Georgien hinzu. EU Beitrittsverhandlungen gibt es mit Serbien, Montenegro und seit Juli 2022 auch Albanien und Nordmazedonien. Mit der Türkei gibt es aktuell keine Verhandlungen.

Neue EU-Beitrittskandidaten

Am 28. Februar 2022 stellte die Ukraine ihren EU-Beitrittsantrag. Die Republik Moldau und Georgien folgten am 3. März 2022. Die Kommission präsentierte im Juni ihre Stellungnahme, in der sie für Ukraine und Moldau den Kandidatenstatus empfahl in der Annahme, dass bestimmte Maßnahmen (u.a. Reformen in den Bereichen Justiz und Korruption) angegangen werden. Für Georgien wurden vorab Bedingungen gestellt, nach deren Erfüllung der Status zuerkannt werden soll (u.a. die Überwindung der politischen Polarisierung, Schaffung von funktionierenden staatlichen Institutionen). Der Europäische Rat vom Juni 2022 folgte dieser Empfehlung und bestätigte den Kandidatenstatus für die Ukraine und Moldau und stellte Georgien diesen in Aussicht. Zur Stärkung der Zusammenarbeit ist vorgesehen, die Ukraine und Moldau schrittweise in den EU Binnenmarkt zu integrieren. Mit allen drei Staaten soll die sektorielle Zusammenarbeit weiter vertieft werden. Die Kommission wird über den Umsetzungsstand der von ihr genannten Prioritäten im Rahmen ihres regulären Erweiterungsberichts im Herbst 2023 berichten und bei entsprechendem Fortschritt allfällige weitere Schritte (z.B. Eröffnung der Verhandlungen mit Ukraine/Moldau) vorschlagen.

Österreichische Position

Österreich befürwortet die EU-Integration der Westbalkanstaaten und wird diese auch in Zukunft auf ihrem Weg in die Europäische Union unterstützen. Vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine müssen wir den Westbalkan noch stärker in den Fokus rücken und den Integrationsprozess voranbringen. So wie für alle anderen Westbalkanstaaten, unterstützt Österreich auch für Kosovo eine glaubhafte Perspektive für eine EU-Mitgliedschaft.

Österreich anerkennt auch den Wunsch der Ukraine, Moldau und Georgien, Teil der europäischen Union zu werden. Die Verleihung des Kandidatenstatus an die Ukraine und Moldau waren wichtige Zeichen der politischen Solidarität. Es ist nun wichtig, alle Kriterien und Verfahren des Beitrittsprozesses einzuhalten. Ein "beschleunigtes" Verfahren ist in den Verträgen nicht vorgesehen. Um auf dem Weg in die EU voranzukommen, müssen die drei Staaten nun die geforderten Reformen umsetzen.

Betreffend Türkei spricht sich Österreich für einen Abbruch der Beitrittsverhandlungen sowie die Schaffung eines realistischen EU-Türkei-Nachbarschaftskonzepts aus. Im Hinblick darauf, dass die Türkei ein wichtiger Wirtschaftspartner für Österreich ist, gilt es den Dialog mit der Türkei zu erhalten.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Österreich ist in den meisten Ländern des Westbalkans einer der wichtigsten ausländischen Investoren. 2023 wird weiter an der Umsetzung des Wirtschafts- und Investitionsplans für den Westbalkan gearbeitet, der durch Investitionen in den Bereichen Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum der Region führen soll. Dieser Plan wird mit 9 Milliarden Euro aus dem Instrument for Preaccession Assistance (IPA) III finanziert, darüber hinaus werden Garantien für Investitionen in der Höhe von bis 20 Milliarden Euro abgegeben.

2.12.13 EU-Afrika Beziehungen

Inhalt und Ziel

Zur Lösung globaler Herausforderungen rund um den Klimawandel, Migration, COVID-19 oder Armut ist eine funktionierende Zusammenarbeit mit den Ländern Afrikas von entscheidender Bedeutung. Das Ziel ist daher, die Beziehungen mit Afrika zu stärken, indem wirtschaftliche Beziehungen ausgebaut und verbessert werden und gemeinsam nachhaltige Investitionen und Wachstum sichergestellt werden. Davon profitieren beide Seiten.

Stand

Mit der gemeinsamen Mitteilung „Auf dem Weg zu einer umfassenden Strategie mit Afrika“ lieferten die Europäische Kommission und der Hohe Vertreter der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik einen Beitrag zu einer neuen Strategie für die Zusammenarbeit mit Afrika. Im Februar 2022 fand der 6. Gipfel zwischen der Europäischen Union und der Afrikanischen Union statt, und die gemeinsame Zusammenarbeit auf die nächste Stufe zu heben. Ebenfalls soll demnächst das auslaufende Cotonou-Abkommen durch ein neues Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und den Ländern Afrikas, der Karibik und des Pazifischen Ozeans ersetzt werden. Der Abschluss der Verhandlungen für ein Post-Cotonou Abkommen, das als übergeordneter Rahmen für die Beziehungen der EU mit den Staaten Afrikas gilt, ist auch ein Schwerpunkt der schwedischen Ratspräsidentschaft. Auch das Achtzehnmonatsprogramm der Triopräsidentschaft unterstützt eine nachhaltige, grüne und inklusive wirtschaftliche Entwicklung und Partnerschaft mit Afrika.

Österreichische Position

Österreich erkennt den Mehrwert einer besseren wirtschaftlichen Beziehung mit den Ländern Afrikas und unterstützt die Initiativen der Europäischen Kommission und der Ratspräsidentschaft, insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit der Diversifizierung der Energie- und Rohstofflieferanten.

Knackpunkte sind die teils divergierenden Zielsetzungen: Schutz des EU-Markts vor Importware, die nicht den EU-Standards entspricht, versus freier Zugang zum Weltmarkt für afrikanische Produkte sowie fehlende regionale Differenzierung.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die Stärkung von Frieden, Sicherheit und Stabilität auf dem europäischen Nachbarkontinent ist ein zentrales europäisches Anliegen. Maßnahmen, die die wirtschaftliche Entwicklung in Afrika vorantreiben und die Lebensbedingungen vor Ort verbessern, sind auch ein Beitrag zur Bekämpfung von Fluchtursachen.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Eine Vertiefung der EU-Afrika-Beziehungen und Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklung und Rahmenbedingungen in Afrika bieten vielfältige Chancen für österreichische Unternehmen. Auch die Verstärkung des Handels mit Afrika kommt österreichischen Unternehmen zugute.

Das Regierungsprogramm sieht die Erarbeitung einer Afrika-Strategie für vertiefte wirtschaftliche Zusammenarbeit vor. Das BMAW arbeitet in Umsetzung der Außenwirtschaftsstrategie an der Identifikation von Schlüssel- und dynamischen Hoffnungsmärkten für die österreichische Exportwirtschaft in Afrika sowie an einer Stärkung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen durch verstärkte Vernetzung, Ausbau der Besuchsdiplomatie und Veranstaltungen. Zudem beteiligt sich das BMAW an der interministeriellen Afrika-Task Force.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Welchen Beitrag die Maßnahmen zur Stärkung der EU-Afrika Beziehungen zur Erreichung der SDG-Ziele leistet, hängt von ihren konkreten Ausgestaltungen ab. Für das BMAW stehen dabei jedenfalls die Ziele 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und 12 (Nachhaltiger Konsum) im Zentrum.

2.12.14 EU-China Beziehungen

Inhalt und Ziel

Die EU und China verbindet seit 2003 ein umfassender strategischer Dialog, der neben Handels- und Wirtschaftsfragen auch einen Austausch zu politischen Themen und Kooperation auf über 50 Gebieten wie Wissenschaft und Bildung, Kultur, Sozialpolitik, Umwelt, Verbraucherschutz, etc. vorsieht. Der strategische Dialog wurde beim EU-China-Gipfel 2013 zu einer EU-China Strategischen Agenda 2020 ausgebaut. Den Rahmen der aktuellen EU-Chinapolitik bildet dabei die Mitteilung vom 12. März 2019 „EU-China – A Strategic Outlook“. China wird dabei als Partner bei der Lösung globaler Fragen, wie dem Klimaschutz, daneben aber auch als Wettbewerber und systemischer Rivale, gesehen.

Stand

Die Führungsspitzen der EU und Chinas tauschten sich am 23. EU-China Gipfel (per Video-konferenz) am 1. April 2022 unter Leitung des Präsidenten des Europäischen Rats, Charles Michel, und des chinesischen Staatspräsidenten Xi aus - anwesend war auch Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen. Ein weiteres Treffen fand am 1. Dezember 2022 zwischen Präsident Michel und Staatspräsident Xi in Peking statt. Probleme und Herausforderungen für die EU-Handels- und Investitionsbeziehungen mit China wurden verstärkt angesprochen. So ist etwa auf EU-Seite der Marktzugang nach wie vor sehr offen, während einige Sektoren in China stärker abgeschottet sind. Die EU fordert insbesondere ein ausgewogeneres Verhältnis ohne übermäßige Abhängigkeiten und ein echtes Level Playing Field. Intensiver Austausch erfolgt zudem über den hochrangigen Dialog zu Handels- und Wirtschaftsfragen zwischen der EU und China. Die neunte Tagung fand im Juli 2022 statt, die zehnte Tagung soll 2023 stattfinden.

Mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt gibt es auf EU-Ebene eine wettbewerbspolitische Initiative und mit dem Vorschlag für ein Instrument gegen Zwangsmaßnahmen (ACI) eine handelspolitische Initiative, die derzeit verhandelt werden. Ergänzt wird diese Toolbox mit autonomen Maßnahmen um die fertig verhandelte Verordnung zur Verhinderung wettbewerbsverzerrender Subventionen aus Drittstaaten.

Im Jahr 2021 war China der drittgrößte Exportmarkt für EU-Warenausfuhren (10,2 Prozent) und der wichtigste Partner bei den EU-Wareneinfuhren (22,4 Prozent). Mit einem Warenhandelsvolumen von fast 2 Milliarden Euro pro Tag ist China der bedeutendste Handelspartner der EU. Das Wachstum Chinas in den letzten Jahrzehnten kam sowohl China als auch der EU zugute.

Österreichische Position

Österreich unterstützt die dreigleisige Strategie der EU, in der China als Partner, Wettbewerber und Rivale begriffen wird.

Auf bilateraler Ebene gibt es mit dem 1981 geschlossenen Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Volksrepublik China über die wirtschaftliche, industrielle, technische und technologische Zusammenarbeit die Gemischte Kommission als wichtigstes und hochrangiges bilaterales Austauschformat zwischen dem BMAW und dem chinesischen Handelsministerium. 2023 ist unter Vorsitz des BMAW eine Tagung der Gemischten Kommission mit dem chinesischen Handelsministerium geplant. Verschiedene Arbeitsgruppen werden der Gemischten Kommission zuarbeiten.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Gute Beziehungen mit China nützen auch den österreichischen Bürgerinnen und Bürgern. Der bilaterale Handel und beidseitige Investitionen sichern zahlreiche Arbeitsplätze in beiden Ländern. Mit einem Exportvolumen von 4,8 Milliarden Euro konnte 2021 ein Rekordergebnis erzielt werden. China ist damit der 10. wichtigste Exportmarkt für Österreich weltweit und der wichtigste in Asien.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Derzeit unterhalten etwa 650 österreichische Unternehmen circa 900 Niederlassungen in China (inklusive Hongkong). In Österreich sind circa 40 chinesische Unternehmen vertreten.

Durch die bilateralen Formate besteht für Unternehmen die einzigartige Möglichkeit, wertvolle Informationen aus erster Hand zu erlangen, sowie die Möglichkeit Anliegen bei den verantwortlichen Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern vorzubringen und im Falle von Herausforderungen oder neuen Initiativen mit Unterstützung des BMAW eine möglichst rasche Lösung herbeizuführen.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Maßnahmen leisten einen Beitrag zur Erreichung der SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) sowie 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele).

2.13 Tourismus

2.13.1 Übergangspfad für den Tourismus / Europäische Agenda für Tourismus 2030

Inhalt und Ziel

Die europäische Industriestrategie zielt darauf ab, in den 14 identifizierten Ökosystemen (eines davon Tourismus) über Übergangspfade („Transition Pathways“) den Übergang zu einer resilienten, grünen und digitalen Wirtschaft zu unterstützen. Der Übergangspfad für den Tourismus wurde am 8. Februar 2022 als Ergebnis eines breiten Stakeholderprozesses von der Europäischen Kommission vorgestellt. Im Übergangspfad werden die Akteure des Ökosystems Tourismus aufgefordert, Maßnahmen in 27 Bereichen umzusetzen. Die am 1. Dezember 2022 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zur Europäischen Agenda für Tourismus 2030 bauen auf dem Übergangspfad auf und enthalten einen Umsetzungsplan zu etlichen Bereichen.

Stand

Der Übergangspfad sowie die europäische Agenda für Tourismus 2030 befinden sich nach deren jeweiliger Annahme in der Umsetzung, die laufend unter Mitwirkung der Stakeholder des Tourismusökosystems erfolgt. Die Europäische Kommission berichtet regelmäßig zum Umsetzungsstand.

Österreichische Position

Beide Initiativen werden begrüßt. Insbesondere der breite Ökosystemansatz der Europäischen Kommission ist für den Tourismus aufgrund dessen Horizontalität passend.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Die weitaus überwiegende Zahl der Reisen von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern erfolgt innerhalb der EU. Die mit dem Übergangspfad und der Europäischen Agenda für Tourismus 2030 avisierten Fortschritte beim grünen und digitalen Übergang sowie die damit einhergehende Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismusbranche kommen vor allem auch den Gästen zugute – in Form von qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Angeboten.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Das gesamte Ökosystem, aber insbesondere auch die Tourismusbetriebe, sollen inspiriert werden, notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Zukunftsfähigkeit zu setzen. Dabei

wird auch auf die Kleinstrukturiertheit der Branche Rücksicht genommen (über 99 Prozent der Tourismusunternehmen in Österreich sind KMU).

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Der Übergangspfad enthält Maßnahmen in 27 Bereichen – von Governance und Daten über nachhaltige Mobilität und Kreislaufwirtschaft bis hin zur Unterstützung von Digitalisierung und Skills – und trägt damit ebenso wie die Europäische Agenda für Tourismus 2030 ganzheitlich auch zur Umsetzung der SDGs bei.

2.13.2 Vorschlag für eine Verordnung zu kurzfristigen Vermietungen von Unterkünften

Inhalt und Ziel

Ziel des Vorschlags COM(2022) 571 final ist es, dass die Transparenz im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften über Online-Plattformen verbessert wird und die Behörden bei der Gewährleistung einer ausgewogenen Entwicklung dieses Bereichs als Teil eines nachhaltigen Tourismussektors unterstützt werden. Konkret soll – sofern Behörden Zugang zu Daten von Online-Plattformen erhalten wollen – eine Registrierungspflicht für Gastgeber auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene eingeführt werden. Im Gegenzug sollen Online-Plattformen verpflichtet werden, die Registrierungsnummer auszuweisen und den Behörden in der Regel monatlich Gäste- und Nächtigungsdaten zu Verfügung zu stellen.

Stand

Der VO-Vorschlag wurde am 7. November 2022 von der Europäischen Kommission angenommen. Die Verhandlungen auf Ratsebene erfolgen in der Ratsarbeitsgruppe Wettbewerbsfähigkeit (Tourismus). Der schwedische Vorsitz strebt eine allgemeine Ausrichtung bereits bis März 2023, jedenfalls aber bis Mai 2023, an.

Österreichische Position

Der Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften über Online-Plattformen steht seit Jahren im Regelungsfokus vieler Bundesländer. Auch auf Bundesebene gibt es Bestrebungen, digitale Lösungen für die Registrierung von Unterkünften und Gästen zu schaffen. Grundsätzlich wird der Vorschlag daher begrüßt. Im Hinblick auf die komplexe Rechtslage in Österreich sollte die Verordnung den Mitgliedstaaten aber möglichst breiten Spielraum bieten.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Der Ausweis einer Registrierungsnummer auf Online-Plattformen kann das Vertrauen der Gäste in das Angebot stärken.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Mit dem Vorschlag soll ein ausgewogeneres Tourismusekosystem mit einem Level Playing Field zwischen traditionellen Beherbergungsbetrieben und Anbietern von kurzfristiger Vermietung über Online-Plattformen geschaffen werden.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Die Verordnung wird insbesondere zum SDG 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden) beitragen, da sie Behörden die Instrumente gibt, den Kurzzeitvermietungssektor verhältnismäßig und nachhaltig zu regulieren.

2.13.3 Überarbeitung der Pauschalreise-Richtlinie

Inhalt und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen soll Verbesserungen im Binnenmarkt sowie zu einem hohen und möglichst einheitlichen Verbraucherschutzniveau beitragen. Die Europäische Kommission hat – auch im Lichte der Erfahrungen mit der Insolvenz von Thomas Cook und der COVID-19 Krise – eine Überarbeitung der Pauschalreiserichtlinie angekündigt. In einer initialen Folgenabschätzung hat die Europäische Kommission unter anderem die geltenden Insolvenzabsicherungsregelungen, die Frage von Gutscheinen sowie das Verhältnis von Pauschalreiseanbietern zu anderen Dienstleistern in der Wertschöpfungskette als möglicherweise zu adaptierende Bereiche identifiziert.

Stand

Zwischen Februar und Mai 2022 führte die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation durch. Der ursprünglich für das 4. Quartal 2022 avisierte Vorschlag wurde nunmehr voraussichtlich auf das 2. Quartal 2023 verschoben. Gleichzeitig wurde auch eine parallele Überarbeitung der Passagierrechteakte in Aussicht genommen.

Österreichische Position

Der Vorschlag der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor. Während der COVID-19 Pandemie wurden in der EU von den MS unterschiedliche Ansätze – etwa zu

Gutscheinlösungen oder Insolvenzabsicherungsmodellen – gewählt. Grundsätzlich wird darauf zu achten sein, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Unternehmen und Konsument/innen gefunden wird, zusätzlicher Verwaltungsaufwand möglichst hintangehalten wird und Anbieter in der EU nicht gegenüber jenen aus Drittstaaten benachteiligt werden. Der Vorschlag wird auch im Lichte der ebenfalls angekündigten Revision der Passagierrechte zu prüfen sein.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Der Vorschlag der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor. Grundsätzlich bestehen aufgrund der Pauschalreise-Richtlinie umfangreiche Informationspflichten für Pauschalreiseanbietern gegenüber Kundinnen und Kunden im Falle von unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umständen abgesichert.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Der Vorschlag der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor. Anbieter von Pauschalreisen profitieren – insbesondere, wenn sie grenzüberschreitend tätig sind – von im Binnenmarkt weitgehend harmonisierten Regelungen und erhalten damit Rechtssicherheit für ihre Dienstleistungserbringung.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Das Vorhaben trägt zur Erreichung des SDGs 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und 12 (Nachhaltiger Konsum und Produktion) bei.

2.13.4 Erleichterung von Reisen durch digitale Maßnahmen

Inhalt und Ziel

Die Europäische Kommission wird 2023 im Rahmen der Stärkung des Schengenraums auch Reiseerleichterungen durch technologischen Fortschritt voranbringen und hat für das 3. Quartal 2023 einen entsprechenden Legislativvorschlag angekündigt, der unter anderem die Digitalisierung von Reisedokumenten vorsieht.

Stand

Ein Legislativvorschlag zur Digitalisierung von Reisedokumenten und der Erleichterung von Reisen ist für das 3. Quartal 2023 vorgesehen.

Österreichische Position

Der Vorschlag der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor. Die Digitalisierung von Reisedokumenten hat jedoch das Potenzial, das Reisen innerhalb des Schengenraums einfacher zu gestalten. Zusätzliche Erleichterungen für Reisende werden begrüßt.

Mehrwert für die österreichischen Bürgerinnen und Bürger

Der Vorschlag der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor. Grundsätzlich ist der technologische Fortschritt bei der Digitalisierung von Prozessen dazu geeignet, die Reisebewegungen für Bürgerinnen und Bürger zu erleichtern. Die konkreten Auswirkungen können jedoch erst nach Vorlage des Vorschlags beurteilt werden.

Mehrwert für die österreichischen Unternehmen

Der Vorschlag der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor. Die Auswirkungen auf die österreichischen Unternehmen können daher noch nicht beurteilt werden.

Beitrag des jeweiligen Dossiers bzw. der jeweiligen Maßnahme zur Umsetzung der Agenda 2030/SDGs

Das Vorhaben trägt zur Erreichung des SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) bei.

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

bmaw.gv.at

